



REFERAT IIIb 8
BEARBEITET VON Herbert Heinken
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 14 02 80, 53107 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-26 44
FAX +49 (0)1888 527-28 30
E-MAIL he.heinken@bma.bund.de
INTERNET <http://www.bma.bund.de>

ORT, DATUM Bonn, 8. August 2002
AZ IIIb8-35408

Betreff: Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes;
hier: Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung

Bezug: Beschluss des Bundeskabinetts vom 31. Juli 2002

Anlagen: – 2 – (geheftet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2002 die Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in der Fassung beschlossen, die sich aus dem Beschluss des Bundesrats in seiner Sitzung vom 21. Juni 2002 ergibt. Mit Ausnahme des Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung tritt diese Artikelverordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung kann voraussichtlich erst Ende August d.J. erfolgen.

Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich als **Anlage 1** den der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Vorbereitung der Verkündung zugeleiteten Verordnungstext. Ich bitte Sie um Beachtung, dass geringfügige redaktionelle Korrekturen durch die Schriftleitung nicht auszuschließen sind.



Seite 2 von 2 Ferner füge ich als **Anlage 2** die Begründung zu der vom Bundeskabinett beschlossenen Artikelverordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Herbert Heinken

**Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich
der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes
bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit,
der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes^{*)}**

Vom Bundeskabinett am 31. Juli 2002 beschlossene Fassung

(Redaktionelle Korrekturen durch die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes sind möglich.)

Es verordnen

1. auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 5 und des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), auf Grund der §§ 19 und 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 335 S. 28),
2. der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 23 S. 57),
3. der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40), die durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 23 S. 28) geändert worden ist,
4. der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1, berichtigt ABl. EG Nr. L 265 S. 110),
5. der Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG. Nr. L 179 S. 4),
6. des Artikels 6 der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 131 S. 11) teilweise,
7. der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG. Nr. L 142 S. 47) und
8. der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 195 S. 46).

- S. 1703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2001 (BGBl. I S. 843) und auf Grund des § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), die Bundesregierung,
2. auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel,
 3. auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 14 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
 4. auf Grund des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), § 16 geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und
 5. auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 10 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

A r t i k e l 1

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- § 5 Explosionsgefährdete Bereiche
- § 6 Explosionsschutzdokument
- § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel
- § 8 Sonstige Schutzmaßnahmen
- § 9 Unterrichtung und Unterweisung
- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel
- § 11 Aufzeichnungen

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

- § 12 Betrieb
- § 13 Erlaubnisvorbehalt
- § 14 Prüfung vor Inbetriebnahme
- § 15 Wiederkehrende Prüfungen
- § 16 Angeordnete außerordentliche Prüfung
- § 17 Prüfung besonderer Druckgeräte
- § 18 Unfall- und Schadensanzeige
- § 19 Prüfbescheinigungen
- § 20 Mängelanzeige
- § 21 Zugelassene Überwachungsstellen
- § 22 Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

Abschnitt 4
Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 24 Ausschuss für Betriebssicherheit
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Straftaten
- § 27 Übergangsvorschriften

- Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2
- Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

- Anhang 3: Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
- Anhang 4: A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können
B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen
- Anhang 5: Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

A b s c h n i t t 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Diese Verordnung gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes soweit es sich handelt um

1. a) Dampfkesselanlagen,
b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
c) Füllanlagen,
d) Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,

die

aa) Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1) mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie,

bb) innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 3.19 der Richtlinie 97/23/EG oder

cc) einfache Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48), geändert durch Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25) und Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), mit Ausnahme von einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar•Liter

sind oder beinhalten,

2. Aufzugsanlagen, die

a) Aufzüge im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1),

b) Maschinen im Sinne des Anhangs IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1),

c) Personen-Umlaufaufzüge,

d) Bauaufzüge mit Personenbeförderung oder

e) Mühlen-Bremsfahrstühle

sind,

3. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Ver-

wendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) sind oder beinhalten, und

4. a) Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern,
 - b) Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde,
 - c) Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen sowie
 - d) Entleerstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde,
- soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden.

Diese Verordnung gilt ferner für Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb der in Satz 1 genannten Anlagen erforderlich sind. Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Anlagen und Einrichtungen nur Anwendung, soweit diese von einem Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden.

(4) Diese Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, auf Seeschiffen unter fremder Flagge und auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat. Mit Ausnahme von Rohrleitungen gelten abweichend von Satz 1 die Vorschriften des Abschnitts 3 dieser Verordnung für überwachungsbedürftige Anlagen in Tagesanlagen der Unternehmen des Bergwesens.

(5) Immissionsschutzrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder sowie verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes bleiben unberührt, soweit sie Anforderungen enthalten, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen. Atomrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt, soweit in ihnen weitergehende oder andere Anforderungen gestellt oder zugelassen werden.

(6) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Anlagen im Sinne von Satz 1 setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird; hierzu gehören insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes.

(2) Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Maßnahmen die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Bereitstellung im Sinne von Satz 1 umfasst auch Montagearbeiten, wie den Zusammenbau eines Arbeitsmittels einschließlich der für die sichere Benutzung erforderlichen Installationsarbeiten.

(3) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Inbetriebnahme, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.

(4) Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 umfasst die Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen oder befähigte Personen und die Benutzung nach Absatz 3 ohne Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme, Abbau und Transport.

(5) Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst.

(6) Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung, welche die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht.

(7) Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

(8) Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

(9) Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ist eine explosionsfähige Atmosphäre, die in einer solchen Menge (gefährdende Menge) auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderen erforderlich werden.

(10) Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.

(11) Lageranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Räume oder Bereiche, ausgenommen Tankstellen, in Gebäuden oder im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern gelagert werden.

(12) Füllanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Druckbehälter zum Lagern von Gasen mit Druckgasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten befüllt werden,
2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen ortsbewegliche Druckgeräte mit Druckgasen befüllt werden, und
3. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden.

(13) Füllstellen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten befüllt werden.

(14) Tankstellen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen, die der Versorgung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

(15) Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen oder Flugfeldtankwagen befüllt werden.

(16) Entleerstellen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen oder Bereiche, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten gefüllte Transportbehälter entleert werden.

(17) Personen-Umlaufaufzüge im Sinne dieser Verordnung sind Aufzugsanlagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Personen zu befördern, und die so eingerichtet sind, dass Fahrkörbe an zwei endlosen Ketten aufgehängt sind und während des Betriebs ununterbrochen umlaufend bewegt werden.

(18) Bauaufzüge mit Personenbeförderung im Sinne dieser Verordnung sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen und Güter zu befördern, und deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepasst werden kann.

(19) Mühlen-Bremsfahrstühle im Sinne dieser Verordnung sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Güter oder Personen zu befördern, die von demjenigen beschäftigt werden, der die Anlage betreibt; bei Mühlen-Bremsfahrstühlen erfolgt der Antrieb über eine Aufwickeltrommel, die über ein vom Lastaufnahmemittel zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird.

A b s c h n i t t 2

Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

§ 3

Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

(2) Kann nach den Bestimmungen des § 16 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

(3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 4

Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Montage von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit vom Zusammenbau abhängt.

(2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

(4) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen.

§ 5

Explosionsgefährdete Bereiche

(1) Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 10 entsprechend Anhang 3 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 in Zonen einzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 angewendet werden.

§ 6

Explosionsschutzdokument

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

(2) Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
3. welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden, und
4. für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

(3) Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

(4) Unbeschadet der Einzelverantwortung jedes Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetz und § 16 der Gefahrstoffverordnung koordiniert der Arbeitgeber, der die Verantwortung für die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel trägt, die Durchführung aller die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten betreffenden Maßnahmen und macht in seinem Explosionsschutzdokument genauere Angaben über das Ziel, die Maßnahmen und die Bedingungen der Durchführung dieser Koordinierung.

(5) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.

§ 7

Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die

1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs 1.

(2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung)** ... erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen

1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1 und 2.

Unbeschadet des Satzes 1 müssen die besonderen Arbeitsmittel nach Anhang 1 Nr. 3 spätestens am 1. Dezember 2002 mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen.

(3) Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A und B entsprechen, wenn sie nach dem 30. Juni 2003 erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt werden.

(4) Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen ab dem 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits verwendet oder erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt worden sind und

1. keine Rechtsvorschriften anwendbar sind, durch die andere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als die Richtlinie 1999/92/EG in nationales Recht umgesetzt werden, oder
2. solche Rechtsvorschriften nur teilweise anwendbar sind.

(5) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen.

§ 8

Sonstige Schutzmaßnahmen

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

§ 9

Unterrichtung und Unterweisung

(1) Bei der Unterrichtung der Beschäftigten nach § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 14 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten

1. angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und
2. soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel

in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

(2) Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit

1. die Beschäftigten, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten und
2. die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

(2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel, oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 genügen.

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

A b s c h n i t t 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§ 12 Betrieb

(1) Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig und nach wesentlichen Veränderungen nur in Betrieb genommen werden,

1. wenn sie den Anforderungen der Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen, durch die die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, sie den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich der von der Änderung betroffenen Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(4) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

(5) Eine überwachungsbedürftige Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

§ 13 Erlaubnisvorbehalt

(1) Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, von

1. Dampfkesselanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die befeuerte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in die Kategorie IV einzustufen sind,
2. Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde,
3. Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten und
4. Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c für entzündliche Flüssigkeiten

bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt, und
2. Anlagen zum Entsorgen von Kältemitteln, die Wärmetauschern entnommen und in ortsbewegliche Druckgeräte gefüllt werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Bei Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 ist abweichend von Absatz 2 die Beteiligung einer zugelassenen Überwachungsstelle nicht erforderlich.

(4) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Frist die Montage und Installation der Anlage untersagt.

(5) Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(6) Absatz 1 findet keine Anwendung auf überwachungsbedürftige Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.

§ 14

Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Eine überwachungsbedürftige Anlage darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

(2) Nach einer Änderung darf eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wird.

(3) Bei den Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 können

1. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG,
2. Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach
 - a) Diagramm 1 in die
 - Kategorie I, II oder
 - Kategorie III oder IV, sofern der maximal zulässige Druck PS nicht mehr als ein bar beträgt,
 - b) Diagramm 2 in die
 - Kategorie I oder
 - Kategorie II oder III, sofern der maximal zulässige Druck PS nicht mehr als ein bar beträgt,
 - c) Diagramm 3 in die
 - Kategorie I oder
 - Kategorie II, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 500 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 1 000 bar•Liter beträgt,
 - d) Diagramm 4 in die Kategorie I, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 500 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 1 000 bar•Liter beträgt
 - e) Diagramm 5 in die Kategorie I oder II,

- f) Diagramm 6, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN nicht mehr als 2 000 bar beträgt und die Rohrleitung nicht für sehr giftige Fluide verwendet wird, oder
- g) Diagramm 7, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN nicht mehr als 2 000 bar beträgt,
- einzustufen sind, und
3. Druckbehälter im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 200 bar•Liter beträgt,
- durch eine befähigte Person geprüft werden. Setzt sich eine überwachungsbedürftige Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zusammen, so können die Prüfungen der Anlage nach den Absätzen 1 und 2 durch eine befähigte Person erfolgen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen nach Absatz 1 durch eine befähigte Person vorgenommen werden.
- (4) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b findet entsprechende Anwendung auf tragbare Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach Diagramm 2 mindestens in die Kategorie III einzustufen sind, soweit das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie I führen würde.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 ist bei überwachungsbedürftigen Anlagen mit
1. Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, ausgenommen Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, oder
 2. einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG,
- die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, nach dem Wechsel des Aufstellungsorts eine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn
1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt,
 2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben und
 3. an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.
- Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung am Betriebsort durch eine befähigte Person geprüft wird und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.
- (6) Ist eine überwachungsbedürftige Anlage nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt worden, so darf sie abweichend von Absatz 2 erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und nachdem sie hierüber eine Bescheinigung nach § 19 erteilt oder die überwachungsbedürftige Anlage mit einem Prüfzeichen versehen hat. Die Prüfungen nach Satz 1 dürfen auch von befähigten Personen eines Unternehmens durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Behörde für die Prüfung der durch dieses Unternehmen instandgesetzten überwachungsbedürftigen Anlagen anerkannt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine überwachungsbedürftige Anlage nach ihrer Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen worden ist und der Hersteller bestätigt, dass die überwachungsbedürftige Anlage in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(7) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lageranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter und auf Entleerstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d.

(8) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Füllanlagen im Sinne des § 2 Abs. 12 Nr. 2 und 3.

§ 15 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 oder § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bereits erfolgt ist. § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 bestehen aus einer technischen Prüfung, die an der Anlage selbst unter Anwendung der Prüfregele vorgenommen wird und einer Ordnungsprüfung. Bei Anlagenteilen von Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln, Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten sind Prüfungen die aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen bestehen, durchzuführen.

(3) Bei der Festlegung der Prüffristen nach Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 5 bis 9 und 12 bis 16 für die Anlagenteile genannten Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagen-spezifischer Daten mitzuteilen. Satz 2 findet keine Anwendung auf überwachungsbedürftige Anlagen, die ausschließlich in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannte Anlagenteile enthalten.

(4) Soweit die Prüfungen nach Absatz 1 von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, darf die überwachungsbedürftige Anlage bis zum Ablauf der von der zugelassenen Überwachungsstelle ermittelten Prüffrist betrieben werden; die zugelassene Überwachungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde über die unterschiedlichen Prüffristen. Die zuständige Behörde legt die Prüffrist fest. Für ihre Entscheidung kann die Behörde ein Gutachten einer im Einvernehmen mit dem Betreiber auszuwählenden anderen zugelassenen Überwachungsstelle heranziehen, dessen Kosten der Betreiber zu tragen hat.

(5) Prüfungen nach Absatz 2 müssen spätestens innerhalb des in der Tabelle genannten Zeitraums unter Beachtung der für das einzelne Druckgerät maßgeblichen Einstufung gemäß Spalte 1 durchgeführt werden:

Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 97/23/EG nach	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
1. Diagramm 1 in die Kategorie IV, sofern der maximal zulässige Druck PS mehr als ein bar beträgt	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
2. Diagramm 2 in die a) Kategorie III, sofern der maximal zulässige Druck PS mehr als ein bar beträgt, oder b) Kategorie IV			
3. Diagramm 3 in die a) Kategorie II, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 500 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar•Liter beträgt, oder b) Kategorie III, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar•Liter beträgt			
4. Diagramm 4 in die a) Kategorie I, sofern bei einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 1 000 bar das Produkt aus PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 10 000 bar•Liter beträgt, oder b) Kategorie II			
5. Diagramm 5 in die a) Kategorie III, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V mehr als 1 000 bar•Liter beträgt, oder b) Kategorie IV	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
6. Diagramm 6 in die a) Kategorie I, sofern die Rohrleitung für sehr giftige Fluide verwendet wird, oder b) Kategorie II oder III, sofern die Rohrleitung für – sehr giftige Fluide oder – andere Fluide, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN mehr als 2 000 bar beträgt, verwendet wird	5 Jahre	–	5 Jahre
7. Diagramm 7 in die a) Kategorie I, sofern das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und Nennweite DN mehr als 2 000 bar beträgt, oder b) Kategorie II oder III			
8. Diagramm 8 in die Kategorie I, II oder III			
9. Diagramm 9 in die Kategorie I oder II			

Bei Druckgeräten, die nicht von Satz 1 erfasst werden, müssen die Prüffristen für äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeitsprüfung auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festgelegt werden. Diese Druckgeräte können durch eine befähigte Person geprüft werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 können äußere Prüfungen bei Druckgeräten entfallen, die den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Absatz 5 zugeordnet werden, sofern sie nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

(7) Abweichend von Absatz 5 müssen Prüfungen der von Nummer 2 der Tabelle in Absatz 5 erfassten Flaschen für

1. Atemschutzgeräte, die für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, als äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle fünf Jahre und
2. Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, als
 - a) Festigkeitsprüfung spätestens alle fünf Jahre und
 - b) äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung alle zweieinhalb Jahre

von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden.

(8) Abweichend von Absatz 5 müssen bei Anlagen mit von Nummer 5 der Tabelle in Absatz 5 erfassten Druckgeräten, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden als

1. äußere Prüfungen spätestens alle zwei Jahre,
2. innere Prüfungen spätestens alle fünf Jahre und
3. Festigkeitsprüfungen spätestens alle zehn Jahre.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, in denen Rauchgase gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt werden.

(9) Bei Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, bei denen das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck P_S und dem maßgeblichen Volumen V mehr als $1\,000\text{ bar}\cdot\text{Liter}$ beträgt, müssen Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden als

1. innere Prüfung spätestens nach fünf Jahren und
2. Festigkeitsprüfung spätestens nach zehn Jahren.

Bei Druckbehältern, die nicht von Satz 1 erfasst werden, finden Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 entsprechende Anwendung.

(10) Bei äußeren und inneren Prüfungen können Besichtigungen durch andere geeignete gleichwertige Verfahren und bei Festigkeitsprüfungen die statischen Druckproben durch gleichwertige zerstörungsfreie Verfahren ersetzt werden, wenn ihre Durchführung aus Gründen der Bauart des Druckgeräts nicht möglich oder aus Gründen der Betriebsweise nicht zweckdienlich ist.

(11) Hat der Betreiber in einem Prüfprogramm für die wiederkehrenden Prüfungen von Rohrleitungen, die von den Nummern 6 bis 9 der Tabelle in Absatz 5 erfasst sind, schriftliche Festlegungen getroffen, die von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft und für die diese bescheinigt, dass mit ihnen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, dürfen abweichend von den Nummern 6 bis 9 der Tabelle in Absatz 5 die Prüfungen von einer befähigten Person durchgeführt werden, wenn sich eine zugelassene Überwachungsstelle durch stichprobenweise Überprüfungen von der Einhaltung der schriftlichen Festlegung überzeugt.

(12) Bei Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden, müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Auf die übrigen Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c findet Absatz 1 keine Anwendung.

(13) Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, d, und e müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzugsanlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden können und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.

(14) Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Absatz 13 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(15) Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden.

(16) Bei Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden.

(17) Die zuständige Behörde kann die in den Absätzen 5 bis 16 genannten Fristen im Einzelfall

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

(18) Die Fristen der Prüfungen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme. Abweichend von Satz 1 laufen die Fristen nach einer wesentlichen Veränderung oder Änderung vom Tag der erneuten Prüfung vor Inbetriebnahme sowie bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a vom Tag der ersten Inbetriebnahme.

(19) Ist eine außerordentliche Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluss der außerordentlichen Prüfung, soweit diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(20) Ist eine überwachungsbedürftige Anlage am Fälligkeitstermin der wiederkehrenden Prüfung außer Betrieb gesetzt, so darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem diese Prüfung durchgeführt worden ist.

(21) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Lageranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter und
2. Entleerstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d.

§ 16

Angeordnete außerordentliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung für überwachungsbedürftige Anlagen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

(2) Eine außerordentliche Prüfung nach Absatz 1 ist durch die zuständige Behörde insbesondere dann anzuordnen, wenn der Verdacht besteht, dass die überwachungsbedürftige Anlage sicherheitstechnische Mängel aufweist.

(3) Der Betreiber hat eine angeordnete Prüfung unverzüglich zu veranlassen.

§ 17

Prüfung besonderer Druckgeräte

Für die in Anhang 5 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen, die Druckgeräte sind oder beinhalten, sind die nach den §§ 14 bis 16 vorgesehenen Prüfungen mit den sich aus den Vorschriften des Anhangs 5 ergebenden Maßgaben durchzuführen.

§ 18

Unfall- und Schadensanzeige

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und

2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Betreiber verlangen, dass dieser das anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch eine möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmte zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch beurteilen lässt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
2. ob sich die überwachungsbedürftige Anlage nicht in ordnungsgemäßem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefährdung nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

§ 19

Prüfbescheinigungen

(1) Über das Ergebnis der nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erteilen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen.

(2) Bescheinigungen und Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20

Mängelanzeige

Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Zugelassene Überwachungsstellen

(1) Zugelassene Überwachungsstellen für die nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind Stellen nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.

(2) Voraussetzungen für die Akkreditierung einer zugelassenen Überwachungsstelle sind über die Anforderungen des § 14 Abs. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes hinaus:

1. Es muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen.
2. Sie muss mindestens die Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen nach
 - a) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - b) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder
 - c) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4vornehmen können.
3. Sie muss eine Leitung haben, welche die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass die Prüf-tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt werden.
4. Sie muss ein angemessenes wirksames Qualitätssicherungssystem mit regelmäßiger inter-ner Auditierung anwenden.

5. Sie darf die mit den Prüfungen beschäftigten Personen nur mit solchen Aufgaben betrauen, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
6. Die Vergütung für die mit den Prüfungen beschäftigten Personen darf nicht unmittelbar von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen und nicht von deren Ergebnissen abhängen.

(3) Als zugelassene Überwachungsstellen können Prüfstellen von Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes benannt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 6 erfüllt sind, dies sicherheitstechnisch angezeigt ist und sie

1. organisatorisch abgrenzbar sind,
2. innerhalb des Unternehmens, zu dem sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. nicht für die Planung, die Herstellung, den Vertrieb, den Betrieb oder die Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich sind,
4. keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können und
5. ausschließlich für das Unternehmen arbeiten, dem sie angehören.

Die Benennung nach Satz 1 ist zu beschränken auf Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 einschließlich der Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 22

Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für überwachungsbedürftige Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Für andere überwachungsbedürftige Anlagen, die der Aufsicht durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 15 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes.

§ 23

Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

Sofern die in Übereinkünften

1. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
2. der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),
3. des Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) oder
4. der Technischen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-TI)

genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, dürfen innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 3.19 der Richtlinie 97/23/EG nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn die in den genannten Übereinkünften vorgeschriebenen Betriebsbedingungen eingehalten werden und die in diesen Übereinkünften vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt worden sind.

A b s c h n i t t 4 **Gemeinsame Vorschriften,** **Schlussvorschriften**

§ 24 **Ausschuss für Betriebssicherheit**

(1) Zur Beratung in allen Fragen des Arbeitsschutzes für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Ausschuss für Betriebssicherheit gebildet, in dem sachverständige Mitglieder der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Länderbehörden, der Gewerkschaften, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wissenschaft und der zugelassenen Stellen angemessen vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 21 Personen nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Betriebssicherheit ist ehrenamtlich.

(2) Der Ausschuss für Betriebssicherheit richtet Unterausschüsse ein.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
 - a) für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie
 - b) für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzeszu ermitteln,
2. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, und
3. das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der betrieblichen Sicherheit zu beraten.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Ausschuss die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes berücksichtigen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die vom Ausschuss für Betriebssicherheit nach Absatz 4 Nr. 1 ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie die nach Absatz 4 Nr. 2 ermittelten Verfahrensregeln im Bundesarbeitsblatt bekannt machen. Bei Einhaltung der in Satz 1 genannten Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen insoweit erfüllt werden.

(6) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Diesen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(7) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Arbeitsmittel geprüft werden,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 18 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine überwachungsbedürftige Anlage
 - a) entgegen § 12 Abs. 5 betreibt oder
 - b) entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 15 Abs. 20 in Betrieb nimmt,
2. ohne Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage betreibt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine überwachungsbedürftige Anlage oder einen Anlagenteil nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig prüft oder
4. entgegen § 16 Abs. 3 eine vollziehbar angeordnete Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst.

§ 26 Straftaten

(1) Wer durch eine in § 25 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(2) Wer eine in § 25 Abs. 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes strafbar.

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) Für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe in explosionsgefährdeten Bereichen, die vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung)** ... erstmalig bereitgestellt oder eingeführt worden sind, hat der Arbeitgeber seine Pflichten nach § 6 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen.

(2) Der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung)** ... befugt betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung.

(3) Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung)** ... bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maß-

gebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind. Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen.

(4) Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem ... (**einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung**) ... nicht von einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst wurden und die vor diesem Zeitpunkt bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2005 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen. Ist seit der Inbetriebnahme der Anlage die Prüffrist verstrichen, ist eine wiederkehrende Prüfung vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durchzuführen.

(5) Mühlen-Bremsfahrstühle dürfen bis spätestens 31. Dezember 2004 weiterbetrieben werden, sofern nach Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer nicht zu befürchten sind.

(6) Die von einem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes eingesetzten Ausschuss ermittelten technischen Regeln gelten bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fort.

A n h a n g 1

Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe dieser Verordnung in den Fällen, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel treffen, wenn

- a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder
- b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

2. Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsmittel

- 2.1. Befehlseinrichtungen von Arbeitsmitteln, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Befehlseinrichtungen müssen außerhalb des Gefahrenbereichs so angeordnet sein, dass ihre Betätigung keine zusätzlichen Gefährdungen mit sich bringen kann.

Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

Vom Bedienungsstand aus muss sich das Bedienungspersonal vergewissern können, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten oder befinden.

Ist dies nicht möglich, muss dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System wie zum Beispiel ein System zur Personenerkennung oder mindestens ein akustisches oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein.

Beschäftigte müssen ausreichend Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Ingangsetzen des Arbeitsmittels zu entziehen oder das Ingangsetzen zu verhindern.

Die Befehlseinrichtungen müssen sicher sein. Bei ihrer Auslegung sind die vorhersehbaren Störungen, Beanspruchungen und Zwänge zu berücksichtigen.

- 2.2. Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand, und
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (zum Beispiel der Geschwindigkeit oder des Druckes),

sofern dieses Wiedereingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für das Wiedereingangssetzen oder die Änderung des Betriebszustandes während des normalen Programmablaufs im Automatikbetrieb.

Verfügt das Arbeitsmittel über mehrere Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen, so dürfen diese nicht gleichzeitig das Ingangsetzen freigeben.

- 2.3. Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit einer Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.

Jeder Arbeitsplatz muss mit Befehlseinrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile stillsetzen lassen, um das Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand zu versetzen.

Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muss den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein.

Nach dem Stillsetzen des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muss die Energieversorgung des Antriebes unterbrochen werden können.

Sind die Befehlseinrichtungen nach Nummer 2.1 gleichzeitig die Hauptbefehlseinrichtungen nach Nummer 2.13, dann gelten die dortigen Forderungen sinngemäß.

- 2.4. Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit mindestens einer Not-Befehlseinrichtung versehen sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.

Ihre Stellteile müssen schnell, leicht und gefahrlos erreichbar und auffällig gekennzeichnet sein.

Dies gilt nicht, wenn durch die Notbefehlseinrichtung die Gefährdung nicht gemindert werden kann, da die Notbefehlseinrichtung entweder die Zeit bis zum normalen Stillsetzen nicht verkürzt oder es nicht ermöglicht, besondere, wegen der Gefährdung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

- 2.5. Ist beim Arbeitsmittel mit herabfallenden oder herausschleudernden Gegenständen zu rechnen, müssen geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden sein.

Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten von ihm ausströmender Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Stäube versehen sein.

- 2.6. Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege gegen eine unbeabsichtigte Positions- und Lageänderung stabilisiert sein.

- 2.7. Die verschiedenen Teile eines Arbeitsmittels sowie die Verbindungen untereinander müssen den Belastungen aus inneren Kräften und äußeren Lasten standhalten können.

Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, so müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein.

- 2.8. Arbeitsmittel müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,

- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
 - müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.9. Die Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche des Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.
- 2.10. Sehr heiße oder sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass die Beschäftigten die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen.
- 2.11. Warneinrichtungen und Kontrollanzeigen eines Arbeitsmittels müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.
- 2.12. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können.

Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, oder die Instandsetzung und Wartung muss außerhalb des Gefahrenbereichs erfolgen können.

Sind Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unter angehobenen Teilen oder Arbeitseinrichtungen erforderlich, so müssen diese mit geeigneten Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert werden können.

Können in Arbeitsmitteln nach dem Trennen von jeder Energiequelle in Systemen mit Speicherwirkung noch Energien gespeichert sein, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen diese Systeme energiefrei gemacht werden können. Diese Einrichtungen müssen gekennzeichnet sein.

Ist ein vollständiges Energiefreimachen nicht möglich, müssen entsprechende Gefahrenhinweise an Arbeitsmitteln vorhanden sein.

- 2.13. Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen (zum Beispiel Hauptbefehlseinrichtungen) ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können. Beim Wiedereingangssetzen dürfen die betreffenden Beschäftigten keiner Gefährdung ausgesetzt sein. Diese Vorrichtungen (zum Beispiel Hauptbefehlseinrichtungen) müssen gegen unbefugtes oder irrtümliches Betätigen zu sichern sein; dabei ist die Trennung einer Steckverbindung nur dann ausreichend, wenn die Kupplungsstelle vom Bedienungsstand überwacht werden kann.

Diese Vorrichtungen, ausgenommen Steckverbindungen, dürfen jeweils nur eine „Aus“- und „Ein“-Stellung haben.

- 2.14. Arbeitsmittel müssen zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten mit den dazu erforderlichen Kennzeichnungen (zum Beispiel Hersteller, technische Daten) oder Gefahrenhinweisen versehen sein.
- 2.15. Bei Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein.

An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 2.16. Arbeitsmittel müssen für den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen ausgelegt werden, die in Arbeitsmitteln erzeugt, verwendet oder gelagert werden.

- 2.17. Arbeitsmittel müssen so ausgelegt sein, dass jegliche Explosionsgefahr, die von den Arbeitsmitteln selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen freigesetzten oder verwendeten Substanzen ausgeht, vermieden wird.
- 2.18. Arbeitsmittel müssen mit einem Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile ausgelegt sein.
- 2.19. Arbeitsmittel müssen gegen Gefährdungen aus der von ihnen verwendeten nicht elektrischen Energie (zum Beispiel hydraulische, pneumatische, thermische) ausgelegt sein.

Leitungen, Schläuche und andere Einrichtungen zum Erzeugen oder Fortleiten dieser Energien müssen so verlegt sein, dass mechanische, thermische oder chemische Beschädigungen vermieden werden.

3. Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel

3.1. Mindestvorschriften für mobile Arbeitsmittel, die selbstfahrende oder nicht selbstfahrende sind.

- 3.1.1. Mobile Arbeitsmittel müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefährdungen für die mitfahrenden Beschäftigten während der Fortbewegung reduziert sind.

Dies gilt auch für die Gefährdungen durch Kontakt der Beschäftigten mit Rädern und Ketten und durch Einklemmen durch diese.

- 3.1.2. Sofern durch das plötzliche Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen zwischen mobilen Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern spezifische Gefährdungen entstehen können, müssen diese Arbeitsmittel so ausgerüstet oder umgestaltet werden, dass ein Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen verhindert wird.

Sofern sich ein solches Blockieren nicht vermeiden lässt, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Folgen für die Beschäftigten zu verhindern.

- 3.1.3. Sofern die Vorrichtungen zur Energieübertragung zwischen mobilen Arbeitsmitteln beim Schleifen auf dem Boden verschmutzen oder beschädigt werden können, sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen.

- 3.1.4. Für mitfahrende Beschäftigte sind unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung die Gefährdungen aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zu begrenzen, und zwar durch

- eine Einrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt,
- eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um mitfahrende Beschäftigte erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
- eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

Diese Einrichtungen sind nicht erforderlich, wenn die Schutzwirkung durch die Konstruktion des Arbeitsmittels selbst gegeben ist.

Diese Einrichtungen sind nicht erforderlich, sofern das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder wenn ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels aufgrund der Bauart unmöglich ist.

Besteht die Gefährdung, dass ein mitfahrender Beschäftigter bei einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zwischen Teilen der Arbeitsmittel und dem Boden eingequetscht wird, ist ein Rückhaltesystem für die mitfahrenden Beschäftigten einzubauen.

- 3.1.5. Flurförderzeuge mit aufsitzendem Beschäftigten bzw. aufsitzenden Beschäftigten sind so zu gestalten oder auszurüsten, dass die Gefährdungen durch ein Kippen der Flurförderzeuge begrenzt werden, zum Beispiel
- durch Verwendung einer Fahrerkabine,
 - mit einer Einrichtung, die verhindert, dass Flurförderzeuge kippen,
 - mit einer Einrichtung, die gewährleistet, dass bei kippenden Flurförderzeugen für die aufsitzenden Beschäftigten zwischen Flur und Teilen der Flurförderzeuge ein ausreichender Freiraum verbleibt, oder
 - mit einer Einrichtung, die bewirkt, dass die Beschäftigten auf dem Fahrersitz gehalten werden, so dass sie von Teilen umstürzender Flurförderzeuge nicht erfasst werden können.
- 3.1.6. Mobile selbstfahrende Arbeitsmittel müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie müssen gegen unerlaubtes Ingangsetzen gesichert werden können.
 - b) Sie sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, durch die die Folgen eines möglichen Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden.
 - c) Sie sind mit einer Brems- und Feststelleinrichtung zu versehen; sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss eine über leicht zugängliche Befehls-einrichtungen oder eine Automatik ausgelöste Notbremsvorrichtung das Abbremsen und Anhalten im Fall des Versagens der Hauptbremsvorrichtung ermöglichen.
 - d) Reicht die direkte Sicht des Fahrers nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, sind geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen.
 - e) Sofern sie für den Einsatz bei Nacht oder in unbeleuchteter Umgebung vorgesehen sind, müssen sie mit einer den durchzuführenden Arbeiten entsprechenden Beleuchtungsvorrichtung versehen werden und ausreichend Sicherheit für die Beschäftigten bieten.
 - f) Sofern durch sie selbst oder ihre Anhänger oder Ladungen eine Gefährdung durch Brand besteht, sind sie mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten, außer wenn diese am Einsatzort an ausreichend nahe liegenden Stellen vorhanden sind.
 - g) Sofern sie ferngesteuert sind, müssen sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Steuerung herausfahren.
 - h) Sofern sie automatisch gesteuert sind und unter normalen Einsatzbedingungen mit Beschäftigten zusammenstoßen oder diese einklemmen können, sind sie mit entsprechenden Schutzvorrichtungen auszurüsten, es sei denn, dass andere geeignete Vorrichtungen die Gefährdung eines Zusammenstoßes in Grenzen halten.
- 3.1.7. Wenn sich Beschäftigte im Gefahrenbereich aufhalten müssen, dann müssen Befehls-einrichtungen der Arbeitsmittel so beschaffen sein, dass die Arbeitsmittel beim Loslassen der Einrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.
- 3.1.8. Die Geschwindigkeit des durch Mitgänger geführten Arbeitsmittels muss durch den Mitgänger erforderlichenfalls selbst angepasst werden können.
- Die Befehls-einrichtungen von durch Mitgänger geführten Arbeitsmitteln müssen so beschaffen sein, dass sie beim Loslassen der Einrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.
- 3.1.9. Einrichtungen zur Verbindung von mobilen Arbeitsmitteln müssen so beschaffen sein, dass sie
- gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind und

- sich gefahrlos und leicht betätigen lassen.

3.2. Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

- 3.2.1. Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, ihre Lastaufnahmeeinrichtungen und ggf. abnehmbare Teile müssen mit ausreichender Standsicherheit und Festigkeit ausgelegt sein, sowohl im Betrieb als auch außer Betrieb unter vorgesehenen Witterungsbedingungen, während des Transportes, des Auf- und Abbaues, bei vorhersehbaren Ausfällen, bei vorgesehenen Prüfungen, auch mit Prüflast. Soweit erforderlich müssen Arbeitsmittel mit einer Einrichtung versehen sein, die ein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit verhindert.

Hierbei sind insbesondere die Belastungen der Aufhängepunkte oder der Verankerungspunkte an den tragenden Teilen zu berücksichtigen.

- 3.2.2. Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit und gegebenenfalls mit einem Schild versehen sein, auf dem die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände angegeben ist.

Lastaufnahmeeinrichtungen sind so zu kennzeichnen, dass ihre für eine sichere Benutzung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind.

Arbeitsmittel zum Heben von Beschäftigten müssen entsprechend deutlich und sichtbar gekennzeichnet sein.

- 3.2.3. Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen insbesondere verhindern, dass die Lasten

- a) sich ungewollt gefährlich verlagern oder im freien Fall herabstürzen oder
- b) unbeabsichtigt ausgehakt werden.

Befehlseinrichtungen zur Steuerung von Bewegungen müssen nach ihrer Betätigung von selbst in die Nullstellung zurückgehen und die eingeleitete Bewegung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt von Beschäftigten im Gefahrenbereich sicher verhindert ist.

- 3.2.3.1. Die maximalen Fahrgeschwindigkeiten flurgesteuerter Arbeitsmittel müssen für den steuernden Beschäftigten selbst angemessen sein.

- 3.2.3.2. Hub-, Fahr- und Drehbewegungen müssen abgebremst und ungewollte Bewegungen müssen verhindert werden können.

- 3.2.3.3. Kraftbetriebene Hubbewegungen müssen begrenzt sein. Schienenfahrbahnen müssen mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein.

- 3.2.3.4. Können beim Betreiben von Arbeitsmitteln Personen gefährdet werden und befindet sich die Befehlseinrichtung nicht in der Nähe der Last, müssen die Arbeitsmittel mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

- 3.2.3.5. Der Rückschlag von Betätigungseinrichtungen handbetriebener Arbeitsmittel muss begrenzt sein

- 3.2.4. Arbeitsmittel zum Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten müssen so beschaffen sein, dass

- a) die Gefährdung durch Absturz des Lastaufnahmemittels, sofern ein solches vorhanden ist, mit geeigneten Vorrichtungen verhindert wird;
- b) das Herausfallen der Beschäftigten aus dem Personenaufnahmemittel des Arbeitsmittels verhindert ist;
- c) die Gefährdung des Quetschens oder des Einklemmens der Beschäftigten oder des Zusammenstoßes mit den Beschäftigten, insbesondere infolge eines unbeabsichtigten Kontakts mit Gegenständen, minimiert wird;

- d) die Sicherheit der bei einer Störung im Personenaufnahmemittel festsitzenden Beschäftigten gewährleistet und ihre Befreiung ermöglicht wird.

Können wegen des Standorts und des Höhenunterschieds die unter Buchstabe a genannten Gefährdungen durch keinerlei Sicherheitsvorrichtungen vermieden werden, muss das Arbeitsmittel einen erhöhten Sicherheitskoeffizienten aufweisen.

A n h a n g 2

Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

1. Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen zur Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sind bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 einzubeziehen.

2. Allgemeine Mindestvorschriften

- 2.1. Der Arbeitgeber beschafft die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel geben. Er wählt die unter den Umständen seines Betriebs für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel bedeutsamen Informationen aus und bezieht sie bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ein. Er bringt den Beschäftigten die erforderliche Information zur Kenntnis.

Diese sind bei der Benutzung der Arbeitsmittel zu beachten

- 2.2. Die Arbeitsmittel sind so bereitzustellen und zu benutzen, dass Gefährdungen für Beschäftigte durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen vermieden werden.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- Arbeitsmittel nicht für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nicht geeignet sind,
- der Auf- und Abbau der Arbeitsmittel entsprechend den Hinweisen des Herstellers sicher durchgeführt werden kann,
- genügend freier Raum zwischen beweglichen Bauteilen der Arbeitsmittel und festen oder beweglichen Teilen in ihrer Umgebung vorhanden ist und
- alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Materialien sicher zugeführt und entfernt werden können.

Können Gefährdungen für Beschäftigte bei der Benutzung von Arbeitsmitteln nicht vermieden werden, so sind angemessene Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

- 2.3. Bei der Benutzung der Arbeitsmittel müssen die Schutzeinrichtungen benutzt werden und dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

- 2.4. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

- bei der Benutzung der Arbeitsmittel eine angemessene Beleuchtung gewährleistet ist.
- die Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Mängel überprüft werden und während der Benutzung soweit möglich Mängelfreiheit gewährleistet ist. Bei Feststellung von Mängeln, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Beschäftigten haben, dürfen die Arbeitsmittel nicht benutzt werden.

Werden derartige Mängel während der Benutzung festgestellt, dürfen die Arbeitsmittel nicht weiter benutzt werden.

- Änderungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten nur bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden. Das Arbeitsmittel und seine beweglichen Teile sind während dieser Arbeiten gegen Einschalten und unbeabsichtigte Bewe-

gung zu sichern. Ist es nicht möglich die Arbeiten bei Stillstand des Arbeitsmittels durchzuführen, so sind angemessene Maßnahmen zu treffen, welche die Gefährdung für die Beschäftigten verringern. Maßnahmen der Instandsetzung und Wartung sind zu dokumentieren; sofern ein Wartungsbuch zu führen ist, sind die Eintragungen auf dem neuesten Stand zu halten.

- zur Vermeidung von Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln an den Arbeitsmitteln oder in der Umgebung angemessene, verständliche und gut wahrnehmbare Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise angebracht werden. Diese müssen von den Beschäftigten beachtet werden.
- die Benutzung von Arbeitsmitteln im Freien angepasst an die Witterungsverhältnisse so erfolgt, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

2.5. Die Benutzung der Arbeitsmittel bleibt dazu geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Beschäftigten vorbehalten. Trifft dies für Beschäftigte nicht zu, dürfen diese Arbeitsmittel nur unter Aufsicht der Beschäftigten nach Satz 1 benutzt werden.

2.6. Die Arbeitsmittel sind so aufzubewahren, dass deren sicherer Zustand erhalten bleibt.

2.7. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln müssen angemessene Möglichkeiten zur Verständigung sowie Warnung bestehen und bei Bedarf genutzt werden, um Gefährdungen für die Beschäftigten abzuwenden. Signale müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein. Sie sind gegebenenfalls zwischen den beteiligten Beschäftigten zu vereinbaren.

3. Mindestanforderungen für die Benutzung mobiler selbstfahrender und nicht-selbstfahrender Arbeitsmittel

3.1. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

- das Führen selbstfahrender Arbeitsmittel den Beschäftigten vorbehalten bleibt, die im Hinblick auf das sichere Führen dieser Arbeitsmittel eine angemessene Unterweisung erhalten haben und dazu geeignet sind.
- für die Benutzung mobiler Arbeitsmittel in einem Arbeitsbereich geeignete Verkehrsregeln festgelegt und eingehalten werden.
- verhindert wird, dass sich Beschäftigte im Gefahrenbereich selbstfahrender Arbeitsmittel aufhalten. Ist die Anwesenheit aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, sind Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen der Beschäftigten zu verhindern.
- mobile Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotor oder mit anderen kraftbetriebenen Einrichtungen nur benutzt werden, wenn die Zufuhr gesundheitlich zuträglicher Atemluft in ausreichender Menge sichergestellt ist.
- Verbindung und Trennung mobiler Arbeitsmittel mit anderen mobilen Arbeitsmitteln oder Zusatzausrüstungen ohne Gefährdung für die Beschäftigten erfolgt. Verbindungen müssen ausreichend bemessen sein und dürfen sich nicht unbeabsichtigt lösen können.
- mobile Arbeitsmittel so abgestellt und beim Transport sowie der Be- und Entladung so gesichert werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Arbeitsmittel vermieden sind.

3.2. Das Mitfahren von Beschäftigten auf mobilen Arbeitsmitteln ist nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Die Geschwindigkeit ist zu verringern, falls Arbeiten während des Fahrens durchgeführt werden müssen.

4. Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten

4.1. Allgemeine Forderungen

4.1.1. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

- die demontierbaren und mobilen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten so aufgestellt und benutzt werden, dass die Standsicherheit des Arbeitsmittels gewährleistet ist und dessen Kippen, Verschieben oder Abrutschen verhindert wird. Die korrekte Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen.
- das Heben von Beschäftigten nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt. Das Heben von Beschäftigten durch hierfür nicht vorgesehene Arbeitsmittel ist ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, welche die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen.
- beim Heben von Beschäftigten mit Arbeitsmitteln während ihrer Anwesenheit auf der Lastaufnahmeeinrichtung der Steuerstand ständig besetzt ist. Es müssen sichere Mittel zur Verständigung zur Verfügung stehen. Eine Bergung im Gefahrenfall ist im Voraus zu planen.
- hängende Lasten nicht über ungeschützte Arbeitsplätze geführt werden und sich keine Beschäftigten unter hängenden Lasten aufhalten. Sofern im Rahmen des reibungslosen Ablaufs der Arbeiten, die Anwesenheit von Beschäftigten unter hängenden Lasten nicht vermieden werden kann, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und anzuwenden. Hierbei dürfen kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nicht verwendet werden.
- Lasten sicher angeschlagen werden und sich die Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können. Die Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, den Einhakvorrichtungen, den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlagens auszuwählen. Bei der Benutzung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln müssen den Beschäftigten angemessene Informationen über deren Eigenschaften zur Verfügung stehen. Verbindungen von Anschlagmitteln sind deutlich zu kennzeichnen, sofern sie nach der Benutzung nicht getrennt werden.
- das Lastaufnahmemittel nach Anhang 1 Nr. 3.2.4 Buchstabe a auf seinen einwandfreien Zustand arbeitstäglich überprüft wird.

4.1.2. Die Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind so aufzubewahren, dass ihre Beschädigung und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausgeschlossen sind.

4.2. Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten

4.2.1. Sind zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten an einem Arbeitsplatz so aufgebaut oder montiert, dass sich ihre Aktionsbereiche überschneiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße zwischen Lasten und Bauteilen der Arbeitsmittel zu verhindern.

4.2.2. Kann der Beschäftigte, der ein Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bedient, die Last über den gesamten Weg weder direkt, noch durch Zusatzgeräte beobachten, ist er durch einen anderen Beschäftigten einzuweisen. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße mit der Last zu verhindern, die Beschäftigte gefährden können.

- 4.2.3. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit
- der Arbeitsablauf so gestaltet wird, dass Lasten sicher von Hand ein- und ausgehängt werden können. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass die betreffenden Beschäftigten direkt oder indirekt den Vorgang steuern.
 - alle Hebevorgänge mit nichtgeführten Lasten ordnungsgemäß geplant und so durchgeführt werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Wenn eine Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel angehoben werden soll, ist ein Verfahren festzulegen und zu überwachen, das die Zusammenarbeit sicherstellt.
 - solche Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten eingesetzt werden, die diese Lasten auch bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall sicher halten, andernfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Beschäftigte daraus herrührenden Gefährdungen ausgesetzt werden. Hängende Lasten dürfen nicht unüberwacht bleiben, es sei denn, dass der Zugang zum Gefahrenbereich verhindert wird, die Last sicher eingehängt wurde und sicher im hängenden Zustand gehalten wird.
 - die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten im Freien eingestellt wird, sobald die Witterungsbedingungen die Funktionssicherheit des Arbeitsmittels so beeinträchtigen, dass die Beschäftigten hierdurch Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen die vom Hersteller des Arbeitsmittels vorgegebenen Maßnahmen getroffen werden, die insbesondere das Umkippen des Arbeitsmittels verhindern.

5. Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden

5.1. Allgemeine Mindestvorschriften

5.1.1. Diese Vorschriften finden Anwendung bei der Benutzung einschließlich des Auf-, Um- und Abbaus von Gerüsten sowie bei der Benutzung von Leitern und von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.

5.1.2. Wenn zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus verrichtet werden können, sind Arbeitsmittel auszuwählen, die am geeignetsten sind, um während ihrer Benutzung sichere Arbeitsbedingungen auf Dauer zu gewährleisten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden. Das ausgewählte Arbeitsmittel muss der Art der auszuführenden Arbeiten und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und eine gefahrlose Benutzung erlauben.

Die Auswahl der geeignetsten Zugangsmittel zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen, an denen zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, hat unter Berücksichtigung des zu überwindenden Höhenunterschieds sowie der Dauer und der Häufigkeit der Benutzung zu erfolgen. Diese Auswahl muss auch die Flucht bei drohender Gefahr ermöglichen. Beim Zugang zum hoch gelegenen Arbeitsplatz und umgekehrt dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen.

5.1.3. Alle Einrichtungen, die als Zugänge oder zeitweilige hoch gelegene Arbeitsplätze Anwendung finden, müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände und der gesamten Nutzungszeit stand-sicher sein.

- 5.1.4. Die Benutzung einer Leiter als hoch gelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.
- 5.1.5. Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewandt werden, wenn die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist, und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann.
- 5.1.6. Je nach Art des Arbeitsmittels, das auf der Grundlage der vorstehenden Nummern gewählt wird, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die mit diesem Arbeitsmitteltyp verbundenen Gefahren für die Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Erforderlichenfalls ist die Anbringung von Absturzsicherungen vorzusehen. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und so beschaffen sein, dass Abstürze verhindert und Verletzungen der Beschäftigten so weit wie möglich vermieden werden. Die kollektiven Absturzsicherungen dürfen nur an Zugängen zu Leitern oder Treppen unterbrochen werden.
- Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen kollektive Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle kollektive Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein.
- 5.1.7. Wenn es für die Ausführung einer besonderen Arbeit erforderlich ist, eine kollektive Absturzsicherung vorübergehend zu entfernen, müssen wirksame Ersatzmaßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten getroffen werden. Die Arbeit darf erst ausgeführt werden, wenn diese Maßnahmen getroffen wurden. Sobald diese besondere Arbeit endgültig oder vorübergehend abgeschlossen ist, müssen die kollektiven Absturzsicherungen unverzüglich wieder angebracht werden.
- 5.1.8. Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen dürfen mittels der unter Nummer 5.1.1 genannten Arbeitsmittel nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

5.2. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

- 5.2.1. Kann das gewählte Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche des Gerüsts eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.
- 5.2.2. Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte, befähigte Person hat je nach Komplexität des gewählten Gerüsts einen Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um eine allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung handeln, die durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.
- 5.2.3. Die Standsicherheit des Gerüsts muss sichergestellt sein. Gerüste, die freistehend nicht standsicher sind, müssen verankert werden. Die Ständer eines Gerüsts sind vor der Gefahr des Verrutschens durch Fixierung an der Auflagefläche, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch ein anderes, gleichwertiges Mittel zu schützen. Die belastete Fläche muss eine ausreichende Tragfähigkeit haben. Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von Fahrgerüsten während der Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen muss durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden. Während des Aufenthalts von Beschäftigten auf einem Fahrgerüst darf dieses nicht fortbewegt werden.

- 5.2.4. Die Abmessungen, die Form und die Anordnung der Gerüstbeläge müssen für die auszuführende Arbeit geeignet sein. Die Gerüstbeläge müssen an die zu erwartende Beanspruchung angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben. Die Gerüstbeläge sind dicht aneinander und so zu verlegen, dass sie bei normaler Benutzung nicht wippen und nicht verrutschen können. Zwischen den einzelnen Gerüstbelägen und dem Seitenschutz darf kein gefährlicher Zwischenraum vorhanden sein.
- 5.2.5. Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit sind – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus – sind diese Teile mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.
- 5.2.6. Gerüste dürfen nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, die speziell für diese Arbeiten eine angemessene Unterweisung gemäß § 9 erhalten haben, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:
- a) Verstehen des Plans für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
 - b) sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
 - c) vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen,
 - d) Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte,
 - e) zulässige Belastungen,
 - f) alle anderen, mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren.

Der die Gerüstarbeiten beaufsichtigenden, befähigten Person und den betreffenden Beschäftigten muss die in Nummer 5.2.2 vorgesehene Aufbau- und Verwendungsanleitung mit allen darin enthaltenen Anweisungen vorliegen.

5.3. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern

- 5.3.1. Der Arbeitgeber darf Beschäftigten nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
- 5.3.2. Leitern müssen während der Benutzung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Leitern müssen zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Arbeit dies erfordert. Tragbare Leitern müssen so auf einem tragfähigen, unbeweglichen und angemessen dimensionierten Untergrund stehen, dass die Stufen in horizontaler Stellung bleiben. Hängeleitern sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen zu sichern. Sie müssen sicher und – mit Ausnahme von Strickleitern – so befestigt sein, dass sie nicht verrutschen oder in eine Pendelbewegung geraten können.
- 5.3.3. Das Verrutschen der Leiterfüße von tragbaren Leitern ist während der Benutzung dieser Leitern entweder durch Fixierung des oberen oder unteren Teils der Holme, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch eine andere, gleichwertige Lösung zu verhindern. Leitern, die als Aufstieg benutzt werden, müssen so beschaffen sein, dass sie weit genug über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben. Aus mehreren Teilen bestehende Steckleitern oder Schiebeleitern sind so zu verwenden, dass die Leiterteile unbeweglich miteinander verbunden bleiben. Fahrbare Leitern sind vor ihrer Benutzung sicher zu arretieren.

5.3.4. Leitern sind so zu verwenden, dass die Beschäftigten jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können. Wenn auf einer Leiter eine Last getragen werden muss, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.

5.4. Besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

5.4.1. Bei der Verwendung eines Zugangs- und Positionierungsverfahrens unter Zuhilfenahme von Seilen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Das System umfasst mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile, wobei eines als Zugangs-, Absenk- und Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient.
- b) Die Beschäftigten erhalten und verwenden einen geeigneten Auffanggurt, über den sie mit dem Sicherungsseil verbunden sind.
- c) In dem System ist ein Sitz mit angemessenem Zubehör vorzusehen, der mit dem Arbeitsseil verbunden ist.
- d) Das Arbeitsseil wird mit sicheren Mitteln für das Aufseilen und Abseilen ausgerüstet. Es umfasst ein selbstsicherndes System, das in den Fällen, in denen Beschäftigte die Kontrolle über ihre Bewegungen verlieren, einen Absturz verhindert. Das Sicherungsseil ist mit einer bewegungssynchron mitlaufenden, beweglichen Absturzsicherung auszurüsten.
- e) Werkzeug und anderes Zubehör, das von den Beschäftigten benutzt werden soll, ist an deren Auffanggurt oder Sitz oder unter Rückgriff auf andere, angemessene Mittel zu befestigen.
- f) Die Arbeiten sind sorgfältig zu planen und zu überwachen, damit den Beschäftigten bei Bedarf unmittelbar Hilfe geleistet werden kann.
- g) Die betreffenden Beschäftigten haben gemäß § 9 eine angemessene und spezielle Unterweisung in den vorgesehenen Arbeitsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Rettungsverfahren, zu erhalten.

5.4.2. Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Verwendung eines zweiten Seils eine größere Gefährdung bei den Arbeiten bewirken würde, ist die Verwendung eines einzigen Seils zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

A n h a n g 3

Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

1. Vorbemerkung

Die nachfolgende Zoneneinteilung gilt für Bereiche, in denen Vorkehrungen gemäß den §§ 3, 4 und 6 getroffen werden müssen. Aus dieser Einteilung ergibt sich der Umfang der zu ergreifenden Vorkehrungen nach Anhang 4 Abschnitt A.

Schichten, Ablagerungen und Aufhäufungen von brennbarem Staub sind wie jede andere Ursache, die zur Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre führen kann, zu berücksichtigen.

Als Normalbetrieb gilt der Zustand, in dem Anlagen innerhalb ihrer Auslegungsparameter benutzt werden.

2. Zoneneinteilung

Explosionsgefährdete Bereiche werden nach Häufigkeit und Dauer des Auftretens von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen unterteilt.

2.1. Zone 0

ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

2.2. Zone 1

ist ein Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.

2.3. Zone 2

ist ein Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine gefährlich explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.

2.4. Zone 20

ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

2.5. Zone 21

ist ein Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub bilden kann.

2.6. Zone 22

ist ein Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.

A n h a n g 4

A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten

- für Bereiche, die gemäß Anhang 3 als explosionsgefährdet eingestuft und in Zonen eingeteilt sind, in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsumgebung, der Arbeitsplätze, der verwendeten Arbeitsmittel oder Stoffe sowie deren Wechselwirkung untereinander und die von der Benutzung ausgehenden Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphären dies erfordern, und
- für Einrichtungen in nicht explosionsgefährdeten Bereichen, die für den explosionssicheren Betrieb von Arbeitsmitteln, die sich innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen befinden, erforderlich sind oder dazu beitragen.

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1. Unterweisung der Beschäftigten

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen muss der Arbeitgeber die Beschäftigten ausreichend und angemessen hinsichtlich des Explosionsschutzes unterweisen.

2.2. Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß den schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers auszuführen; ein Arbeitsfreigabesystem ist anzuwenden bei

- gefährlichen Tätigkeiten und
- Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeiten gefährlich werden können.

Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

Während der Anwesenheit von Beschäftigten in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine angemessene Aufsicht gemäß den Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung zu gewährleisten.

2.3. Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) zu kennzeichnen.

2.4. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

3. Explosionsschutzmaßnahmen

- 3.1. Treten innerhalb eines explosionsgefährdeten Bereiches mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben auf, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Gefährdungspotenzial ausgelegt sein.
- 3.2. Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt ebenfalls für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht als Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 94/9/EG gelten, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Verbindungsvorrichtungen nicht verwechselt werden.
- 3.3. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Arbeitsplatz, die Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, so konstruiert, errichtet, zusammengebaut und installiert werden und so gewartet und betrieben werden, dass die Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird und, falls es doch zu einer Explosion kommen sollte, die Gefahr einer Explosionsübertragung innerhalb des Bereichs des betreffenden Arbeitsplatzes oder des Arbeitsmittels kontrolliert oder so gering wie möglich gehalten wird. Bei solchen Arbeitsplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdung der Beschäftigten durch die physikalischen Auswirkungen der Explosion so gering wie möglich zu halten.
- 3.4. Erforderlichenfalls sind die Beschäftigten vor Erreichen der Explosionsbedingungen optisch und akustisch zu warnen und zurückzuziehen.
- 3.5. Bei der Bewertung von Zündquellen sind auch gefährliche elektrostatische Entladungen zu beachten und zu vermeiden.
- 3.6. Explosionsgefährdete Bereiche sind mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass diese von den Beschäftigten im Gefahrenfall schnell, ungehindert und sicher verlassen und Verunglückte jederzeit gerettet werden können.
- 3.7. Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Fluchtmittel bereitzustellen und zu warten, um zu gewährleisten, dass die Beschäftigten explosionsgefährdete Bereiche bei Gefahr schnell und sicher verlassen können.
- 3.8. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Personen durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.
- 3.9. Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit dazu ergibt,
 - und ein Energieausfall zu einer Gefahrenausweitung führen kann, muss es bei Energieausfall möglich sein, die Geräte und Schutzsysteme unabhängig vom übrigen Betriebssystem in einem sicheren Betriebszustand zu halten;
 - müssen im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme, die vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen, unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können. Derartige Eingriffe dürfen nur von beauftragten Beschäftigten durchgeführt werden;

- müssen gespeicherte Energien beim Betätigen der Notabschalteneinrichtungen so schnell und sicher wie möglich abgebaut oder isoliert werden, damit sie ihre gefahrbringende Wirkung verlieren.

B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

Sofern im Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nichts anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.

Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube geeignet sind

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

A n h a n g 5

Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

Ü b e r s i c h t

1. Außenliegende Heiz- oder Kühleinrichtungen
2. Druckgeräte mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen
3. Druckgeräte elektrischer Schaltgeräte und -anlagen
4. Druckgeräte in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen
5. Schalldämpfer
6. Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter
7. Druckgeräte mit Auskleidung oder Ausmauerung
8. Druckgeräte mit Einbauten
9. Ortsfeste Druckgeräte für körnige oder staubförmige Güter
10. Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
11. Druckgeräte für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
12. Druckgeräte für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter - 10 Grad C
13. Druckgeräte für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
14. Rotierende dampfbeheizte Zylinder
15. Steinhärtekessel
16. Druckgeräte aus Glas
17. Staubfilter in Gasleitungen
18. Druckgeräte in Wärmeübertragungsanlagen
19. Versuchsautoklaven
20. Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
21. Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser
22. Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)
23. Plattenwärmetauscher
24. Lagerbehälter für Getränke
25. Verwendungsfertige Aggregate
26. Druckgeräte mit Schnellverschlüssen

1. Außenliegende Heiz- oder Kühleinrichtungen

Bei außenliegenden Heiz- oder Kühlkanälen, die der Beheizung oder Kühlung von Druckgeräten oder offenen Behältern dienen und die mit dem Behältermantel fest verbunden sind, sind wiederkehrende Prüfungen nur erforderlich, wenn die Verbindungsnahte des Kanals mit der Behälterwandung einer Besichtigung nicht zugänglich sind.

2. Druckgeräte mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen

(1) Bei Druckgeräten im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen müssen wiederkehrende innere Prüfungen spätestens

nach zehn Jahren durchgeführt werden, sofern die verwendeten Flüssigkeiten und Gase auf die Gerätewandung keine korrodierende Wirkung ausüben.

(2) Bei Ölzwischenbehältern in ölhydraulischen Regelanlagen können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.

3. Druckgeräte elektrischer Schaltgeräte und -anlagen

(1) Bei Druckluftbehältern elektrischer Schaltgeräte und -anlagen im Sinne der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 oder im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 87/404/EWG können die wiederkehrenden inneren Prüfungen bis zu Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden; sie müssen jedoch an Hauptbehältern spätestens nach zehn Jahren, an Zwischenbehältern und an den mit den Schaltgeräten unmittelbar verbundenen Behältern spätestens nach fünfzehn Jahren durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 gilt für die mit Schaltgeräten unmittelbar verbundenen Druckluftbehälter § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2 entsprechend, wenn sie mit trockener Luft betrieben werden.

(2) Bei Druckluftbehältern nach Absatz 1 können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen. Die inneren Prüfungen sind jedoch durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn wesentliche Ausbesserungen stattgefunden haben oder wenn die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.

(3) Bei Isoliermittel- und Löschmittel-Vorratsbehältern sowie Hydraulikspeichern im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 elektrischer Schaltgeräte und -anlagen können wiederkehrende Prüfungen entfallen, sofern die Druckgeräte mit Gasen oder Flüssigkeiten beschickt werden, die auf Gerätewandungen keine korrodierende Wirkung ausüben. Es müssen jedoch Dichtheitsprüfungen von einer befähigten Person entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen durchgeführt werden.

(4) Bei Druckgeräten für elektrische Hochspannungsschaltgeräte, -anlagen und gasisolierter Rohrschienen für elektrische Energieübertragung im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach

- Diagramm 1 in die Kategorie III oder IV oder
- Diagramm 2 in die Kategorie II, III oder IV

einzustufen sind, können die Prüfung vor Inbetriebnahme und bei Druckgeräten im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 die wiederkehrenden Prüfungen von einer befähigten Person durchgeführt werden, soweit diese elektrischen Betriebsmittel für ihre Funktion unter Überdruck stehende Lösch- oder Isoliermittel benötigen und soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Die wiederkehrenden Prüfungen können entfallen, sofern die Druckgeräte mit Gasen oder Gasgemischen beschickt werden, die auf Gerätewandungen keine korrodierende Wirkung ausüben; es sind jedoch Dichtheitsprüfungen von einer befähigten Person entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen durchzuführen.

4. Druckgeräte in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen

Bei Druckgeräten, die mit Kältemitteln in geschlossenem Kreislauf betrieben werden, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird.

5. Schalldämpfer

(1) Bei Schalldämpfern, die in Rohrleitungen eingebaut sind, können wiederkehrende innere Prüfungen entfallen.

(2) Bei Schalldämpfern, die mit der Atmosphäre in Verbindung stehen, können die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.

6. Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter

Bei Druckgeräten für Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, und bei ortsfesten Kohlensäure- und Halonbehältern für Löschzwecke brauchen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt zu werden, wenn die Geräte nachgefüllt werden. Bei Pulverlöschmittelbehältern können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn bei den inneren Prüfungen Mängel nicht festgestellt worden sind.

7. Druckgeräte mit Auskleidung oder Ausmauerung

(1) Bei Druckgeräten mit Auskleidung können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist.

(2) Bei Druckgeräten mit Ausmauerung können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen. Es müssen jedoch innere Prüfungen durchgeführt werden, wenn

1. Teile der Ausmauerung im Ausmaß von 1 m² oder mehr entfernt,
2. Wandungen freigelegt oder
3. Anfressungen oder Schäden an den Gerätewandungen festgestellt worden sind.

Im übrigen müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden, wenn die Ausmauerung vollständig entfernt worden ist.

(3) Bei Druckgeräten, bei denen zwischen Auskleidung und Mantel ein Zwischenraum verbleibt, der im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung betrieblich geprüft wird, entfallen die wiederkehrenden Prüfungen, sofern die Einrichtungen auf Zuverlässigkeit und Eignung von der zugelassenen Überwachungsstelle überprüft worden sind. Über die Prüfungen des Zwischenraumes ist Buch zu führen. Wird ein solches Gerät im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 5 im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten so geöffnet, dass es einer inneren Prüfung zugänglich ist, so ist diese Prüfung durchzuführen.

8. Druckgeräte mit Einbauten

An Druckgeräten im Sinne der Nummern 1 bis 4 der Tabelle in § 15 Abs. 5 mit Einbauten, bei denen mit Gefährdungen, zum Beispiel Korrosion, nicht zu rechnen ist und bei denen die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann die Prüffrist für die inneren Prüfungen bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind.

9. Ortsfeste Druckgeräte für körnige oder staubförmige Güter

Bei ortsfesten Druckgeräten für körnige oder staubförmige Güter können wiederkehrende Druckprüfungen entfallen.

10. Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter

(1) Bei Fahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter ohne eigene Sicherheitseinrichtungen entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen werden dann von der Herstellung des Behälters an gerechnet.

(2) Bei Fahrzeugbehältern für körnige oder staubförmige Güter können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen.

(3) Bei Straßenfahrzeugbehältern im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 für flüssige, körnige oder staubförmige Güter müssen spätestens nach zwei Jahren

äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

11. Druckgeräte für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische

(1) An nicht erdgedeckten Druckgeräten im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 für Gase oder Gasgemische, die auf die Gerätewandung keine korrodierende Wirkung ausüben, müssen die inneren Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens nach zehn Jahren durchgeführt werden.

(2) Bei Druckgeräten nach Absatz 1, deren drucktragende Wandungen weder ganz noch teilweise aus hochfesten Feinkornbaustählen bestehen, können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn die Prüfung vor Inbetriebnahme nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt oder wenn bei der zuletzt durchgeführten inneren Prüfung Mängel nicht festgestellt worden sind.

(3) Bei Druckgeräten nach Absatz 1 kann bei der wiederkehrenden Prüfung auf die Besichtigung der inneren Wandung verzichtet werden, wenn die Geräte

1. ausschließlich der Lagerung von Propan, Butan oder deren Gemischen mit einem genormten Reinheitsgrad dienen,
2. keine Einbauten, zum Beispiel Heizungen oder Versteifungsringe, haben und
3. nicht mehr als 3 t Fassungsvermögen haben.

(4) Erdgedeckte Druckgeräte im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 für Gase oder Gasgemische, die auf die Gerätewandung keine korrodierende Wirkung ausüben, sind den Druckgeräten nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie besonders wirksam gegen chemische und mechanische Angriffe geschützt sind, zum Beispiel

- mit Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischen Korrosionsschutz versehen sind,
- als Druckbehälter mit zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraumes ausgeführt sind oder
- mit einer Außenbeschichtung mit Beschichtungsstoffen auf der Basis von Epoxid- oder ungesättigten Polyesterharzen so beschichtet sind, dass sie den bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die besonderen Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind in die Prüfung vor Inbetriebnahme einzubeziehen. Die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes ist spätestens nach einem Jahr, die Funktion der Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz und die Lecküberwachung sind spätestens alle zwei Jahre durch eine befähigte Person zu überprüfen. Kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom müssen spätestens alle vier Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden.

(5) Bei elektrisch beheizten Druckgeräten im Sinne der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 für Kohlensäure können die äußeren Prüfungen von befähigten Personen durchgeführt werden.

(6) Bei Druckgeräten zum Verdampfen von nicht korrodierend wirkenden Gasen oder Gasgemischen, die ausschließlich aus Rohranordnungen bestehen, müssen unabhängig von ihrem maximal zulässigen Druck PS und ihrer Nennweite DN wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen von befähigten Personen nur durchgeführt werden, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.

(7) Die in § 14 Abs. 1 geforderten Prüfungen können bei Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, die in Serie gefertigt sind und die nicht unter den § 14 Abs. 3 Satz 1 fallen, durch eine befähigte Person durchgeführt werden, wenn die Ausrüstung des Behälters im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage der Serie durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist.

12. Druckgeräte für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter - 10 Grad Celsius

(1) Bei Druckgeräten für Gase oder Gasgemische, deren Betriebstemperaturen dauernd unter - 10 Grad Celsius gehalten werden, müssen die wiederkehrenden inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.

(2) Bei Druckgeräten nach Absatz 1 müssen wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Festigkeitsprüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden, auch wenn der zulässige maximale Druck weniger als ein bar beträgt.

13. Druckgeräte für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand

(1) An Druckgeräten für brennbare Gase und Gasgemische in flüssigem Zustand, die auf die Gerätewandungen

- korrodierende Wirkung ausüben, müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle
- keine korrodierende Wirkung ausüben, müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer befähigten Person

durchgeführt werden.

(2) Bei beheizten Druckgeräten zum Lagern brennbarer Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

(3) Bei Druckgeräten für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand, die zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von ihrem Aufstellungsort entfernt und nach Durchführung dieser Prüfungen an einem anderen Ort wieder aufgestellt werden, kann die erneute Prüfung vor Inbetriebnahme entfallen, sofern die Anschlüsse und die Ausrüstungsteile des Druckgeräts nicht geändert worden sind, am neuen Aufstellungsort bereits eine Prüfung vor Inbetriebnahme eines gleichartigen Druckgeräts durchgeführt worden ist und dem Prüfbuch eine Ablichtung über die Prüfung vor Inbetriebnahme des ersetzten Druckgeräts beigefügt ist.

14. Rotierende dampfbeheizte Zylinder

An rotierenden dampfbeheizten Zylindern müssen wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Zylinder aus dem Maschinengestell ausgebaut werden.

15. Steinhärtekessel

(1) An Steinhärtekesseln nach der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 müssen die wiederkehrenden inneren Prüfungen spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(2) An instandgesetzten Steinhärtekesseln mit eingesetzten Flickern müssen die Reparaturbereiche jährlich einer Oberflächenrissprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterzogen werden.

(3) An Bereichen von Flickern mit einer Länge über 400 mm in Längsrichtung muss die Oberflächenrissprüfung nach Absatz 2 erstmals spätestens in einem halben Jahr nach der Reparatur durchgeführt werden.

(4) Auf die Prüfungen nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn nach fünf Prüfungen der Reparaturbereiche Mängel nicht festgestellt worden sind.

16. Druckgeräte aus Glas

(1) Bei Druckgeräten aus Glas, ausgenommen Versuchsautoklaven nach Nummer 19, entfallen die wiederkehrenden Prüfungen. Falls die Geräte durch abtragende Medien beansprucht werden, müssen in Zeitabständen, die entsprechend den Betriebsbeanspruchungen festzulegen sind, Wanddickenmessungen von einer befähigten Person durchgeführt werden.

(2) An Druckgeräten aus Glas muss vor der ersten Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung von einer befähigten Person durchgeführt werden.

17. Staubfilter in Gasleitungen

Bei Staubfiltern in Gasleitungen im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach

- Diagramm 1 in die Kategorie III oder IV oder
- Diagramm 2 in die Kategorie II, III oder IV

einzustufen sind, können die Prüfung vor Inbetriebnahme und bei Staubfiltern im Sinne der Nummern 1 und 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 auch die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle entfallen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Zyklonfilter.

18. Druckgeräte in Wärmeübertragungsanlagen

(1) An Druckgeräten in Wärmeübertragungsanlagen, in denen organische Flüssigkeiten erhitzt oder in denen diese Flüssigkeiten oder ihre Dämpfe zur Wärmeabgabe verwendet werden, müssen folgende Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden:

1. eine Prüfung vor Inbetriebnahme, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 100 bar•Liter beträgt und
2. wiederkehrende Prüfungen, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 500 bar•Liter beträgt.

(2) Wärmeübertragungsanlagen nach Absatz 1 sowie Teile dieser Anlagen dürfen erstmalig sowie nach einer Instandsetzung oder einer Änderung nur in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person auf Dichtheit geprüft worden sind.

(3) Wärmeübertragungsanlagen nach Absatz 1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Wärmeträger durch eine befähigte Person nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auf weitere Verwendbarkeit geprüft worden ist.

19. Versuchsautoklaven

(1) An Versuchsautoklaven müssen die wiederkehrenden Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 100 bar•Liter beträgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden äußeren Prüfungen können entfallen.

(2) Versuchsautoklaven müssen nach jeder Verwendung von einer befähigten Person geprüft werden.

20. Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen

An Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen brauchen wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt zu werden, wenn die Heizplatten aus dem Maschinengestell ausgebaut werden. Innere Prüfungen entfallen.

21. Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser

Bei Druckräumen, die der Beheizung von geschlossenen Wasserräumen von Wassererwärmungsanlagen mit einer zulässigen maximalen Temperatur des Heizmittels von höchstens 110 Grad C dienen, können die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von einer befähigten Person vorgenommen werden. Wiederkehrende Prüfungen sind jährlich durchzuführen, wenn Wärmeträgermedien Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die gefährliche Eigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 3a des Chemikaliengesetzes haben. Im übrigen findet § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung.

22. Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)

(1) An Druckgeräten zum Pressen von Weintrauben können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen, sofern sie jährlich mindestens einmal von einer befähigten Person auf sichtbare Schäden geprüft worden sind. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen von der befähigten Person Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden, bei Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach Diagramm 2 in die Kategorie II, III oder IV einzustufen sind, von einer zugelassenen Überwachungsstelle.

(2) Ausrüstungsteile von Druckgeräten nach Absatz 1 müssen wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre geprüft werden, und zwar bei Druckgeräten im Sinne der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 von einer zugelassenen Überwachungsstelle, im übrigen von einer befähigten Person.

23. Plattenwärmetauscher

Bei Plattenwärmetauschern, die aus lösbar verbundenen Platten bestehen, können die Prüfungen vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.

24. Lagerbehälter für Getränke

(1) An Druckbehältern im Sinne der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5, die der Lagerung von Getränken dienen, können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen, sofern sie jährlich mindestens einmal von befähigten Personen auf sichtbare Schäden geprüft worden sind. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen entsprechend der Nummer 2 der Tabelle in § 15 Abs. 5 durchgeführt werden.

(2) Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach Absatz 1, die unter Druck gefüllt, entleert oder sterilisiert werden, müssen erstmalig und wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft werden. Die Prüfungen sind von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen, wenn der zulässige Betriebsüberdruck mehr als ein bar beträgt.

25. Verwendungsfertige Aggregate

Bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Aggregaten mit Druckgeräten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG oder einfachen Druckbehältern im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 87/404/EWG kann für die in Serie gefertigten Anlagen eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug auf einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 1 000 bar•Liter beträgt. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen eine Bescheinigung über eine Prüfung nach Satz 1 vorliegt, findet § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung.

26. Druckgeräte mit Schnellverschlüssen

An Schnellverschlüssen von Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach

- Diagramm 1 in die Kategorie IV oder
- Diagramm 2 in die Kategorie III oder IV

einzustufen sind, müssen äußere Prüfungen von der zugelassenen Überwachungsstelle spätestens nach zwei Jahren durchgeführt werden.

A r t i k e l 2

Dreizehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. GSGV)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1 000 Milliliter übersteigt,
 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen
 - a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist,
 - b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht,und
 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen
 - a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann,
 - b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist unter Aerosolpackung jeder nicht wiederverwendbare Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff zu verstehen, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, der mit einer Entnahmevorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, seinen Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem Zustand austreten zu lassen.

§ 3

Sicherheitsanforderungen

Aerosolpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Wird diese Richtlinie geändert oder nach dem in ihr vorgesehen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gilt sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden.

§ 4

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Aerosolpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Aerosolpackung zusätzlich zu den Kennzeichnungen gemäß den Artikeln 8 und 9a sowie dem Anhang der Richtlinie 75/324/EWG mit der Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 versehen ist, wodurch der für das Inverkehrbringen der Aerosolpackung Verantwortliche bestätigt, dass
 - a) die Aerosolpackung den Sicherheitsanforderungen des § 3 entspricht,
 - b) die in Artikel 3 der Richtlinie 75/324/EWG vorgeschriebenen Verfahren nach dem Anhang der Richtlinie 75/324/EWG eingehalten sind und
 - c) er eine Kopie der Unterlagen zur Verfügung hält, sofern er nach Durchführung geeigneter Versuche oder Analysen die Bestimmungen der Nummern 2.2 Buchstabe b und 2.3 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG nicht anwendet,und
2. der Text der Etikettierung in deutscher Sprache abgefasst ist.

§ 5

Kennzeichnungen

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Konformitätskennzeichnung muss auf jeder Aerosolpackung deutlich sichtbar angebracht sein.
- (2) Die Konformitätskennzeichnung besteht aus dem Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) nach Artikel 3 der Richtlinie 75/324/EWG.
- (3) Es dürfen auf der Aerosolpackung keine Zeichen oder Aufschriften verwendet werden, die zu Verwechslungen mit dem Zeichen „3“ führen können.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 2 eine Aerosolpackung in den Verkehr bringt.

A r t i k e l 3

Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GSGV)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Fernleitungen aus einem Rohr oder einem Rohrsystem für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen zu oder von einer (Offshore- oder Onshore-)Anlage ab einschließlich der letzten Absperrvorrichtung im Bereich der Anlage, einschließlich aller Nebenausrüstungen, die speziell für diese Leitungen ausgelegt sind. Dieser Ausschluss erstreckt sich nicht auf Standarddruckgeräte, wie zum Beispiel Druckgeräte, die sich in Druckregelstationen und in Kompressorstationen finden können,
 2. Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser und ihre Geräte sowie Triebwasserwege in Wasserkraftanlagen wie Druckrohre, -stollen und -schächte sowie die betreffenden Ausrüstungsteile,
 3. Geräte gemäß der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48),
 4. Geräte gemäß der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40),
 5. Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind, welche durch die folgenden Richtlinien und ihre Anhänge bestimmt sind:
 - Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1),
 - Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10),
 - Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72),
 6. Geräte, die nach Artikel 9 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden:
 - Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1),
 - Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1),

- Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 77 S. 29),
 - Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1),
 - Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15),
 - Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1),
7. ausschließlich für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geplante, konstruierte und gebaute Geräte im Sinne von Absatz 1,
 8. Geräte, die speziell zur Verwendung in kerntechnischen Anlagen entwickelt wurden und deren Ausfall zu einer Freisetzung von Radioaktivität führen kann,
 9. Bohrlochkontrollgeräte, die für die industrielle Exploration und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme sowie für Untertagespeicher verwendet werden und dazu bestimmt sind, den Bohrlochdruck zu halten oder zu regeln. Hierzu zählen der Bohrlochkopf (Eruptionskreuz), die Blowout-Preventer (BOP), die Leitungen und Verteilersysteme sowie die jeweils davor befindlichen Geräte,
 10. Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formsteifigkeit und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen oder auf anderen funktionsbezogenen Kriterien beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt. Zu diesen Geräten können zählen
 - Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung sowie
 - Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen,
 11. Hochöfen mit Ofenkühlung, Rekuperativ-Winderhitzern, Staubabscheidern und Gichtgasreinigungsanlagen, Direktreduktionsschachtöfen mit Ofenkühlung, Gasumsetzern und Pfannen zum Schmelzen, Umschmelzen, Entgasen und Vergießen von Stahl und Nicht-eisenmetallen,
 12. Gehäuse für elektrische Hochspannungsbetriebsmittel wie Schaltgeräte, Steuer- und Regelgeräte, Transformatoren und umlaufende Maschinen,
 13. unter Druck stehende Gehäuse für die Ummantelung von Komponenten von Übertragungssystemen wie zum Beispiel Elektro- und Telefonkabel,
 14. Schiffe, Raketen, Luftfahrzeuge oder bewegliche Offshore-Anlagen sowie Geräte, die speziell für den Einbau in diese oder zu deren Antrieb bestimmt sind,
 15. Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, zum Beispiel Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle, aufblasbare Boote und andere ähnliche Druckgeräte,
 16. Auspuff- und Ansaugschalldämpfer,
 17. Flaschen und Dosen für kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Endverbrauch bestimmt sind,

18. Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken, für die bei einem maximal zulässigen Druck von höchstens sieben bar das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck und dem maßgeblichen Volumen nicht mehr als 500 bar•Liter beträgt,
19. von den ADR-, RID-, IMDG- und ICAO-Übereinkünften erfasste Geräte,
20. Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen und
21. Behälter für Flüssigkeiten mit einem Gasdruck über der Flüssigkeit von höchstens 0,5 bar.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Druckgeräte: Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile. Druckgeräte umfassen auch alle gegebenenfalls an drucktragenden Teilen angebrachten Elemente, wie zum Beispiel Flansche, Stutzen, Kupplungen, Trageelemente, Hebeösen.
 - a) Behälter: ein geschlossenes Bauteil, das zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden ausgelegt und gebaut ist, einschließlich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Geräte. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.
 - b) Rohrleitungen: zur Durchleitung von Fluiden bestimmte Leitungsbauteile, die für den Einbau in ein Drucksystem miteinander verbunden sind. Zu Rohrleitungen zählen insbesondere Rohre oder Rohrsysteme, Rohrformteile, Ausrüstungsteile, Ausdehnungsstücke, Schlauchleitungen oder gegebenenfalls andere druckhaltende Teile. Wärmetauscher aus Rohren zum Kühlen oder Erhitzen von Luft sind Rohrleitungen gleichgestellt.
 - c) Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion: Einrichtungen, die zum Schutz des Druckgeräts bei einem Überschreiten der zulässigen Grenzen bestimmt sind. Diese Einrichtungen umfassen
 - Einrichtungen zur unmittelbaren Druckbegrenzung wie Sicherheitsventile, Berstscheibenabsicherungen, Knickstäbe, gesteuerte Sicherheitseinrichtungen und
 - Begrenzungseinrichtungen, die entweder Korrekturvorrichtungen auslösen oder ein Abschalten oder Abschalten und Sperren bewirken wie Druck-, Temperatur- oder Fluidniveauschalter sowie mess- und regeltechnische Schutzeinrichtungen.
 - d) Druckhaltende Ausrüstungsteile: Einrichtungen mit einer Betriebsfunktion, die ein druckbeaufschlagtes Gehäuse aufweisen.
 - e) Baugruppen: mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden.
2. Druck: den auf den Atmosphärendruck bezogenen Druck, d. h. einen Überdruck; demnach wird ein Druck im Vakuumbereich durch einen Negativwert ausgedrückt.
3. Maximal zulässiger Druck (PS): den vom Hersteller angegebenen höchsten Druck, für den das Druckgerät ausgelegt ist. Er wird für eine vom Hersteller vorgegebene Stelle festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Anschlussstelle der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion oder um den höchsten Punkt des Druckgeräts oder, falls nicht geeignet, um eine andere angegebene Stelle.
4. Zulässige minimale oder maximale Temperatur (TS): die vom Hersteller angegebene minimale oder maximale Temperatur, für die das Gerät ausgelegt ist.
5. Volumen (V): das innere Volumen eines Druckraums einschließlich des Volumens von den Stutzen bis zur ersten Verbindung, aber abzüglich des Volumens festeingebauter innenliegender Teile.

6. Nennweite (DN): eine numerische Größenbezeichnung, welche für alle Bauteile eines Rohrsystems benutzt wird, für die nicht der Außendurchmesser oder die Gewindegröße angegeben werden. Es handelt sich um eine gerundete Zahl, die als Nenngröße dient und nur näherungsweise mit den Fertigungsmassen in Beziehung steht. Die Nennweite wird durch DN, gefolgt von einer Zahl, ausgedrückt.
7. Fluide: Gase, Flüssigkeiten und Dämpfe als reine Phase sowie deren Gemische. Fluide können eine Suspension von Feststoffen enthalten.
8. Dauerhafte Verbindungen: Verbindungen, die nur durch zerstörende Verfahren getrennt werden können.
9. Europäische Werkstoffzulassung: ein technisches Dokument, in dem die Merkmale von Werkstoffen festgelegt sind, die für eine wiederholte Verwendung zur Herstellung von Druckgeräten bestimmt sind und nicht in einer harmonisierten Norm geregelt werden.

§ 3

Sicherheitsanforderungen

- (1) Druckgeräte nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1) und Baugruppen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie entsprechen.
- (2) Druckgeräte und Baugruppen nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden.
- (3) Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei angemessener Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern nicht gefährden.

§ 4

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

- (1) Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn
 1. sie die technischen Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 97/23/EG erfüllen, mit der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie 97/23/EG und mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 sowie einer Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der Richtlinie 97/23/EG versehen sind, durch die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass
 - a) die Druckgeräte und Baugruppen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
 - b) die in Artikel 10 Abs. 1 und 2 und Anhang II der Richtlinie 97/23/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Anhang III der Richtlinie 97/23/EG eingehalten sind,
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und
 - d) er sich verpflichtet, entsprechend dem angewandten Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der Richtlinie 97/23/EG die dort genannten Unterlagen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Druckgeräts bereitzuhalten, und

2. den Druckgeräten und Baugruppen eine Dokumentation nach Anhang I Nr. 3.3 sowie eine Betriebsanleitung nach Nr. 3.4 der Richtlinie 97/23/EG in deutscher Sprache beigelegt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG genannten Druckgeräte und Baugruppen in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie erfüllen,
2. ihnen ausreichende Benutzungsanweisungen in deutscher Sprache beigelegt sind und
3. sie eine Kennzeichnung tragen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann.

(3) Druckgeräte und Baugruppen, deren Konformität von einer Betreiberprüfstelle nach § 7 festgestellt wurde, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht mit einer CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 versehen sind und der Hersteller seine Verpflichtungen gegenüber der Betreiberprüfstelle erfüllt hat.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können die zuständigen Behörden für Versuchszwecke das Inverkehrbringen einzelner Druckgeräte und Baugruppen gestatten, auf die die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Verfahren nicht angewandt worden sind.

(5) Die Aufzeichnungen und der Schriftwechsel betreffend die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Konformitätsbewertungsverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die genannten Verfahren durchgeführt werden, oder in einer von der zugelassenen Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

(6) Unterliegen Druckgeräte oder Baugruppen auch anderen Rechtsvorschriften, welche die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, dass diese Druckgeräte oder Baugruppen ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller von Druckgeräten oder Baugruppen während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, dass die Druckgeräte oder Baugruppen den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entsprechen. In diesen Fällen müssen in den Druckgeräten oder Baugruppen beizufügenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

§ 5 CE-Kennzeichnung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muss sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich auf

- Druckgeräten im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und
- Baugruppen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2

der Richtlinie 97/23/EG angebracht werden. Ist dies nicht möglich, kann die CE-Kennzeichnung nach Satz 1 auf einem Etikett vorgenommen werden, das mit dem Druckgerät oder der Baugruppe fest verbunden ist.

(2) Einzelne Druckgeräte müssen nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn diese zu einer Baugruppe im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 97/23/EG zusammengefügt sind.

(3) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang VI der Richtlinie 97/23/EG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der zugelassenen Stelle, sofern diese im Rahmen der Verfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1.3 in der Produktionsüberwachung eingeschaltet wird.

(4) Es dürfen auf Druckgeräten oder Baugruppen keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf Druckgeräten und Baugruppen angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(5) Auf Druckgeräten und Baugruppen,

- welche die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG erfüllen oder
- deren Konformität von einer nach § 7 Abs. 1 notifizierten Betreiberprüfstelle bewertet wurde,

darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.

§ 6

Europäische Werkstoffzulassung

(1) Für Werkstoffe, für die eine europäische Werkstoffzulassung gemäß § 2 Nr. 9 beantragt wird, ist das Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 97/23/EG anzuwenden.

(2) Die zugelassene Stelle, welche die europäische Werkstoffzulassung für Druckgeräte erteilt hat, zieht diese Zulassung zurück, wenn sie feststellt, dass die Zulassung nicht hätte erteilt werden dürfen, oder wenn der Werkstofftyp von einer harmonisierten Norm erfasst wird. Sie unterrichtet umgehend die übrigen Mitgliedstaaten, die zugelassenen Stellen und die Kommission über jeden Entzug einer Zulassung.

§ 7

Betreiberprüfstellen

(1) Als Betreiberprüfstellen können Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes benannt werden, wenn

1. sie organisatorisch abgrenzbar sind,
2. sie innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. sie nicht für den Entwurf, die Fertigung, die Lieferung, das Aufstellen, den Betrieb oder die Wartung der Druckgeräte und Baugruppen verantwortlich sind,
4. sie keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können und
5. die Unternehmensgruppe eine gemeinsame Sicherheitspolitik in Bezug auf die technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll- und Benutzungsbedingungen für Druckgeräte und Baugruppen anwendet.

(2) Die Betreiberprüfstellen arbeiten ausschließlich für die Unternehmensgruppe, der sie angehören.

(3) Die von der Betreiberprüfstelle geprüften Druckgeräte und Baugruppen dürfen ausschließlich in den Betrieben der Unternehmensgruppe verwendet werden, der die Prüfstelle angehört.

(4) Betreiberprüfstellen dürfen nur die Konformitätsbewertungsverfahren der Module A1, C1, F und G nach Anhang III der Richtlinie 97/23/EG anwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 ein Druckgerät oder eine Baugruppe in den Verkehr bringt.

A r t i k e l 4

Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Rohrfernleitungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach § 20 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), bedürfen und in denen folgende Stoffe befördert werden:

1. brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 100 °C sowie brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden,
2. verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, T, T+ oder C,
3. Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53.

Stoffe, die unter Satz 1 Nr. 1 oder 3 fallen, und verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C gelten als wassergefährdende Stoffe.

(2) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen, die das Werksgelände überschreiten und nicht Zubehör einer Anlage zum Umgang mit Stoffen nach Absatz 1 sind. Sie umfassen neben den Rohrleitungen auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen. Diese Verordnung gilt nicht für Rohrleitungen nach § 19a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen zur Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sowie für Rohrfernleitungsanlagen, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.

(4) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen des NATO-Vertrages, es erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Rohrfernleitungsanlagen, die der Landesverteidigung dienen, sowie der Einrichtungen zu ihrem Betrieb die Anwendung dieser Rechtsverordnung ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieser Rechtsverordnung zulassen. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.

§ 3 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Rohrfernleitungsanlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind.

(2) Eine Rohrfernleitungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Als Stand der Technik im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die Technischen Regeln, die nach § 9 Abs. 5 veröffentlicht werden. Als gleichwertige Regeln der Technik im Sinne von Satz 1 gelten Normen, sonstige Bestimmungen oder technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 4 Sonstige Anforderungen

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat dafür zu sorgen, dass die Rohrfernleitungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und fortlaufend überwacht wird. Er hat unverzüglich die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Der Betreiber hat spätestens bei Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage eine zusammenfassende Dokumentation nach Satz 2 zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebs enthalten.

(3) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat sicherzustellen, dass auch nach endgültiger oder bei vorübergehender Stilllegung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt von einer Rohrfernleitungsanlage ausgehen. Die endgültige Stilllegung oder eine vorübergehende Stilllegung von mehr als sechs Monaten sowie die erneute Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage verfügen, das mindestens Folgendes enthält:

1. Eine eindeutige Betriebsorganisation mit Festlegung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf allen hierarchischen Ebenen,
2. Regelungen für eine reibungslose Abwicklung aller Tätigkeiten während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
3. Regelungen zur Überwachung der Anlage und zur Dokumentation der Überwachungsdaten in prüffähigen Unterlagen,
4. Regelungen zur regelmäßigen Schulung des Personals.

Der Betreiber hat im Rahmen dieses Systems die für den bestimmungsgemäßen Betrieb, für Betriebsstörungen und für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage erforderlichen Anordnungen schriftlich festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und allen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 und den Absätzen 1 bis 4 kann die zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 5 Prüfung durch Sachverständige

- (1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Prüfungen durch Sachverständige
1. vor der Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage,
 2. vor erneuter Inbetriebnahme nach einer nach § 2 Abs. 1 zulassungsbedürftigen Änderung,
 3. nach der Stilllegung,
 4. nach einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten und vor der Inbetriebnahme solcher Anlagen,
 5. nach allen Schadensfällen und
 6. während des Betriebs der Anlage in mindestens zweijährigem Abstand

durchgeführt werden. Auf Antrag des Betreibers und im Einvernehmen mit dem Sachverständigen kann aufgrund einer von einer Anlage ausgehenden geringen Gefährdung von der zuständigen Behörde der Zeitpunkt für die wiederkehrenden Prüfungen nach Satz 1 Nr. 6 auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

- (2) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen über Absatz 1 hinaus zusätzliche Prüfungen anordnen.

§ 6 Sachverständige

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom ... **(einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes)** ... (BGBl. I S. ... **(einsetzen: Fundstelle der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes)** ...) bleiben § 12 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), und § 16 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 334 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 bis 7 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) bis zum Inkrafttreten einer auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestützten Rechtsverordnung über die Anforderungen an Sachverständige, längstens jedoch bis 31. Dezember 2005, in Kraft. Die in diesen Vorschriften genannten Sachverständigen sind für die Prüfungen nach § 5 heranzuziehen.

§ 7 Schadensfall

- (1) Im Schadensfall hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbehebung zu ergreifen.
- (2) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat den zuständigen Behörden jeden Schadensfall unverzüglich anzuzeigen, bei dem
1. eine Person zu Tode gekommen ist oder

2. innerhalb der Anlage mindestens sechs Personen verletzt worden sind und sich mindestens 24 Stunden im Krankenhaus aufgehalten haben oder
3. außerhalb der Anlage mindestens eine Person verletzt worden ist oder
4. sicherheitsrelevante Störungen des Betriebs aufgetreten sind oder
5. Ereignisse mit Sachschäden von mehr als zwei Millionen Euro aufgetreten sind oder
6. Stoffe nach § 2 Abs. 1 ausgetreten oder andere außergewöhnliche, von der Anlage ausgehende Emissionen erfolgt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann von dem Betreiber verlangen, dass dieser den anzuzeigenden Schadensfall auf seine Kosten durch einen mit behördlichem Einvernehmen bestimmten Sachverständigen sicherheitstechnisch beurteilen lässt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung des Schadensfalls hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf der Schadensfall zurückzuführen ist,
2. ob sich die Rohrfernleitungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand befand und ob nach Behebung eines Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse vorliegen, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

§ 8

Schadensfallvorsorge

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, in denen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Das Personal ist bei Aufnahme der Tätigkeit in der Anlage und mindestens einmal jährlich in die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einzuweisen. Es sind in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren Notfallübungen durchzuführen.

(3) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage ist verpflichtet, im Rahmen der Schadensfallvorsorge die betroffenen Gemeinden, Feuerwehr, Polizei und andere Hilfsorganisationen entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe zu informieren.

§ 9

Ausschuss für Rohrfernleitungen

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Ausschuss für Rohrfernleitungen eingerichtet.

(2) Der Ausschuss für Rohrfernleitungen hat die Aufgabe, im Sinne der Zweckbestimmung des § 1

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit insbesondere in technischen Fragen zu beraten und
2. die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln) vorzuschlagen. Der Vorschlag hat die für andere Schutzziele vorhandenen Regeln zu berücksichtigen und ist, soweit die Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berührt sind, mit diesem abzustimmen. Die Inhalte der Technischen Regeln, die den Arbeitsschutz berühren, bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(3) In den Ausschuss sind Vertreter von betroffenen Bundes- und Landesbehörden, von Sachverständigen nach § 6, von Herstellern und Betreibern von Rohrfernleitungsanlagen und der

Wissenschaft zu berufen. Der Ausschuss soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Technische Regeln werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Rohrfernleitungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Rohrfernleitungsanlage fortlaufend überwacht wird,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Instandsetzungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine zusammenfassende Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig fortschreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 7 Abs. 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 8 Abs. 3 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt.

§ 11 Übergangsvorschriften

Für Rohrfernleitungsanlagen, die vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung)** ... ordnungsgemäß errichtet und betrieben worden sind oder mit deren ordnungsgemäßer Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, gelten die vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung)** ... maßgebenden Vorschriften weiter. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass diese Rohrfernleitungsanlagen den Anforderungen dieser Verordnung angepasst werden, wenn

1. die Anlagen oder ihr Betrieb geändert werden, mit Ausnahme unwesentlicher Änderungen, oder
2. dies notwendig ist, um Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 abzuwehren.

A r t i k e l 5

Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

(1) Die Überschrift der Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) wird wie folgt gefasst:

„Elfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. GSGV)“.

(2) Die Überschrift der Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393) wird wie folgt gefasst:

„Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. GSGV)“.

A r t i k e l 6

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), geändert durch Artikel 2 § 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird den Angaben zu Anhang V folgende Angabe angefügt:
„Nr. 8 Brand- und Explosionsgefahren“
2. In § 28 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei Überschreiten der Werte für
 - alveolengängigen Feinstaub von 3 mg/m³ oder
 - einatembaren Staub von 10 mg/m³sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Sofern die Staubexposition an Arbeitsplätzen nicht mit ausreichender Sicherheit bekannt ist, hat der Arbeitgeber hierzu an staubbelasteten Arbeitsplätzen durch Messungen festzustellen, ob die Werte nach Satz 1 eingehalten sind.“
3. In § 50 Abs. 1 sind folgende neue Nummern 11b, 11c und 11d einzufügen:
 - „11b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
 - 11c. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.4.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
 - 11d. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.4.4 Abs. 3 oder Nr. 8.4.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,“
4. In Anhang IV Nr. 13 wird in Nummer 13.3 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „und“ das Wort „nicht“ eingefügt.
5. Anhang V wird wie folgt geändert:
 - a) Der Inhaltsübersicht wird folgende Nummer 8 angefügt:
„Nr. 8 Brand- und Explosionsgefahren“
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„Anhang V Nr. 8

Brand- und Explosionsgefahren

8.1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für den Schutz der Arbeitnehmer und Anderer vor Brand- oder Explosionsgefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen.

8.2 Begriffbestimmungen

(1) Ein explosionsfähiges Gemisch im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch ist ein explosionsfähiges Gemisch, das in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderen erforderlich werden (gefahrrohende Menge).

(2) Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ist eine explosionsfähige Atmosphäre, die in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderen erforderlich werden (gefahrrohende Menge).

8.3 Beurteilung der Brand- und Explosionsrisiken, Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Pflichten nach § 16 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu beurteilen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse beim Umgang auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können. Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aufgrund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, explosionsfähige Gemische bilden können. Bei nichtatmosphärischen Bedingungen sind auch die Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu berücksichtigen.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können bereits vorhandene Beurteilungen der Brand- und Explosionsgefährdung oder andere gleichwertige Berichte herangezogen werden.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist ganz oder teilweise zu wiederholen, wenn wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen bei den verwendeten Gefahrstoffen, Arbeitsmitteln, der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsumgebung vorgenommen werden.

(4) Können nach der Beurteilung nach Absatz 1 Brand- oder Explosionsgefahren nicht ausgeschlossen werden, hat der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind die Vorgaben der Nummer 8.4 zu berücksichtigen. Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, sind Schutzmaßnahmen im Sinne von Nummer 8.4.1 Abs. 2 Buchstabe b und c bei Arbeitsmitteln und Anlagen nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

8.4 Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren

8.4.1 Grundlegende Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Beurteilung nach Nummer 8.3 Abs. 1 die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderer vor Brand- und Explosionsgefahren erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Explosionsgefahren ist folgende Rangfolge zu beachten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist:

- a) Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
- b) Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische und
- c) Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß.

8.4.2 Anforderungen zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Nummer 8.4.1 Abs. 2 Buchstabe a zur Vermeidung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische sind insbesondere folgende Vorkehrungen zu treffen:

- es sind Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die keine explosionsfähigen Gemische bilden können,
- die betriebsmäßige Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen ist zu verhindern oder einzuschränken,
- gefährliche explosionsfähige Gemische sind gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

8.4.3 Anforderungen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren

(1) Die Mengen an Gefahrstoffen sind insbesondere im Hinblick auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Über- und Unterdrucke, Überfüllungen, Korrosionen und andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt.

(3) Frei werdende Gefahrstoffe, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Tech-

nik möglich ist. Ausgetretene flüssige Gefahrstoffe sind aufzufangen. Flüssigkeitslachen und Staubablagerungen sind rechtzeitig gefahrlos zu beseitigen.

(4) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch geeignete technische Einrichtungen zu überwachen. Die Arbeitnehmer sind rechtzeitig über den Gefahrenfall zu unterrichten, so dass sie sich unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zurückziehen können.

(5) Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren durchzuführen. Dabei sind auch mögliche elektrostatische Entladungen zu berücksichtigen.

8.4.4 Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen

(1) Arbeitsbereiche mit Brand- oder Explosionsgefahr sind

- mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass diese von den Arbeitnehmern im Gefahrenfall schnell, ungehindert und sicher verlassen werden und Verunglückte jederzeit gerettet werden können,
- so zu gestalten und auszulegen, dass Übertragungen von Bränden und die Auswirkungen von Bränden und Explosionen auf benachbarte Bereiche vermieden werden,
- mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein und
- mit Angriffswegen zur Brandbekämpfung zu versehen, die so angelegt und gekennzeichnet sind, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind.

(2) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Ferner ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr durch Unbefugte zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 23 S. 58) zu kennzeichnen.

(4) Werden Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber an derselben Arbeitsstätte tätig, so ist jeder Arbeitgeber für die Arbeitsbereiche, die seiner Kontrolle unterstehen, verantwortlich. Soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben sie entsprechend § 8 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes zusammenzuarbeiten und eine Person zu bestimmen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt und die Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitnehmern hat.

8.4.5 Lagervorschriften

- (1) Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Arbeitnehmer oder Anderer führt.
- (2) In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen.
- (3) Gefahrstoffe dürfen nicht zusammengelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammengelagert werden, wenn dies im Falle eines Brandes oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen für Arbeitnehmer oder Andere führen kann.
- (4) Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, die zu einem Schadenfeuer führen können, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ nach Anhang II Nr. 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu kennzeichnen.“

A r t i k e l 7

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Die Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 3 Allgemeine Anforderungen“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Nichtraucherchutz“
 - b) Nach der Angabe „§ 31 Liegeräume“ wird die Angabe „§ 32 Nichtraucherchutz“ aufgehoben.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „gilt“ die Anführung „,abgesehen von § 3a,“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

4. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Abschnitt 3 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946), geändert durch die Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915),
2. die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), außer für Gashochdruckleitungen, die
 - a) der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen oder
 - b) von der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen nicht erfasst sind,
3. die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450), geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

(3) Am 1. Januar 2003 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
2. die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 331 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. die Aufzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
4. die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1931),
5. die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220), zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
6. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447), geändert durch Artikel 334 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 und 6, des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 sowie des § 24 Satz 1, die für Rohrfernleitungsanlagen im Sinne des Artikels 4 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2, welche der Verteidigung oder der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen dienen, bis zum Inkrafttreten einer ablösenden gesetzlichen Regelung zur Zulassung dieser Anlagen und zur Aufsicht über diese Anlagen entsprechend fortgelten,
7. die Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Artikel 335 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), mit Ausnahme der hygienischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen in § 1 Abs. 1 bis 3, Abs. 5, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 5, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, § 14, § 16, § 18, § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 und § 22, die am 30. Juni 2005 außer Kraft treten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich
der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes
bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit,
der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**

B e g r ü n d u n g

zu der

am 31. Juli 2002 vom Bundeskabinett beschlossenen Artikelverordnung

I. Allgemeines

1. Neuordnung der Betriebs- und Anlagensicherheit

Die Arbeitsschutzanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen finden sich derzeit in einer Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften. Zudem sind durch die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts die Beschaffenheitsanforderungen für Arbeitsmittel und somit auch für überwachungsbedürftige Anlagen weitgehend harmonisiert worden, so dass insbesondere die Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen in reine Betriebsvorschriften überführt werden können. Durch Konzentration der Vorschriften in einer Rechtsverordnung soll ein modernes, EG-konformes und anwenderfreundliches Betriebs- und Anlagensicherheitsrecht geschaffen werden.

Im Zuge dieser Rechtsvereinfachung können alle auf die Ermächtigung in § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnungen aufgehoben werden:

- Verordnung über Gashochdruckleitungen,
- Dampfkesselverordnung,
- Druckbehälterverordnung,
- Aufzugsverordnung,
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Acetylenverordnung,
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und
- Getränkeschankanlagenverordnung.

Aufgehoben werden können auch alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zu den vorstehend genannten Verordnungen bestehen.

Die Betriebsvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen werden künftig in der Betriebssicherheitsverordnung zusammengefasst sein.

In der Vergangenheit sind vereinzelt Abgrenzungsprobleme zwischen der Benutzung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen aufgetreten. Daher ist es erforderlich, in diese Verordnung auch die Regelungen der bestehenden Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vollständig zu übernehmen.

2. Umsetzung von EG-Richtlinien

Hinsichtlich der Benutzung von Arbeitsmitteln sind zwei Änderungsrichtlinien in nationales Recht umzusetzen:

- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und
- Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Die Umsetzung dieser Richtlinien soll durch die Übernahme der entsprechenden Regelungen in die Betriebssicherheitsverordnung erfolgen.

In nationales Recht umzusetzen ist auch die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Hier soll eine Umsetzung durch Übernahme der entsprechenden Regelungen in die Betriebssicherheitsverordnung und durch eine Änderung der Gefahrstoffverordnung erfolgen.

Einer Umsetzung bedarf auch die Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, die durch eine auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützte Verordnung vorgenommen werden soll.

Die Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, die durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt geändert worden ist, ist derzeit durch eine technische Regel zur Druckbehälterverordnung umgesetzt, soweit die Aerosolpackungen nicht in den Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung fallen. Mit der Aufhebung der Druckbehälterverordnung verliert diese technische Regel ihre rechtliche Grundlage, so dass künftig eine vollständige Umsetzung dieser Richtlinie durch eine ebenfalls auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützte Verordnung gewährleistet werden soll.

3. Zusammenfassung der Vorschriften für Rohrfernleitungen

Rechtliche und technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen ergeben sich derzeit aus dem Wasserrecht, dem Energiewirtschaftsrecht und aus den Verordnungen aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes. Diese Anforderungen sollen vereinheitlicht und auf umweltrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützt werden.

4. Übergangsvorschrift für Gashochdruckleitungen und für Hygienevorschriften für Getränkeschankanlagen

Im Interesse einer klaren Abgrenzung unterschiedlicher Rechtsbereiche sollten die rechtlichen und technischen Anforderungen an Gashochdruckleitungen, die der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen, in einer ausschließlich

auf energiewirtschaftsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützte Verordnung geregelt werden. Da im federführenden Ressort die vorbereitenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten, gilt die Gashochdruckleitungsverordnung fort und wird nur insoweit aufgehoben, als sie Gashochdruckleitungen betrifft, die nicht der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen.

Im Zuge der Aufhebung der Getränkeschankanlagenverordnung sollen zukünftig die hygienischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen in einer auf lebensmittelrechtliche Ermächtigungen gestützten eigenständigen Verordnung zusammengefasst werden. Da im federführenden Ressort hierfür zunächst die erforderlichen Ermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geschaffen werden müssen, bedarf es bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung einer Übergangsbestimmung.

5. Änderung von Verordnungen

Bei zwei Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes werden die Kurzbezeichnungen vereinheitlicht.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung dient im Wesentlichen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 1999/92/EG und 98/24/EG in nationales Recht und zwar im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische. Damit werden auch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten abgelöst. Daneben wird der Beschluss des Ausschusses für Gefahrstoffe zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen bei Staubgrenzwertüberschreitungen übernommen.

Ferner wird durch eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung der Beschluss des Deutschen Bundestages zum Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz vor Gesundheitsgefährdungen durch Tabakrauch umgesetzt.

6. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

6.1. Betriebssicherheitsverordnung

Das nationale Betriebs- und Anlagensicherheitsrecht ist in den vergangenen Jahren durch zahlreiche EG-Richtlinien stark verändert worden. Damit wurden auch die Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Betrieb harmonisiert. Besonders deutlich wurde die Verdrängung nationaler Vorschriften durch europäische Beschaffenheitsanforderungen zuletzt im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Betriebssicherheitsverordnung verfolgt daher im Wesentlichen drei Hauptziele:

- Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien in nationales Recht,
- einheitliches betriebliches Anlagensicherheitsrecht, bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb sowie Neuordnung im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen und
- Neuordnung des Verhältnisses zwischen staatlichem Arbeitsmittelrecht und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, um bestehende Doppelregelungen beseitigen zu können.

Mit der Betriebssicherheitsverordnung wird der mit der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes im Jahr 2000 eingeschlagene Weg der Vereinheitlichung und Modernisierung der Arbeitsschutzvorschriften konsequent fortgesetzt, dies gilt auch für das Ziel einer modernen, EG-konformen, widerspruchsfreien und anwenderfreundlichen Gestaltung des Rechtsbereiches der Betriebs- und Anlagensicherheit. Dabei behält die Verordnung das bestehende hohe Sicherheitsniveau bei, passt es, wo notwendig, den europäischen

Vorgaben an und schafft die Voraussetzungen, es entsprechend dem Stand der Technik fortschreiben zu können.

Im Bereich des staatlichen Rechts werden in einer einzigen Verordnung – Betriebssicherheitsverordnung – die zur Zeit über zahlreiche Verordnungen verstreuten Arbeitsschutzanforderungen für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Anlagen, einschließlich des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen zusammengefasst. Damit entsteht erstmalig ein umfassendes, widerspruchsfreies und modernes betriebliches Anlagensicherheitsrecht. Im Einzelnen werden

- acht Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen aufgehoben und daraus weiterhin erforderliche Vorschriften, konzentriert auf vier Gefahrenmomente (Druck, Explosionsschutz, Brandschutz und Heben von Personen und Gütern), fortgeführt,
- die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung angepasst und um die Vorschriften der EG-Änderungsrichtlinien (95/63/EG – Prüfungen – und 2001/45/EG – Gerüste) zur Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie ergänzt,
- Regelungen der EG-Explosionsschutzrichtlinie (1999/92/EG) umgesetzt.

Mit der Betriebssicherheitsverordnung entsteht ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Grundbausteine dieses Schutzkonzeptes sind eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, der „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab, geeignete Schutzmaßnahmen und Prüfungen, sowie Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit sie nicht bereits europäisch oder spezialgesetzlich geregelt sind.

Dieses Konzept fügt sich passgenau in die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen ein und konkretisiert dieselben. Die Einbeziehung der Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen folgt dem umfassenden Schutzkonzept für Arbeitsmittel, indem gleichartige Vorschriften Anwendung finden und zugleich der Schutz Dritter gewährleistet bleibt.

Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmittel haben sich über Jahrzehnte zu einem umfangreichen Vorschriftenwerk der Berufsgenossenschaften entwickelt. Parallel dazu mussten in den letzten Jahren auf Grund der Verpflichtung zur Umsetzung europäischer Richtlinien staatliche Arbeitsschutzvorschriften erlassen werden. Dies hat zu umfangreichen, teilweise widersprüchlichen Doppelregelungen geführt, aus denen sich die Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers und der Beschäftigten nicht mehr eindeutig ableiten lassen.

Die Betriebssicherheitsverordnung schafft die Voraussetzungen, berufsgenossenschaftliche und staatliche Vorschriften als widerspruchsfreien Regelungskomplex für alle Arbeitsmittel zu gestalten. Diesem Ziel dienen ganz wesentlich die Anhänge 1 und 2 der Verordnung, die inhaltlich und sprachlich nicht nur dem EG-Recht, sondern auch dem geltenden Unfallverhütungsrecht genügen. Ferner bietet die Verordnung die Gewähr dafür, dass die vom Ausschuss für Betriebssicherheit nach dem sogenannten Kooperationsmodell beschlossenen Regeln mit einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regeln zusammengeführt werden und gemeinsam den „Stand der Technik“ beschreiben können. Beide Maßnahmen werden bei hohem sicherheitstechnischen Niveau eine Verschlankung des bestehenden Vorschriften- und Regelwerkes insgesamt ermöglichen. Damit wird sowohl die Anwenderfreundlichkeit wie die Durchsetzbarkeit des Arbeitsmittelrechts entscheidend verbessert.

6.2. Aerosolpackungsverordnung

Nach der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40, im Folgenden zitiert: Richtlinie 75/324/EWG), die durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 23 S. 38) an den technischen Fortschritt angepasst worden ist, müssen die geschlossenen und ausgerüsteten Aerosolpackungen so beschaffen sein, dass sie unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen den Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie entsprechen. Hierzu müssen die im Anhang aufgeführten Bestimmungen zum Bau und zur Ausrüstung der Aerosolpackungen erfüllt sein. Für alle Aerosolpackungen, die der Richtlinie und ihrem Anhang entsprechen, wird der freie Warenverkehr hergestellt.

Die Konformitätsbewertung obliegt demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist. Er hat die Aerosolpackung mit der Konformitätskennzeichnung zu versehen, wodurch er bescheinigt, dass sie der Richtlinie und ihrem Anhang entspricht.

Die Richtlinie 75/324/EWG ist derzeit durch die Gefahrstoffverordnung in deutsches Recht umgesetzt, soweit Aerosolpackungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Für die übrigen Aerosolpackungen stellt die technische Regel zur Druckbehälterverordnung TRG 300 „Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter – Druckgaspackungen“ eine Umsetzung der Richtlinie dar. Mit der Aufhebung der Druckbehälterverordnung durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung verliert diese technische Regel ihre Rechtsgrundlage.

Aerosolpackungen werden vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst. Die künftige Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG soll dadurch erfolgen, dass die im Anhang der Richtlinie 75/324/EWG aufgeführten Anforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung der Konformitätskennzeichnung in einer auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnung verbindlich gemacht werden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 75/324/EWG und dem Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Aerosolpackungen.

6.3. Druckgeräteverordnung

Nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 181 S. 1, im Folgenden zitiert: Richtlinie 97/23/EG) müssen Druckgeräte und Baugruppen konstruktiv so beschaffen sein, dass sie bei sachgemäßer Installierung, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern nicht gefährden.

Druckgeräte und Baugruppen, die für einen Druck von höchstens 0,5 bar ausgelegt und gefertigt sind, weisen kein bedeutendes Druckrisiko auf. Diese Druckgeräte werden nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Druckgeräte und Baugruppen, die für einen Druck von mehr als 0,5 bar ausgelegt und gefertigt sind, bei denen jedoch das Gefahrenpotential als gering angesehen wird, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden. Diese Druckgeräte und Baugruppen erhalten jedoch keine CE-Kennzeichnung.

Druckgeräte und Baugruppen, die für einen Druck von mehr als 0,5 bar ausgelegt und gefertigt sind, bei denen jedoch das Gefahrenpotential aus Druck und Volumen bzw. Druck- und Nenndurchmesser als hoch angesehen wird, müssen die im Anhang I der

Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen können europäisch harmonisierte Normen oder – soweit solche noch nicht existieren – einschlägige einzelstaatliche Normen herangezogen werden, sofern diese die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 97/23/EG erfüllen. Die Einhaltung der europäischen Normen ist jedoch nicht verbindlich, sondern hat die (widerlegbare) Vermutung für sich, dass entsprechend diesen Normen hergestellte Druckgeräte und Baugruppen mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 97/23/EG übereinstimmen. Die Richtlinie folgt damit der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungsrichtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Der Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen kann mit Hilfe der Konformitätsbewertungsverfahren geführt werden, die für Druckgeräte und Baugruppen in dem Anhang III festgelegt sind. Bei Druckgeräten und Baugruppen haben die Hersteller oder deren Bevollmächtigte durch die CE-Kennzeichnung die Produktkonformität und damit die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu bescheinigen.

Die für die Ausstellung der Bescheinigung und für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zuständigen Stellen werden von den Mitgliedstaaten benannt.

Druckgeräte und Baugruppen werden vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst. Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Richtlinie 97/23/EG soll herbeigeführt werden, indem die im Anhang I der Richtlinie 97/23/EG aufgeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung in einer auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnung verbindlich gemacht werden.

Im Zusammenhang damit ist zu beachten, dass Druckgeräte und Baugruppen auch den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen. Der Hersteller ist in diesen Fällen dafür verantwortlich, dass die auf Grund der Richtlinie 97/23/EG angebrachte CE-Kennzeichnung sogleich auch die Einhaltung der Anforderungen derjenigen Richtlinien bestätigt, denen die gekennzeichneten Druckgeräte und Baugruppen ebenfalls unterliegen.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 97/23/EG und dem Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Druckgeräten und Baugruppen. Die Voraussetzung, die Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG für das Ausstellen von Druckgeräten und Baugruppen festlegt, sind bereits in § 3a Gerätesicherheitsgesetz enthalten, so dass dieser Tatbestand in der Verordnung nicht mehr geregelt werden muss.

6.4. Rohrfernleitungsverordnung

Rechtliche und technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen ergaben sich bisher aus dem Wasserrecht, dem Energiewirtschaftsrecht und aus Verordnungen aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes. Regelungen für Rohrfernleitungen zum Befördern von Stoffen sind bisher vor allem in folgenden Verordnungen enthalten:

1. Verordnung für Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), in der die Errichtung und der Betrieb für die öffentlichen und die nicht öffentlichen Gashochdruckleitungen geregelt sind.

2. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447) zuletzt geändert durch Artikel 334 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), die die Montage, die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung dieser Flüssigkeiten regelt.
3. Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915), in der lediglich die Stoffe bestimmt werden, die im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen als wassergefährdend gelten.

Durch die Aufhebung der auf § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten, oben unter Nummern 1 und 2 genannten Verordnungen besteht die Möglichkeit, die Anforderungen an Rohrfernleitungen, soweit sinnvoll und möglich, zu vereinheitlichen und auf umweltrechtliche Ermächtigungsgrundlagen zu stützen. Die RohrfernleitungsVO wird allein auf § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestützt. Diese Ermächtigungsgrundlage löst § 19d WHG ab. Vorübergehend wird noch auf die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes bzw. der Gashochdruckleitungsverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu den Anforderungen an Sachverständige Bezug genommen bis für die Rohrfernleitungsanlagen eigenständige Regelungen über Sachverständige erarbeitet worden sind.

Eine einheitliche Verordnung für die Rohrfernleitungen für die Beförderung wassergefährdender Stoffe, von Gasen und brennbaren Flüssigkeiten ist auch deshalb sinnvoll, da mittlerweile von den betroffenen Fachleuten ein einheitliches technisches Regelwerk für diese Bereiche erarbeitet wurde: die Technische Regel für Fernleitungen (TRFL), die aufgrund dieser Verordnung auch veröffentlicht werden kann.

Die Rohrfernleitungsverordnung legt fest, welchen Anforderungen Rohrfernleitungen genügen müssen. Insoweit spielen insbesondere die Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt eine Rolle. Schwerpunkte der Verordnung sind die Regelung wesentlicher Pflichten der Betreiber von Rohrfernleitungsanlagen, nicht nur hinsichtlich Errichtung und Betrieb, sondern auch im Hinblick auf Überwachung und Instandsetzung sowie die Regelung von Maßnahmen für den Schadensfall und die Notwendigkeit von Prüfungen durch Sachverständige. Die Verordnung ist relativ allgemein gehalten, da das technische Regelwerk bereits bis ins Einzelne gehende Vorgaben enthält, die nicht wiederholt werden müssen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind insbesondere die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen und Versorgungssysteme aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes, in denen ausschließlich Gas zur Versorgung von Endverbrauchern befördert wird. Diese Ausnahme beruht vor allem auf Unterschieden in den Eigenschaften der Gase und in der Abnahmestruktur (einerseits ein engmaschiges Verbundnetz mit einer Vielzahl von Stichleitungen, andererseits in der Regel Direktleitungen vom Erzeuger zu wenigen Abnehmern).

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sind unabhängig von dieser Verordnung zu beachten.

Rohrfernleitungen werden vom Anwendungsbereich der Vierzehnten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. GSGV) ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich auf die Fernleitung von oder zu einer Offshore- oder Onshoreanlage jeweils ab der ersten bis einschließlich der letzten Absperrvorrichtung im Bereich einer Anlage (Leitlinie 1/29 zur Druckgeräterichtlinie). Standarddruckgeräte in Rohrfernleitungsanlagen werden jedoch vom Anwendungsbereich der Druckgeräteverordnung erfasst (Leitlinie 1/17 zur Druckgeräterichtlinie).

6.5. Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

Bei der Elften und der Zwölften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz werden die Kurzbezeichnungen an die Kurzbezeichnungen anderer Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes angepasst.

6.6. Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung dient im Wesentlichen der Einführung des neuen Anhangs V Nr. 8 „Brand- und Explosionsgefahren“. Dieser Anhang enthält Regelungen zur Verhinderung des Auftretens von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen beim Umgang mit Stoffen, die solche Gemische zu bilden vermögen. Der Anhang setzt die entsprechenden Regelungen der Richtlinien 1999/92/EG und 98/24/EG in nationales Recht um und löst weiterhin die entsprechenden Regelungen der aufzuhebenden Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ab.

Mit dem neuen § 28 Abs. 5 werden Luftgrenzwerte für Staub, eine Messverpflichtung des Arbeitgebers an staubbelasteten Arbeitsplätzen und eine Regelung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eingeführt.

6.7. Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Ferner wird der Beschluss des Deutschen Bundestages zum Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz vor Gesundheitsgefährdungen durch Tabakrauch (Bundestags-Drucksache 14/3231) durch Einstellung einer eigenständigen Vorschrift in die Arbeitsstättenverordnung umgesetzt. Damit wird erstmals eine ausdrückliche, nicht auf Pausenräume beschränkte Regelung des Schutzes der nichtrauchenden Beschäftigten bei der Arbeit getroffen. Kernstück ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, wirksame Schutzmaßnahmen zugunsten der nichtrauchenden Beschäftigten zu treffen.

6.8. Übergangsvorschrift für Gashochdruckleitungen und für Hygienevorschriften für Getränkeschankanlagen

Für Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen, soll bis zum Inkrafttreten einer auf energiewirtschaftsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützten Verordnung die Verordnung über Gashochdruckleitungen anwendbar bleiben.

Für Hygienevorschriften für Getränkeschankanlagen soll bis zum Inkrafttreten einer auf lebensmittelrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützten Verordnung die Verordnung über Getränkeschankanlagen anwendbar bleiben.

7. Kosten

Die Artikelverordnung hat geringfügige finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen, die im Wesentlichen ihre Ursache in Erweiterungen bestehender EG-rechtlicher Verpflichtungen haben.

Es bestehen auch geringfügige finanziellen Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand des Bundes insbesondere aufgrund eines dauerhaften Personalmehrbedarfs von 1,5 Personenn Jahren bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Hinsichtlich des Vollzugsaufwands der Länder und der Kommunen sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten, weil keine neuen Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 1) wird nicht zu messbaren Mehrkosten in der Wirtschaft führen, weil die gegenüber dem geltenden staatlichen Recht neu eingeführten Prüfverpflichtungen für Arbeitsmittel bereits jetzt aufgrund berufsgenossenschaftlicher Verpflichtungen den Arbeitgebern obliegen. Gleiches gilt für die Anforderungen an hoch gelegene Arbeitsplätze.

Auch die in der Betriebssicherheitsverordnung sowie in der Gefahrstoffverordnung neu geschaffenen Regelungen zum betrieblichen Explosionsschutz vermögen keine Mehrkosten in der Wirtschaft hervorzurufen, weil auch diese dort vorgesehenen Pflichten und Maßnahmen weitgehend der bereits üblichen Praxis in den Betrieben entsprechen.

Die Aerosolpackungsverordnung (Artikel 2) schreibt lediglich die für Hersteller von Aerosolpackungen bereits bestehenden Verpflichtungen fort. Insofern kann sich für die Wirtschaft kein Mehraufwand ergeben.

Für die Wirtschaft kann sich künftig ein geringfügiger Mehraufwand aufgrund der nach der Druckgeräteverordnung (Artikel 3) vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren ergeben.

In Einzelfällen können die Betreiber von Rohrfernleitungen mit zusätzlichen Kosten belastet werden, insbesondere bei der Anpassung bestehender Anlagen an das neue technische Regelwerk der Rohrfernleitungsverordnung (Artikel 4).

Aus der geltenden Rechtslage (unter anderem aus § 3 des Arbeitsschutzgesetzes und § 5 der Arbeitsstättenverordnung) lässt sich bereits heute eine Pflicht des Arbeitgebers zu Nichtraucherschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz ableiten; die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Verpflichtung in die Arbeitsstättenverordnung dient lediglich der Rechtsklarheit und kann deshalb keine Mehrkosten verursachen.

Im Hinblick auf die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an staubbelasteten Arbeitsplätzen entstehen für die Wirtschaft nur dann Kosten, wenn die höchstzulässigen Staubgrenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz überschritten werden. Die Diskussion des vom Ausschuss für Gefahrstoffe vorgelegten Mess- und Überwachungsprogramms an staubbelasteten Arbeitsplätzen ergab jedoch, dass in den meisten Branchen die Luftgrenzwerte für Staub eingehalten werden können. Für diese sind deshalb keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. In den Fällen, in denen an bestimmten Arbeitsplätzen zukünftig aufgrund behördlicher Ausnahmegenehmigungen die Staubgrenzwerte überschritten werden dürfen, werden auf Initiative der Arbeitgeber und der Berufsgenossenschaften aus präventivmedizinischen Gründen zumeist bereits jetzt schon freiwillig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Eine zusätzliche neue Kostenbelastung der Wirtschaft ist deshalb auch in diesen Fällen nicht zu erwarten. Im Übrigen stehen den möglicherweise entstehenden Kosten deutliche Entlastungen bei den Lohnnebenkosten durch verringerte Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber wegen geringerer Entschädigungsleistungen aufgrund verbesserter Prävention. Insgesamt ist daher nicht mit einer Erhöhung der Kosten für die betroffene Wirtschaft zu rechnen.

Angesichts der geringen Bedeutung derartiger Kostensteigerungen, gemessen an den Produktionskosten von Druckgeräten und an den Betriebskosten von Rohrfernleitungen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dürften sich daher ebenfalls nicht ergeben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 – Betriebssicherheitsverordnung

1.1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich der Verordnung hinsichtlich der Art der erfassten Arbeitsmittel.

Absatz 1 übernimmt dabei die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der geltenden Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV).

Absatz 2 enthält besondere Bestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen. Als Teilmenge von „Anlagen“ gehören überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) zu den „Arbeitsmitteln“ (s. § 2 Abs. 1). Insoweit gelten auch für sie die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel in Abschnitt 2 der Verordnung. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn ein Arbeitgeber eine überwachungsbedürftige Anlage bereitstellt oder ein Beschäftigter sie bei der Arbeit benutzt (vgl. § 1 Abs. 1). Eine entsprechende Klarstellung enthält Absatz 2 Satz 3. Wird eine überwachungsbedürftige Anlage nicht von einem Arbeitgeber betrieben oder wird sie nicht von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt, gelten für das Betreiben der Anlage alleine der Abschnitt 3 und die zugehörigen speziellen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen aus den Abschnitten 1 und 4 der Verordnung.

Für beide Fälle bestimmt Absatz 2, dass die Verordnung nicht auf alle im Katalog des § 2 Abs. 2a GSG aufgeführten überwachungsbedürftigen Anlagen anzuwenden ist. Die Bestimmungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit abgestellt sind auf die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 angeführten EG-Richtlinien. Damit bleiben nur überwachungsbedürftige Anlagen überwachungsbedürftig im Sinne der Verordnung, soweit sie vom Anwendungsbereich dieser EG-Richtlinien erfasst werden; zusätzlich werden die Anlagenteile miterfasst, die für den sicheren Anlagenbetrieb erforderlich sind. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die vollständige Funktionseinheit einer überwachungsbedürftigen Anlage erfasst wird. Für Druckbehälteranlagen bedeutet dies beispielsweise, dass die vollständige Funktionseinheit aus Druckbehältern, Rohrleitungen, Ausrüstungsteilen mit Sicherheitsfunktion und druckhaltenden Ausrüstungsteilen einschließlich aller gegebenenfalls an drucktragenden Teilen angebrachten Elemente wie z.B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Tragelemente, Hebeösen besteht.

Zugleich wird durch die Vorschrift verdeutlicht, dass über die bisherige Komponentenbetrachtung hinaus, die in der Regel nur Teile der Gesamtanlage erfasste, die ganzheitliche Systembetrachtung also das sichere Funktionieren der Gesamtanlage im Fokus der neuen Regelungen steht.

In der Druckgeräteverordnung werden Fluide entsprechend ihrer Gefährlichkeitsmerkmale, so wie sie im Chemikaliengesetz geregelt sind, in zwei Gruppen eingeteilt. Regelungen für Rohrleitungen werden im Gerätesicherheitsgesetz nur für Fluide für die die Gefährlichkeitsmerkmale entzündlich, leichtentzündlich, hochentzündlich, ätzend oder giftig zutreffen, getroffen. Somit gelten die betrieblichen Regelungen im Abschnitt 3 nur für die Rohrleitungen die im Gerätesicherheitsgesetz genannt sind. Der Anwendungsbereich erfasst Druckbehälteranlagen, die sich aus Druckgeräten und Baugruppen im Sinne der Druckgeräteverordnung zusammensetzen können.

Überwachungsbedürftige Anlagen, deren Beschaffenheit nicht durch EG-Richtlinien geregelt ist, werden mit Ausnahme der unter Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben c bis e und Nr. 4 genannten als nicht mehr als überwachungsbedürftig eingestuft. Bei der Erarbei-

tung der in Absatz 2 genannten EG-Richtlinien wurde ein europäischer Konsens erzielt, wonach die Anlagen, die nicht in den jeweiligen Anwendungsbereich einer der genannten Richtlinien fallen, ein geringeres Risiko aufweisen und somit nicht speziell geregelt werden müssen. Grundsätzlich trifft dies zwar auch auf die in Absatz 2 unter Nummer 2 Buchstaben c bis e und Nummer 4 genannten Anlagen zu. In nationalen Fachkreisen besteht Einvernehmen, diese Anlagen wegen der besonderen Gefahrenmomente bei der Benutzung für Beschäftigte und für Dritte weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen zu regeln. Grundsätzlich schließen die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen auch weiterhin den Drittschutz mit ein.

Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind solche nach § 3a Abs. 1 Nummern 3 bis 5 des Chemikaliengesetzes bzw. § 4 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 der Gefahrstoffverordnung. Die zugehörigen Definitionen ergeben sich aus der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Grundsätzlich wird dabei nicht nach Wasserlöslichkeit oder Viskosität der Flüssigkeiten unterschieden. Die Richtlinie 67/548/EWG enthält jedoch für hochviskose Stoffe und Zubereitungen eine Ausnahmebestimmung dahingehend, dass sie bei Erfüllung bestimmter Kriterien nicht als entzündlich einzustufen sind. Insoweit wird hier praktischen Gegebenheiten Rechnung getragen und ein Teil der bisherigen VbF-Ausnahmen auch EG-rechtlich übernommen. Darüber hinaus ist die Berücksichtigung auch der viskosen und der wasserlöslichen brennbaren Flüssigkeiten geboten, weil im Hinblick auf den Explosionsschutz ebenfalls ein entsprechendes Gefährdungspotential besteht, dem mit adäquaten Schutzmaßnahmen begegnet werden muss.

Absatz 3 übernimmt aus der Druckbehälterverordnung die Ausnahmebestimmung für Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind und von Gasversorgungsunternehmen betrieben werden.

Mit der Ausnahme in Absatz 4 wird der bestehende Vorrang bergrechtlicher Vorschriften übernommen.

In Absatz 5 Satz 1 wird für die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder sowie die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes ein Vorrang aufgenommen, sofern diese Anforderungen enthalten, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen. Satz 2 enthält eine Vorrangklausel für atomrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder, soweit diese weitergehende oder andere Anforderungen enthalten. Mit dieser Vorschrift sollen Doppelregelungen bei den immissionsschutz- und atomrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder sowie den Vorschriften des Bundes für den öffentlichen Verkehr und die Beförderung gefährlicher Güter vermieden werden.

Absatz 6 enthält eine Ausnahmeregelung für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen des Bundesministeriums der Verteidigung.

1.2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Mit dieser Vorschrift wird § 2 der geltenden AMBV übernommen und ergänzt.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff Anlagen erstmalig präzisiert. Damit wird klargestellt, dass Arbeitsmittel im Sinne von Satz 1 einfache Handgeräte bis hin zur komplexen verfahrenstechnischen Anlage sein können. Sofern ein Arbeitsmittel von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt wird, reicht es damit vom Kugelschreiber bis zur komplexen Fertigungsstraße. Damit wird klargestellt, dass hierzu auch überwachungsbedürftige Anlagen gehören.

Neu aufgenommen ist in Absatz 2 die Begriffsbestimmung „Bereitstellung“ um zu verdeutlichen, dass der Bereitstellung „Montagearbeiten“ einschließlich „notwendiger Installationsarbeiten“ zuzurechnen sind.

Absatz 3 übernimmt die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 der geltenden AMBV und ergänzt sie durch die Begriffe „Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung“, „Erprobung“ und „Abbau“.

In Absatz 4 wird der Begriff „Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“ gegenüber der Begriffsbestimmung nach Absatz 3 abgegrenzt. Entsprechend den geltenden Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen umfasst der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen auch die Prüfung durch Dritte. Abweichend von der Benutzung von Arbeitsmitteln zählen die Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme, Arbeiten bei Abbau und Transport überwachungsbedürftiger Anlagen nicht zum Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Absatz 5 übernimmt Regelungen aus dem Bereich überwachungsbedürftiger Anlagen und stellt klar, dass Änderungen nur gegeben sind, soweit die durchgeführten Maßnahmen die Sicherheit der Anlage beeinflussen. Der Begriff „Änderung“ gibt inhaltlich das wieder, was im bisherigen Recht „wesentliche Änderung“ bedeutete. Auf das Wort „wesentlich“ wird verzichtet, um Verwechslungen mit dem Begriff „wesentliche Veränderung“ zu vermeiden.

Absatz 6 dient der Abgrenzung zwischen den Begriffsbestimmungen „Änderung“ und „wesentliche Veränderung“. Sie baut auf den einschlägigen Regelungen aus dem Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen auf. Durch die Definitionen in den Absätzen 5 und 6 wird ein Stufenschema deutlich von der Änderung sicherheitsrelevanter Größen der Anlage bis zur wesentlichen Veränderung, die aufgrund ihres Umfangs den Merkmalen einer neuen Anlage entspricht. Wird eine überwachungsbedürftige Anlage wesentlich verändert, muss sie den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes für neue technische Arbeitsmittel entsprechen.

Absatz 7 übernimmt die Begrifflichkeit der „befähigten Person“ aus der Richtlinie 95/63/EG und bestimmt die Anforderungen an diese Person näher.

Mit Absatz 8 wird Artikel 2 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem der Begriff „explosionsfähige Atmosphäre“ definiert wird.

In Absatz 9 wird die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre definiert. In Verbindung von Artikel 2 und Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 1999/92/EG ist dies eine explosionsfähige Atmosphäre, die in solcher Menge (gefahrrohende Menge) auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer erforderlich werden. Die Definition ist inhaltlich angepasst an bewährte nationale Definitionen, z.B. die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV) und die Explosionsschutz-Regeln (BGR 104) der BG Chemie.

Mit Absatz 10 wird Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem der Begriff „explosionsgefährdeter Bereich“ definiert wird. Zusätzlich wird aus der Richtlinie 1999/92/EG die Definition für den nicht explosionsgefährdeten Bereich übernommen.

Mit Absatz 11 wird der Begriff „Lageranlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) definiert.

Mit Absatz 12 werden „Füllanlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (DruckbehV) definiert.

Mit Absatz 13 wird der Begriff „Füllstellen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b im Sinne des Anhangs II der VbF definiert.

Mit Absatz 14 wird der Begriff „Tankstellen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c für Füllanlagen im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 2 der DruckbehV und der VbF einheitlich für Anlagen definiert, die zur Versorgung von Fahrzeugen mit Kraftstoffen bestimmt sind.

Mit Absatz 15 wird der Begriff „Flugfeldbetankungsanlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c im Sinne der VbF definiert.

Mit Absatz 16 wird der Begriff „Entleerstellen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d im Sinne der VbF definiert.

Mit Absatz 17 wird der Begriff „Personen-Umlaufaufzüge“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c im Sinne der Aufzugsverordnung (AufzV) definiert.

Mit Absatz 18 wird der Begriff „Bauaufzüge mit Personenbeförderung“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d im Sinne der AufzV definiert.

Mit Absatz 19 wird der Begriff „Mühlenbremsfahrstühle“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e im Sinne der AufzV definiert.

1.3. Zu § 3 (Gefährdungsbeurteilung)

Die Vorschrift konkretisiert in Absatz 1 die Verpflichtung des Arbeitgebers, gemäß § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Sie bestimmt als Beurteilungsmaßstab die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG und damit auch den „Stand der Technik“. Mit der Inbezugnahme der Anhänge 1 bis 4 werden die Anhänge I und II der Richtlinie 95/63/EG umgesetzt; dies gilt auch für die Anhänge I und II der Richtlinie 1999/92/EG. Die Vorschrift dient damit auch der inhaltlichen Übernahme der Regelungen nach § 3 der geltenden AMBV. Dabei wird deutlich gemacht, dass bei der Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln nicht nur die Gefährdungen zu berücksichtigen sind, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind, sondern auch diejenigen Wechselwirkungen, die sich zwischen verschiedenen Arbeitsmitteln ergeben können oder durch Arbeitsstoffe oder aus der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

Mit Absatz 2 wird Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt. Zugleich wird das Verhältnis der Vorschriften bezüglich des Explosionsschutzes nach dieser Verordnung und nach der Gefahrstoffverordnung bestimmt. Danach sind die Vorschriften dieser Verordnung immer dann zu berücksichtigen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann.

Die Vorschrift nach Absatz 3 bestimmt, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln hat sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen sind, die das Prüfpersonal erfüllen muss, um diese Prüfungen oder Erprobungen vornehmen zu können.

1.4. Zu § 4 (Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel)

Durch Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Vorschriften des § 3 der geltenden AMBV übernommen. Zugleich wird deutlich gemacht, dass Arbeitsmittel grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechen müssen. Dies gilt auch für die Benutzung der Arbeitsmittel. Satz 3 bestimmt, dass zu den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 auch die erforderlichen Maßnahmen zählen, die hinsichtlich der Montage von Arbeitsmitteln zu treffen sind, soweit die Sicherheit des Arbeitsmittels von seinem Zusammenbau berührt ist.

Mit Absatz 2 wird der Arbeitgeber verpflichtet, diejenigen Maßnahmen bei der Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu treffen, die dem Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung entsprechen. Dabei löst die Einhaltung der Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt gegebenen Regeln und

Erkenntnisse die Vermutung aus, dass die Vorschriften an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel nach dieser Verordnung erfüllt sind.

Absatz 3 verpflichtet den Arbeitgeber, nur solche Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Benutzung zugänglich zu machen, die für die vorgesehene Verwendung auch geeignet sind. Damit wird der Arbeitgeber nicht nur verpflichtet, sichere Arbeitsmittel bereit zu stellen, sondern nur solche Arbeitsmittel auszuwählen, die auch bei der vorgesehenen Benutzung sicher sind.

Mit Absatz 4 wird Artikel 5a der Richtlinie 95/63/EG umgesetzt, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, bei der Erfüllung der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 auch die Körperhaltung, die die Arbeitnehmer bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen, sowie die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen.

1.5. Zu § 5 (Explosionsgefährdete Bereiche)

Mit Absatz 1 wird Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen. Mit der Inbezugnahme von Anhang 3 wird Anhang I der vorgenannten Richtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt und zugleich durch die Inbezugnahme des Anhanges 4 der Anhang II der Richtlinie umgesetzt.

1.6. Zu § 6 (Explosionsschutzdokument)

Mit Absatz 1 wird Artikel 8 Satz 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem der Arbeitgeber unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zum schriftlichen Nachweis der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 verpflichtet wird. Der schriftliche Nachweis ist bei Änderungen hinsichtlich der Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel fortlaufend anzupassen.

Mit Absatz 2 wird Artikel 8 Satz 2 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt.

Mit Absatz 3 wird Artikel 8 Satz 3 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird Artikel 6 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem festgelegt wird, welcher Arbeitgeber für die Koordinierung notwendiger Explosionsschutzmaßnahmen zuständig ist, sofern Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber in ein und derselben Arbeitsstätte Arbeitsmittel bereit gestellt und von den Beschäftigten benutzt werden.

Mit Absatz 5 wird Artikel 8 Satz 4 umgesetzt, indem deutlich gemacht wird, dass die Dokumentationsverpflichtung nach Absatz 1 auch erfüllt ist, wenn kein neues oder eigenständiges Explosionsschutzdokument angefertigt wird, sondern die erforderlichen schriftlichen Unterlagen eine Teildokumentation einer umfassenden Dokumentation darstellen.

1.7. Zu § 7 (Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel)

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 4 Abs. 1 der geltenden AMBV. Maßgebend für die Zuordnung eines Arbeitsmittels zu Nr. 1 oder Nr. 2, ist der Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens des Arbeitsmittels im EWR, dies gilt auch für Arbeitsmittel, die im Betrieb vorgehalten werden.

Werden Beförderungsmittel für die Beförderung im öffentlichen Verkehr (z.B. für gefährliche Güter) als Arbeitsmittel bereitgestellt und sind diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, so gelten bei Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften die Anforderungen dieser Verordnung z.B. hinsichtlich Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung als erfüllt.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen nach § 4 Abs. 2 und 3 der geltenden AMBV, soweit sie nicht durch Fristablauf leer laufen. Die Vorschrift entspricht ferner Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/63/EG.

Mit Absatz 3 wird Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem Arbeitsmittel zur Benutzung in explosionsgefährdeten Bereichen den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitte A und B entsprechen müssen, sofern sie erstmalig nach dem 30. Juni 2003 bereitgestellt werden.

Mit Absatz 4 wird Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, indem Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen spätestens ab dem 30. Juni 2003 den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A der Richtlinie entsprechen müssen, sofern sie bereits vor diesem Zeitpunkt im Unternehmen verwendet wurden oder bereitgestellt waren. Diese Verpflichtung gilt nur dann, wenn vor dem vorgenannten Datum keine andere EG-Richtlinie ganz oder teilweise anwendbar war.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen nach § 4 Abs. 4 der geltenden AMBV, indem klargestellt wird, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsmittel nicht nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, sondern vielmehr auch über die gesamte Benutzungsdauer sicher bleiben müssen.

1.8. Zu § 8 (Sonstige Schutzmaßnahmen)

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen nach § 5 Satz 1 der geltenden AMBV.

1.9. Zu § 9 (Unterweisung)

Mit dieser Vorschrift werden die Unterweisungsverpflichtung nach § 12 ArbSchG konkretisiert und die Regelungen nach § 5 Satz 2 und § 6 der geltenden AMBV übernommen. Ferner dient die Vorschrift der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 4 der Richtlinie 95/63/EG.

1.10. Zu § 10 (Prüfung der Arbeitsmittel)

Mit Absatz 1 wird Artikel 1 Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinie 95/63/EG umgesetzt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinie 95/63/EG umgesetzt.

Diese Vorschrift vereinheitlicht grundsätzlich vorgeschriebene Prüfungen durch „befähigte Personen“. Damit wird im Bereich der Prüfungen durch befähigte Personen das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und autonomem Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger klargestellt.

Mit Absatz 3 wird die allgemeine Vorschrift nach Absatz 2 für Fälle der Instandsetzung konkretisiert.

Absatz 4 bestimmt, dass die Prüfungen selbst und das Prüfergebnis mit den Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 übereinstimmen müssen.

1.11. Zu § 11 (Aufzeichnungen)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 1 Nr. 2 Abs. 3 der Richtlinie 95/63/EG umgesetzt. Die geforderten Aufzeichnungen müssen jederzeit der zuständigen Aufsichtsbehörde am Betriebsort vorgelegt werden können, um einen effizienten Vollzug sicherzustellen.

1.12. Zu § 12 (Betrieb)

§ 12 leitet den Abschnitt 3 mit besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen ein. Zur Bedeutung dieses Abschnitts wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 verwiesen. Mit § 12 werden grundsätzlich die bewährten Regelungen aus den geltenden Einzelverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen hinsichtlich betrieblicher

Regelungen übernommen. Da die Beschaffenheit überwachungsbedürftiger Anlagen im Wesentlichen durch einschlägige EG-Richtlinien geregelt ist (vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a und b und Nr. 3), werden die betrieblichen Regelungen auf die Montage, Installation und den Betrieb selbst beschränkt. Die Beschränkung wurde erstmals mit der ElexV in der Neufassung vom 13. Dezember 1996 für überwachungsbedürftige Anlagen eingeführt, da die Beschaffenheitsregelungen (Errichtung) durch die Richtlinie 94/9/EG abgelöst wurden.

Das bestehende hohe Sicherheitsniveau nach den geltenden Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen wird fortgeführt, indem in Absatz 1 der Stand der Technik weiterhin alleiniger Sicherheitsmaßstab bleibt. Die Vorschrift bestimmt, dass der Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung für sich geltend machen kann, sofern er die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse berücksichtigt. Damit wird eine bewährte Regelung aus dem Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen fortgeführt.

Absatz 2 übernimmt bewährte Regelungen aus den Einzelverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, indem der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage verpflichtet wird, die Anlage erstmalig und nach wesentlichen Veränderungen nur in Betrieb zu nehmen, sofern sie den EG-rechtlichen Vorschriften entspricht, oder – falls solche Anforderungen nicht bestehen – sie den Stand der Technik erfüllt. Damit verdeutlicht die Vorschrift den Vorrang EG-rechtlicher Regelungen bezüglich der Beschaffenheit und bestimmt im Falle des Fehlens EG-rechtlicher Vorgaben den Stand der Technik als Beurteilungsmaßstab. Anlagen, die vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a erfasst werden und unter der Verantwortung des Betreibers ausgelegt und auf dessen Gelände gefertigt werden, müssen grundsätzlich die Anforderungen der Druckgeräteverordnung erfüllen. Soweit dabei Druckgeräte unter seiner Verantwortung zusammengebaut werden, ist die Einhaltung der Formvorschriften der Richtlinie nicht zwingend geboten.

Absatz 3 übernimmt bewährte Regelungen aus den Einzelverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, indem der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage verpflichtet wird, bestimmte Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Für die Betreiber von Aufzugsanlagen enthält Absatz 4 die Verpflichtungen, Reaktionen auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit und eine sachgerechte Durchführung der Befreiungsmaßnahmen zu gewährleisten.

In der Regel sind überwachungsbedürftige Anlagen auch Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, sodass grundsätzlich in Absatz 5 nur noch das Betriebsverbot für den Fall zu regeln ist, dass durch einen Mangel an einer überwachungsbedürftigen Anlage Dritte gefährdet werden können. Da jedoch § 4 Abs. 1 und 3 nicht die Benutzung von Arbeitsmitteln bei Gefahren für Beschäftigte generell verbietet, wird das Betriebsverbot auch auf Beschäftigte erstreckt.

1.13. Zu § 13 (Erlaubnisvorbehalt)

Die in den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen enthaltenen Regelungen zur „Erlaubnis“ werden durch Absatz 1 grundsätzlich übernommen, jedoch konzentriert auf diejenigen Anlagenarten, denen ein besonders hohes Gefahrenpotential innewohnt. Darüber hinaus sollen künftig Anlagen zum Entsorgen von Kältemitteln, die Wärmetauschern entnommen und in ortsbewegliche Druckgeräte gefüllt werden, vom Erlaubnisvorbehalt wegen des geringen Gefährdungspotentials freigestellt werden.

Neben Formerfordernissen enthält Absatz 2 auch Verpflichtungen des Betreibers im Rahmen der Antragstellung. Vor der Erteilung der Erlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb sowie für eine wesentliche Veränderung und eine Änderung der Bauart oder

der Betriebsweise der in Absatz 1 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen ist der Sachverstand einer zugelassenen Überwachungsstelle einzubeziehen. Dabei soll geprüft werden, ob das Zusammenwirken der Teile der Anlagen unter den konkreten betrieblichen Bedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage zulassen. Nur so ist die zuständige Behörde in der Lage, die Erlaubnis innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist zu erteilen.

Absatz 3 nimmt von diesem Verfahren überwachungsbedürftige Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 aus, da dies dem bisherigen Verfahren entspricht.

Absatz 4 dient der Beschleunigung des Erlaubnisverfahrens, in dem eine Regelfrist von drei Monaten bis zur Erteilung der Erlaubnis vorgesehen ist.

Absatz 5 berechtigt die zuständige Behörde, die Erlaubnis mit Einschränkungen zu erteilen und nachträgliche Änderungen vorzunehmen.

Mit Absatz 6 werden geltende Ausnahmeregelungen übernommen.

1.14. Zu § 14 (Prüfung vor Inbetriebnahme)

Mit Absatz 1 wird der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage grundsätzlich verpflichtet, eine Prüfung vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Veränderung zu veranlassen. Die Durchführung der Prüfung obliegt einer zugelassenen Überwachungsstelle. Mit der Prüfung wird der sicherheitstechnisch einwandfreie Zustand nach Montage, Installation sowie hinsichtlich Aufstellungsbedingungen und sichere Funktionsweise der Anlage bestimmt.

Absatz 2 begründet eine erneute Prüfung vor Wiederinbetriebnahme bei bestimmten in § 1 Abs. 2 geregelten überwachungsbedürftigen Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach einer Änderung.

In Absatz 3 werden Erleichterungen bestimmt, indem Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 auch von befähigten Personen durchgeführt werden können, soweit es sich um überwachungsbedürftige Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 handelt. Es werden Prüferleichterungen bei den überwachungsbedürftigen Anlagen vorgesehen, die nur Anlagenteile enthalten, die von befähigten Personen zu prüfen sind. Diese Anlagen können ebenfalls von befähigten Personen geprüft werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und bei denen eine Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt wurde, können die Prüfungen an einem neuen Standort von befähigten Personen vorgenommen werden.

In Absatz 4 ist eine Prüferleichterung für tragbare Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutz vorgesehen. Aufgrund des Gefahrenpotenzials können diese Druckgeräte, sofern sie entsprechend ihrem Druck PS, Volumen V bzw. Druckinhaltsprodukt PS•V der Kategorie I nach Anhang II Diagramm 2 der Richtlinie 97/23/EG eingestuft werden, von befähigten Personen geprüft werden.

Absatz 5 übernimmt eine bewährte Sonderregelung aus der Druckbehälterverordnung. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen mit Druckgeräten, die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, kann die Prüfung am neuen Aufstellungsort entfallen, wenn eine Bescheinigung einer andernorts durchgeführten Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt, beim Ortswechsel sich keine neue Betriebsweise ergibt und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben. Bei besonderen Aufstellungsanforderungen genügt die Bescheinigung einer befähigten Person über die ordnungsgemäß ausgeführte Aufstellung.

Absatz 6 übernimmt bewährte Sonderregelungen aus der EllexV, soweit Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG instand gesetzt wurden. Sie bestimmt, dass eine überwachungsbedürftige Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn eine zugelassene Überwa-

chungsstelle, der Hersteller oder eine bestimmte befähigte Person festgestellt und bescheinigt hat, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Absatz 7 Satz 1 nimmt Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG von der Prüfverpflichtung nach Absatz 1 aus. Durch Satz 2 werden Lageranlagen und Entleerstellen von den Prüfverpflichtungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen.

Nach Absatz 8 sind Füllanlagen von den Prüferleichterungen des Absatzes 3 ausgenommen.

1.15. Zu § 15 (Wiederkehrende Prüfungen)

Absatz 1 bestimmt, dass der Betreiber regelmäßig wiederkehrende Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen zu veranlassen hat. Bewährte Regelungen aus den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen werden grundsätzlich übernommen, dabei wird klargestellt, dass sowohl die Gesamtanlage als auch Teile der Anlage wiederkehrend zu prüfen sind. Die Prüfungen sind von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen. Der Betreiber wird verpflichtet, die Fristen für wiederkehrende Prüfungen im Rahmen einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln, sofern diese Ermittlung nicht bereits auf der Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung erfolgt ist. Sofern die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 3 auch von einer befähigten Person durchgeführt werden kann, bestimmt die Vorschrift, dass wiederkehrende Prüfungen ebenfalls von befähigten Personen durchgeführt werden können.

Mit Absatz 2 werden die Prüfungen nach Absatz 1 konkretisiert und für Druckgeräteeinrichtungen unterschieden in äußere Prüfungen, innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen.

In den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen wird bestimmt, wann eine wiederkehrende Prüfung für Teilanlagen spätestens durchzuführen ist. Die bewährten Prüffristen werden durch Absatz 3 übernommen und zugleich ergänzt für die Gesamtanlage. Ferner wird der Betreiber verpflichtet, die ermittelten Prüffristen der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlage mitzuteilen und dieser Mitteilung anlagenspezifische Daten beizufügen. Die Mitteilungspflicht besteht nicht bei Anlagen, deren Teile ausschließlich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 von befähigten Personen geprüft werden können. Diese Vorschrift ersetzt die in den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen enthaltene Verpflichtung zur „Anzeige“.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die nach Absatz 1 ermittelten Prüffristen grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Betreiber und zugelassener Überwachungsstelle festzulegen sind. Ferner regelt die Vorschrift das Verfahren für den Konfliktfall, indem sie der zuständigen Behörde die letztendliche Entscheidung zuweist. Dabei kann die Behörde im Einvernehmen mit dem Betreiber ein Gutachten einer anderen zugelassenen Überwachungsstelle anfordern. Die Kosten für dieses Gutachten hat der Betreiber zu tragen. Schließlich werden überwachungsbedürftige Anlagen nach § 14 Abs. 3 sowie Anlagen, die von befähigten Personen geprüft werden können, von den Regelungen dieser Vorschrift ausgenommen.

Mit Absatz 5 werden Höchstfristen für Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 97/23/EG festgelegt. Die Einteilung der Druckgeräte entspricht der der Richtlinie 97/23/EG. Entsprechend dieser Einteilung werden, unterschieden nach äußeren, inneren und Festigkeitsprüfungen, Höchstfristen festgelegt. Soweit Druckgeräte nicht von der vorgenannten Einteilung erfasst werden, bestimmt die Vorschrift die Randbedingungen, die der Betreiber zu berücksichtigen hat, wenn er für diese Druckgeräte Höchstfristen festlegt. Bei diesen Druckgeräten müssen die erforderlichen Prüfungen mindestens von befähigten Personen durchgeführt werden. Bei der Prüfung von Anlagenteilen, z.B. Druckbehältern

mit mehreren Kammern, sind die einzelnen Kammern zur Ermittlung der Prüfpflicht gesondert zu betrachten.

Mit Absatz 6 werden die in der Druckbehälterverordnung bestehenden Prüferleichterungen für Druckgeräte geregelt, wenn diese nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Absatz 7 regelt abweichende Prüfungen für Atemschutzgeräte. Diese Abweichungen entsprechen den in der Druckbehälterverordnung vorgesehenen Prüfbestimmungen.

Absatz 8 regelt abweichende Prüffristen für befeuerte oder anderweitig beheizte Überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius und einem Volumen von mehr als 2 Liter, wenn diese in verfahrenstechnischen Anlagen eingesetzt werden. Diese Abweichungen entsprechen den in der Dampfkesselverordnung und Druckbehälterverordnung vorgesehenen Prüfbestimmungen.

Absatz 9 bestimmt, dass bestimmte einfache Druckbehälter innerhalb bestimmter Höchstfristen von zugelassenen Überwachungsstellen wiederkehrend geprüft werden müssen. Soweit es sich um einfache Druckbehälter handelt, die nicht von der vorstehenden Regelung erfasst werden, sind die Vorschriften nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 10 entsprechend anzuwenden.

In Absatz 10 wird bestimmt, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei den äußeren und inneren Prüfungen die Besichtigungen durch andere geeignete gleichwertige Verfahren sowie bei Festigkeitsprüfungen die statischen Druckproben durch gleichwertige zerstörungsfreie Verfahren ersetzt werden können.

Absatz 11 regelt eine bewährte und in der Druckbehälterverordnung vorgesehene Prüferleichterung für Rohrleitungen. Mit der Erstellung eines Prüfprogramms, welches von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft wurde, können die entsprechenden Prüfungen von befähigten Personen durchgeführt werden. Die zugelassene Überwachungsstelle überzeugt sich durch stichprobenweise Überprüfungen, ob die Maßgaben des Prüfprogramms eingehalten wurden.

Absatz 12 enthält die Prüffristen für Füllanlagen, die der Befüllung von Fahrzeugen mit Druckgasen dienen.

Mit Absatz 13 wird die konkrete Höchstfrist für Aufzüge im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a, c, d, und e auf zwei Jahre festgelegt. Ferner werden notwendige Zwischenprüfungen aus der AufzV übernommen, indem festgelegt wird, dass die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb und der ordnungsgemäße Zustand der Tragmittel zu überprüfen ist.

In Absatz 14 wird für Aufzugsanlagen, die nicht von Absatz 13 erfasst sind, die zulässige Höchstfrist auf vier Jahre festgelegt. Die weiteren Verpflichtungen nach Absatz 13 werden sinngemäß übertragen.

In Absätzen 15 und 16 wird die jeweilige konkrete Höchstfrist für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen festgelegt. Sie entspricht den in der ElexV und VbF enthaltenen Fristen.

Mit Absatz 17 werden bewährte Regelungen aus den einzelnen Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen übernommen, indem die zuständige Behörde ermächtigt wird, im Einzelfall Höchstfristen verlängern oder verkürzen zu können.

Die Absätze 18 und 19 übernehmen bewährte Regelungen aus den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, wie die Laufzeit der einzelnen Prüffristen zu bestimmen ist.

Absatz 20 übernimmt die bewährten Regelungen aus den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, indem für stillgelegte überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt wird, dass eine wiederkehrende Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden muss.

Absatz 21 bestimmt, dass Lageranlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter und Entleerstellen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d entsprechend der bisherigen Regelung in der DruckbehV und der VbF nicht wiederkehrend geprüft werden müssen.

1.16. Zu § 16 (Angeordnete außerordentliche Prüfung)

Die Absätze 1 und 2 übernehmen bewährte Regelungen aus geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, indem sie die zuständige Behörde ermächtigen, außerordentliche Prüfungen anzuordnen. Sie regeln die Voraussetzungen für solche Anordnungen.

Mit Absatz 3 wird der Betreiber verpflichtet, eine außerordentliche Prüfung, die von der Behörde angeordnet ist, ohne zeitlichen Verzug zu veranlassen.

1.17. Zu § 17 (Prüfung besonderer Druckgeräte)

Die Vorschrift übernimmt die bewährten Regelungen des § 12 der geltenden Druckbehälterverordnung und passt sie an die neuen Begrifflichkeiten an. Die Einzelheiten der Prüfungen für besondere Druckgeräte sind in einem gesonderten Anhang 5 geregelt, der mit dieser Vorschrift in Bezug genommen wird. Der Anhang 5 selbst übernimmt in konzentrierter Form die Regelungen aus Anhang II der geltenden Druckbehälterverordnung, sofern sie überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Anwendungsbereichs dieser Verordnung betreffen.

1.18. Zu § 18 (Unfall- und Schadensanzeige)

Die Vorschrift verpflichtet in Absatz 1 den Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage zur Anzeige von Unfällen und Schadensfällen bei der zuständigen Behörde. Absatz 2 legt fest, von wem eine sicherheitstechnische Beurteilung durchzuführen ist und wer die Kosten zu tragen hat, indem bewährte Regelungen aus den geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen inhaltlich übernommen und sprachlich angepasst werden.

Bauteile im Sinne dieses Absatzes sind Teile oder Komponenten bei deren Versagen die Sicherheit der Anlage gefährdet ist.

1.19. Zu § 19 (Prüfbescheinigungen)

Die Vorschrift legt fest, dass vorgeschriebene oder angeordnete Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen schriftlich zu bescheinigen und in räumlicher Nähe zur überwachungsbedürftigen Anlage, am Betriebsort, aufzubewahren sind, damit die zuständige Behörde jederzeit die Durchführung der erforderlichen Prüfungen und deren Ergebnis nachprüfen kann. Damit übernimmt die Vorschrift bewährte Regelungen aus den Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen.

1.20. Zu § 20 (Mängelanzeige)

Die Vorschrift übernimmt bewährte Regelungen aus geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen und passt sie sprachlich an, indem sie die zugelassene Überwachungsstelle verpflichtet, Mängel der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, sofern Beschäftigte oder Dritte aufgrund der festgestellten Mängel gefährdet sind.

1.21. Zu § 21 (Zugelassene Überwachungsstellen)

Absatz 1 bestimmt, dass vorgeschriebene oder angeordnete Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nur von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen werden dürfen, die die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) erfüllen.

Absatz 2 bestimmt – über die allgemeinen Akkreditierungsanforderungen an zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 Abs. 5 GSG hinaus – weitere Voraussetzungen und schreibt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von zweieinhalb Millionen Euro vor.

Mit Absatz 3 wird die Ermächtigung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 GSG ausgefüllt, indem bewährte Regelungen aus den Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen bezüglich der so genannten Eigenüberwachung übernommen und sprachlich angepasst werden. Grundsätzlich können Prüfstellen von Unternehmen benannt werden, wenn dies sicherheitstechnisch angezeigt ist, die weiteren Anforderungen nach dieser Verordnung und gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 2 bis 8 GSG erfüllt sind. Die Möglichkeit der Benennung wird auf die Arten von überwachungsbedürftigen Anlagen beschränkt, an denen bislang Prüfungen von anerkannten Sachverständigen der „Eigenüberwachung“ durchgeführt wurden. Mit dieser Vorschrift wird insgesamt der Status quo im Bereich der „Eigenüberwachung“ und der dort vorhandene hohe Sicherheitsstandard erhalten. Bei Unternehmen, die in der Vergangenheit die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nicht von Sachverständigen der „Eigenüberwachung“ durchführen ließen, ist davon auszugehen, dass es auch künftig sicherheitstechnisch nicht angezeigt sein wird, entsprechende Prüfungen von Prüfstellen eines Unternehmens im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 3 GSG durchführen zu lassen. Insoweit ist nicht mit einer Ausweitung der „Eigenüberwachung“ zu rechnen, vielmehr ist davon auszugehen, dass der Status quo auch bezüglich der Anzahl der „Eigenüberwacher“ weitgehend unverändert bleibt.

1.22. Zu § 22 (Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes)

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen eine oberste Bundesbehörde die Aufsicht für überwachungsbedürftige Anlagen in ihrem Geschäftsbereich ausführt und stellt zugleich klar, dass für alle anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die der Aufsicht der Bundesverwaltung unterliegen die Vorschriften des § 15 Abs. 1 GSG anzuwenden sind.

1.23. Zu § 23 (Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte)

Mit der Vorschrift wird bestimmt, dass Druckgeräte, die aufgrund von Artikel 1 Abs. 3 Nr. 3.19 der Richtlinie 97/23/EG vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb den vorgeschriebenen Betriebs- und Prüfbedingungen sowie Kennzeichnungsvorschriften der verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen müssen. Der Abschnitt 3 dieser Verordnung bezieht sich auf überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 1 Abs. 2; übrige Beförderungsmittel für die Beförderung gefährlicher Güter, die keine ortsbeweglichen Druckgeräte sind, werden davon nicht erfasst. § 1 Abs. 5 bleibt anwendbar.

1.24. Zu § 24 (Ausschuss für Betriebssicherheit)

Grundsätzlich werden mit dieser Vorschrift bewährte Regelungen für beratende Ausschüsse aus dem Bereich des Arbeitsschutzrechts übernommen, wie zum Beispiel aus dem Bereich der Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen, der Gefahrstoffverordnung oder der Verordnung für biologische Arbeitsstoffe.

Mit Absatz 1 wird der Ausschuss für Betriebssicherheit, analog zu bestehenden beratenden Ausschüssen, zum Beispiel den Ausschüssen für überwachungsbedürftige Anlagen oder dem Ausschuss für Gefahrstoffe, eingesetzt.

Die Einrichtung des Ausschusses für Betriebssicherheit sichert die Mitwirkung der betroffenen Kreise einschließlich der Länderbehörden und gewährleistet dadurch eine breite Akzeptanz der von ihm ermittelten technischen Regeln. Bei der Erarbeitung eines umfassenden technischen Regelwerkes für Arbeitsmittel, einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen wird der Ausschuss zunächst auf vorhandene technische Regeln sowie Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger zurückgreifen können. Mit der Einbeziehung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wird sichergestellt, dass Doppelarbeit von Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften und dem Ausschuss für Betriebssicherheit vermieden wird. Die Arbeit der Fachausschüsse der Berufsgenossenschaften wird mit der des Ausschusses für Betriebssicherheit eng verzahnt, indem die Arbeiten der Fachausschüsse der Berufsgenossenschaften in den Ausschuss für Betriebssicherheit eingebracht werden. Ziel ist es, dem Arbeitgeber, den Beschäftigten sowie den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdiensten ein möglichst einheitliches technisches Regelwerk an die Hand zu geben. Abgeleitet aus der Erfahrung über die erfolgreiche Arbeit bestehender beratender Ausschüsse und in Verbindung mit dem Verzicht auf die Erarbeitung besonderer Verwaltungsvorschriften wird eine Entlastung des Ordnungsgebers sowie der zuständigen Behörden der Länder und der Unfallversicherungsträger gewährleistet. Durch die Mitgliedschaft aller betroffener Kreise im Ausschuss wird ein ausgewogenes und streng am Bedarf und der Notwendigkeit ausgerichtetes Regelwerk sichergestellt. Die Begrenzung der Gesamtzahl der Mitglieder gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Betriebssicherheit ist ehrenamtlich und entspricht auch in diesem Punkt den Regelungen bestehender beratender Ausschüsse.

Absatz 2 sieht die Einrichtung von Unterausschüssen vor, die bei der Vielzahl der von der Betriebssicherheitsverordnung erfassten Themenbereiche insbesondere zur Erarbeitung eines technischen Regelwerks sinnvoll ist.

Absatz 3 beinhaltet Verfahrensregelungen, insbesondere hinsichtlich Berufung, Vorsitz und Geschäftsordnung.

Mit Absatz 4 werden die Aufgaben des Ausschusses für Betriebssicherheit konkretisiert, indem sie in einem Aufgabenkatalog beschrieben werden.

Mit Absatz 5 Satz 1 wird das Veröffentlichungsverfahren für Arbeitsergebnisse des Ausschusses für Betriebssicherheit geregelt. Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Arbeitsergebnisse im Bundesarbeitsblatt bekannt machen. Dieses Verfahren entspricht bewährten Regelungen aus dem Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen. Für den Bereich der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wird in Satz 2 ausdrücklich festgeschrieben, dass bei Einhaltung der genannten Regeln und Erkenntnisse die Erfüllung der in der Verordnung gestellten Anforderungen vermutet wird.

Absatz 6 ermöglicht die Teilnahme von Vertretern der Bundesministerien und der zuständigen obersten Landesbehörden an Sitzungen des Ausschusses.

Absatz 7 bestimmt, dass die Sekretariatsarbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ausgeführt wird. Mit dieser Vorschrift werden bewährte Regelungen anderer beratender Ausschüsse – zum Beispiel der Ausschüsse für überwachungsbedürftige Anlagen oder des Ausschusses für Gefahrstoffe – übernommen.

1.25. Zu § 25 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 enthält die üblichen Bußgeldsanktionen bei Verstoß gegen wesentliche Arbeitgeberpflichten der Verordnung.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die üblichen Bußgeldsanktionen bei Verstoß gegen wesentliche Betreiberpflichten der Verordnung.

1.26. Zu § 26 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 konkretisiert Straftatbestände im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.
Straftatbestände im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes enthält Absatz 2.

1.27. Zu § 27 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Übergangsbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen.

Absatz 5 bestimmt als Datum den 31. Dezember 2004 bis zu dem Mühlenbremsfahrstühle längstens weiterbetrieben werden dürfen.

Mit der Übergangsregelung in Absatz 6 soll sichergestellt werden, dass nach Außerkrafttreten der Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen das bewährte technische Regelwerk so lange erhalten bleibt, bis der Ausschuss für Betriebssicherheit seine Arbeit aufgenommen und gemäß § 25 Abs. 3 ein auf die Betriebssicherheitsverordnung gestütztes Regelwerk erarbeitet hat.

1.28. Zu Anhang 1 (Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2)

Dieser Anhang entspricht inhaltsgleich dem Anhang der geltenden AMBV. Er übernimmt zugleich die mit der Richtlinie 95/63/EG eingeführten Änderungen und Ergänzungen des Anhangs I dieser Richtlinie. Ferner übernimmt der Anhang grundlegende Mindestvorschriften aus geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

Der zweite Absatz der Vorbemerkung entspricht Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 93/63/EG, indem klargestellt wird, dass für bereits in Betrieb befindliche Arbeitsmittel die Mindestvorschriften dieses Anhangs nicht unbedingt dieselben Maßnahmen erfordern wie die grundlegenden Anforderungen, die für neue erstmalig bereitgestellte Arbeitsmittel gelten. Ferner findet das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung.

In Nummer 2.1 entspricht der letzte Satz der in Anhang I Nr. 2 enthaltenen Neufassung der Richtlinie 95/63/EG. Die Vorschrift ist insoweit weitergehend, da sie darauf abstellt, dass die vorgegebenen Kriterien bereits bei der Auslegung des Arbeitsmittels und nicht erst bei seiner Auswahl zu berücksichtigen sind.

Mit Nummer 3 dieses Anhangs werden die zusätzlichen Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel – neu eingeführt durch Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 95/63/EG – entsprechend übernommen und abgeglichen mit den einschlägigen Vorschriften der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

1.29. Zu Anhang 2 (Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln)

Mit dem Anhang wird der durch die Richtlinie 96/63/EG neu eingeführte Anhang II inhaltsgleich übernommen und mit den einschlägigen Vorschriften der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln abgeglichen.

In der Vorbemerkung wird klargestellt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 dieser Verordnung die in diesem Anhang enthaltenen Mindestanforderungen zu berücksichtigen sind.

Neben allgemeinen Mindestvorschriften für alle Arbeitsmittel enthält der Anhang besondere Anforderungen für die Benutzung

- mobiler selbstfahrender und nicht selbstfahrender Arbeitsmittel,

- von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten und
- von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.

Die Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden, sind unterschieden in

- allgemeine Mindestvorschriften,
- besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten,
- besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern sowie
- besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

und übernehmen damit die Änderung in Anhang II der Richtlinie 95/63/EG, die mit der Richtlinie 2001/45/EG eingeführt wurde.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen, mit denen ein besserer Gesundheitsschutz und eine bessere Arbeitssicherheit bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden, sichergestellt werden sollen, ist für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung. Bei der Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen können die Arbeitnehmer besonders großen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sein, insbesondere der Absturzgefahr und der Gefahr anderer schwerer Arbeitsunfälle, die einen hohen Prozentsatz der Unfälle, insbesondere der tödlichen Unfälle, ausmachen.

Tätigkeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind in Deutschland mit einer signifikant hohen Zahl von zumeist schweren Arbeitsunfällen verbunden. Im Zeitraum 1995 bis 1997 stellten Absturzunfälle bei den tödlichen Arbeitsunfällen mit 36,2 % den Unfallschwerpunkt Nummer 1 dar. Die Richtlinie 2001/45/EG und ihre Umsetzung in deutsches Recht als Anhang 2 Nr. 5 haben gemeinsam das Ziel, durch besondere Maßnahmen zu einer Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Baubereich beizutragen.

Diese Anforderungen entsprechen in Deutschland seit langem geltenden staatlichen Vorschriften (zum Beispiel Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, Bauordnungen der Länder) sowie Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel BGV C 22 „Bauarbeiten“). Im Sinne der Rechtsvereinfachung werden wesentliche Bestimmungen aus Unfallverhütungsvorschriften integriert.

1.30. Zu Anhang 3 (Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche)

Der Anhang übernimmt inhaltsgleich Anhang I Nr. 2 (Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen) der Richtlinie 1999/92/EG.

1.31. Zu Anhang 4

a) Zu Abschnitt A (Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können)

Dieser Anhang übernimmt die Vorschriften des Anhanges II der Richtlinie 1999/92/EG entsprechend, soweit Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre erforderlich sind. Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären sind in Artikel 8 (Änderung der Gefahrstoff-

verordnung) Anhang V Nr. 8 (Brand- und Explosionsgefahren) enthalten. In der Vorbemerkung wird klargestellt, dass die Anforderungen des Anhanges grundsätzlich nur in den Fällen gelten, in denen explosionsgefährdete Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen einzuteilen sind sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Einrichtungen außerhalb dieser Zonen.

Die unter Nummer 2 aufgeführten organisatorischen Maßnahmen gehen über die allgemeinen Mindestvorschriften des Anhangs 2 hinaus. Spezifische, den Explosionsschutz gewährleistende Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, werden unter Nummer 3 konkretisiert.

**b) Zu Abschnitt B
(Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen)**

In Abschnitt B werden die vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Erfordernisse dargestellt, die den Maßnahmen zur Bereitstellung zugrunde zu legen sind. Danach müssen Geräte und Schutzsysteme grundsätzlich den Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG entsprechen, es sei denn, dass nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 dieser Verordnung andere Lösungsmöglichkeiten gegeben sind. Die in der Richtlinie 94/9/EG enthaltenen Kategorien von Geräten werden Zonen entsprechend Anhang 3 dieser Verordnung zugeordnet. Die Zuordnung ist bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln anzuwenden.

**1.32. Zu Anhang 5
(Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17)**

Der Anhang übernimmt die Regelungen des Anhanges II zu § 12 der geltenden Druckbehälterverordnung in konzentrierter und sprachlich angepasster Form nur insoweit, wie sie überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Anwendungsbereichs dieser Verordnung betreffen. Die Prüfvorschriften entsprechen den Erfahrungen der praktischen Anwendung der Druckbehälterverordnung und beschreiben notwendige Abweichungen vom Regelfall. In bezug auf die Prüfung von Beförderungsmitteln bleiben die verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 5 unberührt.

2. Zu Artikel 2 – Aerosolpackungsverordnung

2.1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Festlegungen im Artikel 1 und in den Nummern 3.1, 4.1.1, 4.2.1, 5.1 sowie 5.2 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG.

2.2. Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 2 der Richtlinie 75/324/EWG umgesetzt, indem der Begriff „Aerosolpackung“ definiert wird.

2.3. Zu § 3 (Sicherheitsanforderungen)

Diese Vorschrift bestimmt entsprechend den Beschaffenheitsvorgaben der Richtlinie 75/324/EWG das Ziel der Verordnung.

Die Regelungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/324/EWG werden mit dieser Vorschrift umgesetzt. Aerosolpackungen sollen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen.

2.4. Zu § 4 (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen)

Mit Nummer 1 dieser Vorschrift werden die Regelungen der Artikel 4, 8 Abs. 1 und 9a unter anderem in Verbindung mit den Nummern 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG umgesetzt. Als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen werden die vorgeschriebenen Kennzeichnungen einschließlich der Konformitätskennzeichnung festgelegt. Damit wird bestätigt, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach § 3 erfüllt, die in Artikel 3 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 75/324/EWG vorgeschriebenen Verfahren eingehalten sind und eine Kopie der Unterlagen zur Verfügung gehalten wird, sofern nach Durchführung geeigneter Versuche oder Analysen die Bestimmungen der Nummern 2.2 Buchstabe b und 2.3 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG nicht angewendet werden.

Mit Nummer 2 dieser Vorschrift wird entsprechend der Regelung des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie 75/324/EWG eine Etikettierung in deutscher Sprache vorgeschrieben.

2.5. Zu § 5 (Kennzeichnungen)

Diese Vorschrift regelt die Konformitätskennzeichnung entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 75/324/EWG.

Absatz 1 enthält in Verbindung mit § 4 Abs. 1 die Erfordernisse für Aerosolpackungen, die bei der Anbringung der Konformitätskennzeichnung einzuhalten sind.

Absatz 2 bestimmt, wie die Konformitätskennzeichnung zu gestalten ist.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, dass auf der Aerosolpackung keine Zeichen oder Aufschriften angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit dem Zeichen „3“ möglich ist.

2.6. Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

3. Zu Artikel 3 – Druckgeräteverordnung

3.1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Festlegungen in Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 97/23/EG.

In Absatz 2 werden in Umsetzung von Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG bestimmte Druckgeräte und Baugruppen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die zwar die Definitionen nach § 2 erfüllen und einem maximal zulässigen Druck PS von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind. Hierbei handelt es sich um Druckgeräte, die entweder kein bedeutendes Druckrisiko aufweisen oder bei denen ausreichende Regelungen in anderen Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrags oder in internationalen Übereinkommen bestehen.

3.2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt, indem die Begriffe „Druckgeräte, Druck, maximal zulässiger Druck (PS), zulässige minimale oder maximale Temperatur (TS), Volumen (V), Nennweite (DN), Fluide, dauerhafte Verbindungen und europäische Werkstoffzulassung“ definiert werden.

3.3. Zu § 3 (Sicherheitsanforderungen)

Diese Vorschrift bestimmt entsprechend den Beschaffenheitsvorgaben der Richtlinie 97/23/EG das Ziel der Verordnung.

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 3 Abs. 1 (Druckgeräte) und Artikel 3 Abs. 2 (Baugruppen) der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Druckgeräte und Baugruppen dürfen den Benutzern nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen.

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern im Anhang I der Richtlinie 97/23/EG aufgelistet, auf den Bezug genommen wird. Zu ihrer Konkretisierung können – entsprechend der Neuen Konzeption – nicht nur europäische harmonisierte oder einzelstaatliche Normen, sondern auch andere technische Regelungen oder Anforderungen herangezogen werden. Zweckmäßigerweise wird auf den Anhang I dieser Richtlinie insgesamt verwiesen, da nur so in jedem Fall eine vollständige Umsetzung in nationales Recht zu gewährleisten ist.

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Die unter diese Vorschrift fallenden Druckbehälter und Baugruppen sind für einen maximal zulässigen Druck von mehr als 0,5 bar ausgelegt und gefertigt. Sie erreichen jedoch nicht die in Absatz 1 genannten Grenzwerte. Sie müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 97/23/EG sind nicht zu erfüllen.

Mit Absatz 3 dieser Vorschrift wird der Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden. Bei der Erstellung der Gefahrenanalyse hat der Hersteller die mit seinem Gerät verbundenen druckbedingten Gefahren zu ermitteln und das Druckgerät oder die Baugruppe entsprechend der Analyse auszulegen und zu fertigen.

3.4. Zu § 4 (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen)

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen.

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen werden die vorgeschriebenen Kennzeichnungen einschließlich der CE-Kennzeichnung und die Beifügung einer Konformitätserklärung sowie einer Dokumentation festgelegt. Damit wird bestätigt, dass diese Druckgeräte und Baugruppen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach § 3 entsprechen, die in Artikel 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 97/23/EG vorgeschriebenen Verfahren eingehalten sind und der Hersteller die Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragen zugelassenen Stelle erfüllt hat. Zugleich werden die Verpflichtungen übernommen, entsprechend dem angewandten Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der Richtlinie 97/23/EG die in dem jeweiligen Modul genannten Unterlagen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Druckgeräts aufzubewahren. Den Druckgeräten und Baugruppen ist entsprechend Anhang I Nr. 3.3 und 3.4 der Richtlinie 97/23/EG eine ausreichende Dokumentation und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beizufügen.

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Den Druckgeräten und Baugruppen nach § 3 Abs. 2, die nach guter Ingenieurpraxis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgelegt und hergestellt werden, ist eine ausreichende Benutzungsanleitung in deutscher Sprache beizufügen. Sie müssen weiterhin mit einer Kennzeichnung versehen sein,

anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann.

Mit Absatz 3 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Druckgeräte und Baugruppen, die in der eigenen Unternehmensgruppe verwendet werden und deren Konformität von der eigenen Betreiberprüfstelle festgestellt wurde, dürfen in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen. Der Hersteller hat entsprechend Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c seine Verpflichtungen gegenüber der Betreiberprüfstelle zu erfüllen. Von Absatz 1 ausgenommen ist jedoch das Anbringen einer CE-Kennzeichnung.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörden, für Druckgeräte und Baugruppen die einzeln in Verkehr gebracht und für Versuchszwecke vorgesehen sind, eine Ausnahme von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Konformitätsbewertungsverfahren zu erteilen. Dieser Absatz setzt Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG um.

Mit Absatz 5 wird Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Er regelt die Sprachfassung des im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens durchzuführenden Schriftverkehrs.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die auch die CE-Kennzeichnung vorschreiben. Durch die CE-Kennzeichnung wird bestätigt, dass Druckgeräte und Baugruppen auch den Festlegungen dieser anderen Rechtsvorschriften entsprechen. Ferner wird festgestellt, dass Hersteller in der Wahl der anzuwendenden Regelung während eines gegebenen Übergangszeitraums frei bleiben, sofern dies in einer oder mehreren Rechtsvorschriften vorgesehen ist. In diesem Fall muss der Hersteller von Druckgeräten und Baugruppen Unterlagen beifügen, die eine vollständige Auflistung der Nummern der zugrundeliegenden EG-Richtlinien beinhaltet. Dieser Absatz setzt Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 97/23/EG um.

3.5. Zu § 5 (CE-Kennzeichnung)

Diese Vorschrift regelt die CE-Kennzeichnung entsprechend Artikel 15 der Richtlinie 97/23/EG.

Absatz 1 enthält in Verbindung mit § 4 Abs. 1 die Erfordernisse für Druckgeräte und Baugruppen, die bei der Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung einzuhalten sind.

Absatz 2 regelt die Ausnahme von Absatz 1. An Druckgeräten, die zu einer Baugruppe zusammengefügt werden, braucht die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden, wenn die Baugruppe einer Konformitätsbewertung unterzogen wird.

Absatz 3 bestimmt, wie die CE-Kennzeichnung zu gestalten und in welchen Fällen zusätzlich die Kennnummer der zugelassenen Stelle anzubringen ist.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 5 der Richtlinie 97/23/EG. In diesem Absatz wird festgelegt, dass keine Zeichen auf den Druckgeräten und Baugruppen angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung möglich ist.

Mit Absatz 5 werden die Regelungen des Artikels 3 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Druckgeräte und Baugruppen entsprechend § 3 Abs. 2, die nach guter Ingenieurpraxis hergestellt werden, dürfen nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden. Gleiches gilt für Druckgeräte und Baugruppen die von einer Betreiberprüfstelle nach § 7 geprüft werden.

3.6. Zu § 6 (Europäische Werkstoffzulassung)

Diese Vorschrift regelt die Europäische Werkstoffzulassung entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 97/23/EG.

In Absatz 1 wird der Verfahrensablauf für eine Beantragung einer Europäischen Werkstoffzulassung geregelt.

Absatz 2 regelt die durchzuführenden Maßnahmen einer zugelassenen Stelle bei der Zurückziehung einer Europäischen Werkstoffzulassung.

3.7. Zu § 7 (Betreiberprüfstellen)

Diese Vorschrift regelt die Anforderungen an eine Betreiberprüfstelle entsprechend Artikel 14 der Richtlinie 97/23/EG.

Die Anforderungen an eine Betreiberprüfstelle werden in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes und Anhang V der Richtlinie 97/23/EG in Absatz 1 geregelt. Gleichzeitig wird Artikel 14 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 5.

Mit Absatz 3 wird Artikel 14 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 97/23/EG umgesetzt. Betreiberprüfstellen dürfen nur Prüfungen an Druckgeräten und Baugruppen durchführen, sofern diese Druckgeräte und Baugruppen in dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe eingesetzt werden, für die sie zugelassen sind.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie 97/23/EG. Die von den Betreiberprüfstellen durchzuführenden Konformitätsbewertungsverfahren beschränken sich nur auf die Module A1, C1, F und G entsprechend Anhang III der Richtlinie 97/23/EG.

3.8. Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

4. Zu Artikel 4 – Rohrfernleitungsverordnung

4.1. Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Zweck der Verordnung ist es, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen. Beeinträchtigungen können entstehen bei der Errichtung, durch die Beschaffenheit und beim Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen, vor allem wenn sie nicht dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das die Ermächtigungsgrundlage darstellt, wurde ein weiter Schutzansatz gewählt.

4.2. Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

In Absatz 1 dient der Hinweis auf § 20 UVPG der Klarstellung im Hinblick auf das mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950) eingeführte einheitliche Zulassungsverfahren für Rohrfernleitungen. Insoweit sind insbesondere die §§ 20 ff UVPG und Nummer 19 der Anlage 1 des UVPG einschlägig. Für die dort genannten Leitungsanlagen sind in Zukunft entweder Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahren durchzuführen.

In Absatz 1 sind die Stoffgruppen genauer bezeichnet, die als wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, weil ihre Beförderung in Rohrleitungen über längere Strecken ein Gefahrenpotential in sich birgt. Die Berücksichtigung der brennbaren Flüssigkeiten bis zu einem Flammpunkt von 100 °C erfolgt in Anlehnung an die bisherige Verordnung über brenn-

bare Flüssigkeiten. Brennbare Flüssigkeiten, die mit einer Temperatur gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden, werden in Anbetracht ihrer Gefährlichkeitsmerkmale leicht entzündlichen Flüssigkeiten gleichgesetzt. Diese erwärmten Flüssigkeiten werden vorwiegend als Halbfertigprodukte zwischen Raffinerien befördert. Die Berücksichtigung der Gefahrenmerkmale F, F+, T, T+ oder C sowie der R-Sätze R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53 erfolgt in Anlehnung an das Gefahrstoffrecht. Die R-Sätze 14 und 29 existieren nur als zusätzliche Hinweise auf besondere Gefahren. Sie können nur vergeben werden, wenn der Stoff zuvor bereits nach anderen Kriterien als wassergefährdend eingestuft wurde.

Die so beschriebenen Stoffe enthalten u.a. alle Stoffe, die in der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, welche der aufgelisteten Stoffe „wassergefährdende Stoffe“ sind.

Nach Absatz 2 sind von dieser Verordnung nur Rohrfernleitungen erfasst, die das Werksgelände überschreiten und die nicht Zubehör einer Anlage zum Umgang mit den genannten Stoffen sind und daher bereits von einer Anlagenzulassung miterfasst sind. Verlässt die Rohrleitung das Werksgelände an einer Stelle, unterliegt sie der Verordnung auch, soweit sie im Werksbereich verläuft. Im übrigen wird auf die nach § 19a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes näher bestimmten Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Verbindungsleitungen) hingewiesen, die ebenfalls nicht von der Verordnung erfasst sind. Diese Verbindungsleitungen sind nur in § 19a WHG geregelt, das UVPG verweist nur in Anlage 1 Nr. 19.3 auf diese Ausnahme. In den anderen Unterziffern in Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG, die für diese Verordnung in Frage kommen, werden Verbindungsleitungen nicht ausgenommen.

Die Regelung im Absatz 2 stellt auch klar, dass alle dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen zu einer Rohrfernleitungsanlage gehören und demnach den Bestimmungen der Verordnung unterworfen sind. Entscheidend hierfür ist dabei der sicherheitstechnische Zusammenhang mit dem unmittelbaren Leitungsbetrieb. Außer den im Einzelnen genannten Einrichtungen dienen etwa auch Korrosionsschutzanlagen, Kondensatsammler und Armaturen dem Leitungsbetrieb.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind nach Absatz 3 die Rohrfernleitungsanlagen, die ausschließlich der Beförderung von Gas zur öffentlichen Versorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen. Rohrfernleitungsanlagen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, sind dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterworfen und fallen somit ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die Regelungen des Absatzes 4 entsprechen der Ausnahmeklausel des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen können Ausnahmen und Ausschlüsse von der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben der Bundeswehr erfolgen. Dies betrifft Rohrfernleitungsanlagen der Bundeswehr und der NATO insofern, als in der Regel Gründe der Geheimhaltung, des Einsatzes und der Einsatzvorbereitungen, operative Verpflichtungen sowie zwischenstaatliche Verpflichtungen mit der NATO Ausnahmen vom UVPG erfordern. Die mit dem BMU abzustimmende Richtlinie für die Durchführung des § 3 Abs. 2 UVPG wird dementsprechende Regelungen beinhalten.

4.3. Zu § 3 (Grundsätzliche Anforderungen)

Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen nach § 2 Abs. 1 können für Mensch und Umwelt eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen. Sie müssen daher nach Absatz 1 so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere schädliche Einwirkungen auf Mensch und

Umwelt nicht zu besorgen sind, z.B. keine Verunreinigungen der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften (Besorgnisgrundsatz).

Absatz 2 beschreibt das technische Anforderungsniveau, nach dem Rohrfernleitungsanlagen zu errichten und zu betreiben sind. Danach gilt für Rohrfernleitungsanlagen der Stand der Technik. Beschrieben wird der Stand der Technik insbesondere in technischen Regelwerken, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 von einem Technischen Ausschuss vorzuschlagen sind. Mit Ausnahme der Rohrfernleitungsanlagen zur öffentlichen Versorgung mit Gas wurde für Rohrfernleitungsanlagen in den letzten Jahren gemeinsam von Vertretern aus Bund, Ländern, Industrie und Verbänden ein einheitliches Regelwerk erarbeitet (TRFL/Technische Regel für Rohrfernleitungen). Absatz 2 Satz 3 enthält die aufgrund der Artikel 30 ff. des EG-Vertrags (Wettbewerbsbeschränkungen) erforderliche Gleichwertigkeitsklausel.

4.4. Zu § 4 (Sonstige Anforderungen)

Rohrfernleitungsanlagen müssen gemäß Absatz 1 in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden und bedürfen daher einer fortlaufenden Überwachung. Damit wird sichergestellt, dass Mängel sofort erkannt und behoben werden können. Sofern die Rohrfernleitungsanlage nicht dem ordnungsgemäßen Zustand entspricht, sind vom Betreiber unverzüglich Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, um weitere Schäden an der Anlage zu verhindern, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen könnten.

Absatz 2 verlangt von den Betreibern eine Dokumentation, in der alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale der Anlage sowie des Betriebes enthalten sein müssen. Diese ist einmalig zu erstellen und jährlich bzw. nach Änderungen der Anlage fortzuschreiben. Damit soll den zuständigen Behörden, denen die Dokumentation auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden muss, ermöglicht werden, eine zusammenfassende Darstellung der Anlage zu erhalten. Dies wird um so wichtiger, wenn Anlagen mehrfach verändert wurden und zusammenhängende Unterlagen (Altbestand, Neubestand) bei den zuständigen Behörden nicht mehr vorliegen. Insbesondere bei einem Schadensfall stehen durch die Dokumentation die notwendigen Informationen für die Schadensbekämpfung und -minimierung zur Verfügung.

Von einer vorübergehend oder endgültig stillgelegten Rohrfernleitung darf nach Absatz 3 keine Gefahr mehr ausgehen. Sowohl die Stilllegung als auch die Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten sind vor Eintritt des Ereignisses den zuständigen Behörden anzuzeigen. Damit wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Informationen vom Betreiber der Anlage anzufordern.

Absatz 4 verlangt vom Betreiber eine in sich konsistente und effektive Betriebsführung und Organisation. Dabei sind vor allem Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf allen hierarchischen Ebenen festzulegen, sowohl im Rahmen des Normalbetriebes einer Anlage als auch bei außergewöhnlichen Betriebssituationen. Damit wird erreicht, dass bei jeder planmäßigen oder außerplanmäßigen Betriebssituation von jeweils genau bestimmten Verantwortlichen Maßnahmen angeordnet und durchgeführt werden können und eine kontinuierliche und effektive Überwachung gewährleistet ist. Hierzu sind für das Personal regelmäßig entsprechende Schulungen durchzuführen, damit Veränderungen im Rahmen der Betriebsführung und Organisation an die Zuständigen weitergegeben werden. Die genannten Regelungen sind in Betriebsanweisungen schriftlich festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und allen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Zur wirksamen Durchsetzung der an den Betreiber gestellten Anforderungen wird die zuständige Behörde durch Absatz 5 ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Standes der Technik, für eine regelmäßige Eigenüberwachung usw. zu fordern.

4.5. Zu § 5 (Prüfung durch Sachverständige)

Vor der Inbetriebnahme, nach einer planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftigen Änderung, nach der Stilllegung, nach einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten und vor der Wiederinbetriebnahme, nach einem Schadensfall und in mindestens zweijährigem Abstand während des Betriebes müssen Rohrfernleitungsanlagen durch anerkannte Sachverständige geprüft werden. Mit dieser Prüfung soll sichergestellt werden, dass sich die Rohrfernleitungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und die technischen Anforderungen eingehalten werden. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfungen kann auf Antrag von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Überwachungsstelle bis auf drei Jahre verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem zu transportierenden Stoff oder in Abhängigkeit von der Funktion der Anlage oder des Anlagenteiles nur geringe Gefahren ausgehen.

Durch besondere Vorkommnisse oder z.B. durch Witterungseinflüsse können Anlagen oder einzelne Anlagenteile beschädigt werden. Da in solchen Fällen die Sicherheit der Anlage in Frage gestellt sein kann, wird die zuständige Behörde ermächtigt, über Absatz 1 hinaus zusätzliche Prüfungen anordnen zu können.

4.6. Zu § 6 (Sachverständige)

Bis zum Erlass neuer, auf umweltrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützte Anforderungen an Sachverständige gelten die Vorschriften über Sachverständige nach der bisher einschlägigen Gashochdruckleitungsverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten fort. Bis Ende 2005 sind neue Regelungen in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen.

4.7. Zu § 7 (Schadensfall)

Im Schadensfall hat der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage nach Absatz 1 unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbehebung zu ergreifen, um weitere Schäden an der Anlage zu verhindern, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen könnten.

Die zuständige Behörde muss über alle Vorkommnisse, die Schlüsse auf einen mangelhaften sicherheitstechnischen Zustand der Rohrfernleitung und der Betriebsweise zulassen, unterrichtet werden. Im Absatz 2 sind die Ereignisse genannt, bei denen eine umgehende Anzeigepflicht an die zuständige Behörde besteht. Nr. 3 umfasst Verletzungen an mindestens einer Person außerhalb der Anlage, die einer ärztlichen Versorgung bedürfen. Diese Regelung orientiert sich an der Gefahrstoffverordnung.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde verlangen, dass der angezeigte Schadensfall sicherheitstechnisch durch einen im Einvernehmen mit der Behörde bestellten Sachverständigen untersucht wird. Dabei sind insbesondere Fragen der Schadensursache, der Zustandsbewertung der Anlage, der Gefahren- und Sicherheitsbeurteilung von Bedeutung. Auf der Grundlage dieser Untersuchung kann die zuständige Behörde über zusätzliche Schutzvorkehrungen entscheiden.

4.8. Zu § 8 (Schadensfallvorsorge)

Die Schadensfallvorsorge ist ein wesentliches Element des Sicherheitsmanagements. Mit den in Absatz 1 geforderten Alarm- und Gefahrenplänen soll für die Anlage sichergestellt werden, dass im Schadensfall Personal, Gerät und Schutzausrüstungen vorhanden sind. Auch hier sind Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf allen hierarchischen Ebenen in den Plänen festzulegen. Die Pflicht zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften (z.B. des Katastrophenschutzes) bleibt davon unberührt.

Alarm- und Gefahrenpläne sind nach Absatz 2 in der Praxis auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, indem in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren Notfallübungen durchgeführt werden. Dadurch können Alarm- und Gefahrenpläne optimiert und aktualisiert werden.

Bei Rohrfernleitungen handelt es sich überwiegend um Linienbauwerke, die Verwaltungsgrenzen mehrfach überschreiten können. Daher ist es, wie in Absatz 3 geregelt, notwendig, dass entlang der Trasse die Gemeinden, die Polizei sowie die wesentlichen Hilfsorganisationen wie Feuerwehren oder andere technische Hilfsdienste über Art und Zweck, Verlauf der Anlage und über mögliche Risiken des zu transportierenden Stoffes informiert werden.

4.9. Zu § 9 (Ausschuss für Rohrfernleitungsanlagen)

Der Ausschuss für Rohrfernleitungen hat nach Absatz 2 insbesondere die Aufgabe, die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln vorzuschlagen sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen zu beraten.

Der Ausschuss, in dem nach Absatz 3 neben Vertretern der betroffenen Bundes- und Landesbehörden insbesondere Vertreter von Sachverständigen sowie von Betreibern und Errichtern von Rohrfernleitungen vertreten sein sollen, wird beim Bundesumweltministerium eingerichtet (Absatz 1). Die Mitgliederzahl wird auf 15 begrenzt, damit die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gewährleistet werden kann.

Der Ausschuss gibt sich nach Absatz 4 eine Geschäftsordnung, der das Bundesumweltministerium zustimmen muss.

Durch die in Absatz 5 geregelte Veröffentlichung der vom Ausschuss vorgeschlagenen Technischen Regeln können diese für alle zugänglich gemacht werden.

4.10. Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschrift enthält die üblichen Ordnungswidrigkeitenregelungen bei Verstoß gegen wesentliche Betreiberpflichten der Verordnung. Bereits in § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG sind Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren geregelt, die hier nicht wiederholt werden müssen.

4.11. Zu § 11 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift stellt klar, dass für bestehende Rohrfernleitungsanlagen die bisher erteilten Zulassungen und maßgebenden Regelwerke zunächst weiter gelten. Anpassungen an die neue Verordnung und das Regelwerk, auf das sie verweist, sind jedoch zulässig im Falle von Änderungen der Anlage, des Anlagenbetriebs und zur Gefahrenabwehr.

5. Zu Artikel 5 – Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

5.1. Zu Absatz 1 (Änderung der 11. GSGV)

Diese Vorschrift passt die Kurzbezeichnung der 11. GSGV an die Kurzbezeichnungen anderer Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes an.

5.2. Zu Absatz 2 (Änderung der 12. GSGV)

Diese Vorschrift passt die Kurzbezeichnung der 12. GSGV an die Kurzbezeichnungen anderer Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes an.

6. Zu Artikel 6 – Änderung der Gefahrstoffverordnung

6.1. Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

6.2. Zu Nummer 2

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2001 beschlossen, neue Luftgrenzwerte für Stäube einzuführen. Zur Einführung und Überprüfung des Allgemeinen Staubgrenzwertes sollen von der Industrie, den Ländern und den Berufsgenossenschaften sowie dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin begleitende Projekte zur Umsetzung und zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in Branchen und Gewerken mit hoher Staubbelastung durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde in der gleichen Sitzung aufgefordert, in der Gefahrstoffverordnung hierfür die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Nach § 18 der Gefahrstoffverordnung muss der Arbeitgeber ermitteln, welche Arbeitsplätze im Betrieb so staubbelastet sind, dass vermutlich die Staubgrenzwerte überschritten werden. Durch konkrete Messung ist dann festzustellen, ob dies zutrifft. In diesem Fall sind dann in der Folge arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Der neue Absatz 5 in § 28 schafft hierfür die notwendige Rechtsgrundlagen.

6.3. Zu Nummer 3

Durch die Einfügung der Nummern 11b, 11c und 11d in § 50 Abs. 1 GefStoffV werden Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 1 GefStoffV bußgeldbewehrt, wodurch die Sicherheit und der Schutz der Beschäftigten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen verbessert werden soll.

6.4. Zu Nummer 4

Die Einfügung des Wortes „nicht“ dient der Klarstellung des Gewollten und entspricht der ursprünglichen Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz (Teerölverordnung – TeerölV) vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195).

6.5. Zu Nummer 5

a) Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

b) Zu Buchstabe b

Der Anhang V Nr. 8 zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dient der Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren für Arbeitnehmer und Dritte beim Umgang mit Gefahrstoffen. Er beschreibt insbesondere die speziellen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische getroffen werden müssen. Er gilt auch für die Vermeidung der Zündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische, soweit es sich um arbeitsmittelunabhängige, verhaltensbezogene Maßnahmen (zum Beispiel Rauchverbot) handelt. Die Schutzmaßnahmen gegen Zündgefahren gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch Arbeitsmittel und Anlagen sind nach den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung zu treffen. Das gleiche gilt für Schutzmaßnahmen, die der Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß dienen.

Der neue Anhang setzt damit die entsprechenden Teile der Richtlinie 1999/92/EG und der Richtlinie 98/24/EG in nationales Recht um. Durch die Einbeziehung der

explosionsfähigen Gemische geht der Anwendungsbereich des Anhangs zwar über den der Richtlinie 1999/92/EG hinaus, entspricht damit jedoch dem weitergehenden Anwendungsbereich der Richtlinie 98/24/EG.

Weiterhin löst der Anhang die entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, insbesondere der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ab.

Zu Anhang V Nr. 8.1

Die Gefahrstoffverordnung enthält auch Anforderungen an das Arbeitsverfahren und Forderungen nach technischen Maßnahmen, die der Vermeidung von Stofffreisetzungen bzw. der Vermeidung gefährlicher Konzentrationen von Gefahrstoffen außerhalb von Arbeitsmitteln und Anlagen dienen. Dazu gehören zum Beispiel geschlossene Systeme, technische Dichtigkeit, Absaugung an der Austrittsstelle und Lüftungstechnische Maßnahmen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig auch der Vermeidung toxischer Atmosphären am Arbeitsplatz.

Der Anhang konkretisiert die Anforderungen der §§ 16, 17, 19 und 24 GefStoffV im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer vor Brand- und Explosionsgefahren, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische und Atmosphären. Er beschreibt darüber hinaus arbeitsmittelunabhängige, verhaltensbezogene (nicht technische) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Zündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische wie zum Beispiel Verbote und Gebote.

Die Regelungen des Anhangs erfassen neben den explosionsgefährlichen und entzündlichen Stoffen im Sinne des § 4 GefStoffV auch andere Gefahrstoffe, wenn sie aufgrund der betrieblichen Verhältnisse zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können. Hierzu gehören zum Beispiel flüssige brennbare Stoffe mit höherem Flammpunkt als 55 °C, wenn sie beim Umgang über diesen hinaus erwärmt werden. Zu den Gefahrstoffen im Sinne der Nummer 8.1 gehören auch brennbare Stäube, wie sie zum Beispiel bei der Bearbeitung von Stoffen oder Erzeugnissen entstehen können (zum Beispiel Getreidemehl-, Holz- oder Metallstaub).

Der Anhang gilt nicht für den Umgang mit Sprengstoffen, hierfür gelten die speziellen Regelungen des Sprengstoffgesetzes.

Zu Anhang V Nr. 8.2

Explosionsfähige Gemische umfassen als Überbegriff neben den explosionsfähigen Atmosphären auch explosionsfähige Stoffgemische unter nichtatmosphärischen Bedingungen, zum Beispiel in Druckbehältern wie Reaktoren oder Autoklaven oder im Gemisch mit anderen Oxidationsmitteln als Luft. Explosionsfähige Atmosphäre ist ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft unter atmosphärischen Bedingungen. Die explosionsfähigen Atmosphären stellen somit eine Teilmenge der explosionsfähigen Gemische dar. Unter nichtatmosphärischen Bedingungen sind insbesondere die Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen von Bedeutung. Die verwendeten Definitionen für explosionsfähige Gemische und explosionsfähige Atmosphären orientieren sich am Wortlaut des Artikels 2 der Richtlinie 1999/92/EG.

Gefährlich im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. der Betriebssicherheitsverordnung sind explosionsfähige Gemische bzw. gefährliche explosionsfähige Atmosphären, wenn sie in solchen Mengen auftreten, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer und Dritter erforderlich werden. Die Definition entspricht damit inhaltlich Artikel 5 und Anhang I Nr. 1 Abs. 1 der Richtlinie 1999/92/EG und gleichzeitig dem bisher in Deutschland verwendeten Begriff der „gefährlichen Menge“. Sie charakterisiert auch die Begriffe „Art und Ausmaß“ explosionsfähiger Gemische ent-

sprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/24/EG. Er berücksichtigt neben der Gemischmenge auch dessen Qualität im Hinblick auf die darin enthaltenen Stoffe, deren Konzentrationen, Verteilung, Korngrößen etc. Diese Faktoren beeinflussen zum Beispiel Energieinhalt und Mindestzündenergie eines Gemisches.

Zu Anhang V Nr. 8.3

Nummer 8.3 konkretisiert die Pflichten des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des § 16 GefStoffV. Ausgehend von den verwendeten Gefahrstoffen ist zu prüfen, ob beim Umgang, auch unter Berücksichtigung der dabei verwendeten Arbeitsmittel, der Arbeitsverfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglicher Wechselwirkungen, Brand- und Explosionsgefahren entstehen können. Ist dies der Fall, sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von Nummer 8.4 zu treffen.

Kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher ausgeschlossen werden, sind gezielt Maßnahmen zur Vermeidung von deren Entzündung bzw. zur Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß zu treffen.

Die Ausgangsbasis des § 5 ArbSchG verdeutlicht, dass die Explosionsrisiken in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind und demnach die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen nach der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind.

Nummer 8.3 (auch in Verbindung mit Nummer 8.4) dient der Umsetzung von Artikel 4 (teilweise), Artikel 6, und Artikel 8 (teilweise) der Richtlinie 1999/92/EG sowie der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG, insbesondere deren Artikel 6 Abs. 6.

Nummer 8.3 Abs. 4 Satz 2 beschreibt die Schnittstelle zwischen der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung. Sind gefährliche explosionsfähige Gemische unter Ausschöpfung der Schutzmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung unvermeidbar vorhanden, hat der Arbeitgeber bei Arbeitsmitteln und Anlagen unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen einzuteilen und sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 der Betriebssicherheitsverordnung angewandt werden und ein Explosionsschutzdokument erstellt wird.

Entsteht gefährliche explosionsfähige Atmosphäre unbeeinflusst von Arbeitsmitteln und Anlagen durch einen rein manuellen Umgang mit Gefahrstoffen über eine begrenzte Zeitdauer entsteht (z.B. bei Beschichtungsarbeiten mit Bauchemikalien auf Baustellen, beim Ausbringen und Ablüften von lösemittelhaltigen Klebern bei Fußbodenverlegerarbeiten, bei manuellen Reinigungsarbeiten mit Lösemitteln oder bei manuellen Malerarbeiten), ist eine differenzierte Zoneneinteilung nicht erforderlich. In diesem Falle ist im Arbeitsbereich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre stets zu unterstellen, es sei denn, sie kann aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sicher ausgeschlossen werden. Diese Vorgehensweise entspricht der in Deutschland seit vielen Jahren üblichen Vorgehensweise und folgt den Empfehlungen zum Beispiel des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten und des Ausschusses für Gefahrstoffe.

Zündgefahren, die sich unabhängig von Arbeitsmitteln und Anlagen, z.B. aus der allgemeinen Arbeitsumgebung oder dem Verhalten der Arbeitnehmer, ergeben können, sind nach Nummer 8.3 zu beurteilen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Nummer 8.4 zu treffen (zum Beispiel Rauchverbot, Zutrittsverbote, Tragen anti-statischer Kleidung).

Zu Anhang V Nr. 8.4.1

Absatz 1 beschreibt die grundlegende und umfassende Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderer vor Brand- und Explosionsgefahren auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Absatz 2 übernimmt die in Artikel 3 der Richtlinie 1999/92/EG und Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 98/24/EG vorgegebene Rangfolge bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Explosionsgefahren. Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische haben Vorrang vor Maßnahmen zur Vermeidung der Entzündung und der Begrenzung der Auswirkungen einer Explosion. Diese Rangfolge war bereits bisher auch in Nummer 1.2.2.2 Abs. 1 des Anhangs II zur VbF enthalten. Die Rangfolge ist einzuhalten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Zu Anhang V Nr. 8.4.2

Nummer 8.4.2 enthält im Hinblick auf die Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische ebenfalls eine Rangfolge, die § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 bis 3 GefStoffV entspricht. Sie ist ebenfalls einzuhalten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Als konkrete Schutzmaßnahmen kommen nach der Stoffsubstitution zum Beispiel die Inertisierung, Unterschreitung der unteren Explosionsgrenze (UEG) bzw. Überschreitung der oberen Explosionsgrenze (OEG), Absaugung und Lüftungsmaßnahmen in Betracht.

Zu Anhang V Nr. 8.4.3

Absatz 1 konkretisiert die §§ 17, 19 und 24 GefStoffV. § 36 Abs. 6 Nr. 1 GefStoffV enthält bereits eine vergleichbare Regelung für krebserzeugende Gefahrstoffe. Weiterhin wird Anhang II Nr. 2.1.3 Abs. 1 VbF abgedeckt.

Absatz 2 konkretisiert Nummer 8.4.2 mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Maßnahmen gegen die unbeabsichtigte Freisetzung von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefahren führen können. Der Maßnahmenkatalog entspricht inhaltlich Anhang II Nr. 1.1.1 Abs. 3 der VbF.

Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 im Hinblick auf unbeabsichtigt oder unvermeidlich ausgetretene Stoffe, die zu Brand- und Explosionsgefahren führen können. Er deckt damit unter anderem die Bestimmungen des Anhangs II Nr. 1.2.2.2 Abs. 1 sowie Nr. 2.1.1 Abs. 1 VbF ab und entspricht Anhang II Nr. 2.1 der Richtlinie 1999/92/EG. Die hier als vorrangig geforderte Absaugung an der Entstehungsstelle verbietet nicht Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe aufgrund des Arbeitsverfahrens bestimmungsgemäß freigesetzt werden (z.B. bei Lackieranlagen). In diesen Fällen sind andere Lüftungstechnische Maßnahmen zu treffen.

Absatz 4 entspricht Anhang II Nr. 2.6 der Richtlinie 1999/92/EG. Konkretere Anforderungen sind derzeit schon in technischen Regeln wie den Explosionsschutz-Richtlinien (Ex-RL) enthalten. Die Einhaltung der Anforderungen ist im Einzelfall in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gefordert.

Absatz 5 fordert Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen, soweit nicht entsprechend der in Nummer 8.3 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Schnittstelle die Betriebssicherheitsverordnung gilt. Dementsprechend handelt es sich hierbei um die Vermeidung arbeitsmittelunabhängiger, verhaltensbezogener Schutzmaßnahmen, z.B. Vermeidung elektrostatisch aufgeladener Arbeitskleidung (Anhang II Nr. 2.3 der Richtlinie 1999/92/EG).

Zu Anhang V Nr. 8.4.4

Absatz 1 setzt Anhang II Nr. 2.6 sowie 2.7 der Richtlinie 1999/92/EG (1. Tired) um. Weiterhin werden die Bestimmungen aus Nr. 2.1.3 Abs. 2 und 3 und Nr. 2.2.3 und vergleichbarer Regelungen (2. Tired) sowie Nr. 1.1.1 Abs. 2 (3. und 4. Tired) des Anhangs II der VbF übernommen.

Absatz 2 übernimmt Anhang II Nr. 1.1.2 Abs. 1 VbF sowie § 22 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1.

Absatz 3 setzt Artikel 7 der Richtlinie 1999/92/EG um. Danach sind Bereiche mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre an ihren Zugängen gemäß Anhang III der Richtlinie zu kennzeichnen. Die Forderung besteht sowohl für Zonen als auch für Bereiche, in denen nur über einen begrenzten Zeitraum mit Gefahrstoffen, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, umgegangen wird und deswegen nicht in Zonen eingeteilt werden (zum Beispiel bei Beschichtungsarbeiten auf Baustellen).

Absatz 4 setzt Artikel 6 der Richtlinie 1999/92/EG um.

Zu Anhang V Nr. 8.4.5

Absatz 1 übernimmt die Verbote des § 11 Abs. 1 der bisherigen VbF in abstrakter Form. Konkrete Festlegungen sollen im technischen Regelwerk getroffen werden.

Absatz 2 übernimmt die Vorschrift des § 11 Absatz 2 der VbF.

Absatz 3 enthält Zusammenlagerungsverbote für Gefahrstoffe, wenn dadurch gefährliche Vermischungen wie zum Beispiel Flammpunkterhöhungen oder gefährliche chemische Reaktionen und Stofffreisetzungen zum Beispiel im Brandfalle entstehen können. Entsprechende Verbote sind derzeit in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 514 Nr. 3.2.2 und 3.2.5 enthalten.

Absatz 4 übernimmt die bereits heute auf der Basis von EG- Recht im Satzungsrecht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebene Kennzeichnung von Bereichen, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in Mengen gelagert werden und die zu einem Schadenfeuer führen können (vgl. VBG 125).

7. Zu Artikel 7 – Änderung der Arbeitsstättenverordnung

7.1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4 (§§ 3a und 32).

7.2. Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Regelung stellt sicher, dass der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz umfassend in allen Tätigkeitsbereichen und auch dort gilt, wo die Arbeitsstättenverordnung sonst keine Anwendung findet.

7.3. Zu Nummer 3 (§ 3a)

Die Regelung setzt die interfraktionelle Initiative des Deutschen Bundestages zum Nichtraucherschutz auf der Grundlage des Beschlusses vom 31. Mai 2001 (Bundestags-Drucksache 14/3231) um und stellt eine mit dem Beschlusstext identische eigenständige Vorschrift zum Nichtraucherschutz in die Arbeitsstättenverordnung ein. Die Bestimmung ersetzt die in der Praxis in Bezug auf den Anwendungsbereich als unzureichend empfundene Vorschrift der Arbeitsstättenverordnung in § 32 (Nichtraucherschutz in Aufenthaltsräumen) und ergänzt § 5 (Lüftung). Sie hält den Arbeitgeber jetzt grundsätzlich und

ausdrücklich zu wirksamen Maßnahmen zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten bei der Arbeit an. Damit wird die neuere Rechtsprechung zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz festgeschrieben, größere Rechtssicherheit geschaffen und bundesweit ein einheitliches Schutzniveau festgelegt. Die Bestimmung gibt dem Arbeitgeber den angesichts der Vielgestaltigkeit der betrieblichen Verhältnisse notwendigen Regelungsspielraum in Bezug auf die konkret zu veranlassenden Schutzmaßnahmen.

7.4. Zu Nummer 4 (§ 32)

Da mit dem neuen § 3a (Nummer 3) eine allgemeine Nichtraucherschutzregelung getroffen wird, die für alle zur Arbeitsstätte gehörenden Räume und Bereiche gilt, ist die bisherige besondere Regelung für Pausenräume entbehrlich.

8. Zu Artikel 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1. Zu Absatz 1

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Die in Satz 1 vorgesehene Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung gibt Adressaten und Behörden die Möglichkeit, sich auf das neue Recht einzustellen und die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

8.2. Zu Absatz 2

Durch diese Vorschrift werden Rechtsverordnungen des Bundes (Nummern 1 bis 3) aufgehoben.

Im Interesse einer klaren Abgrenzung unterschiedlicher Rechtsbereiche sollten die rechtlichen und technischen Anforderungen an Gashochdruckleitungen, die der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen, in einer ausschließlich auf energiewirtschaftsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gestützten Verordnung geregelt werden. Da im federführenden Ressort die vorbereitenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten, gilt nach Nummer 2 die Gashochdruckleitungsverordnung bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung fort und wird insoweit aufgehoben, als sie Gashochdruckleitungen betrifft, die nicht der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen. Die teilweise Aufhebung der Verordnung über Gashochdruckleitungen wird auf § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt. Dagegen soll für die der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienenden Gashochdruckleitungen auch weiterhin die auf § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gestützte Verordnung über Gashochdruckleitungen gelten. Die Gashochdruckleitungsverordnung soll zudem für die Rohrleitungen weitergelten, die vom UVPG und der in Artikel 4 enthaltenen Rohrfernleitungsverordnung nicht erfasst sind.

8.3. Zu Absatz 3

Durch diese Vorschrift werden Rechtsverordnungen des Bundes (Nummern 1 bis 7) aufgehoben.

Die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geregelten Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Verteidigung für die Zulassung und für die Aufsicht über Anlagen der Bundeswehr (§ 7 in Verbindung mit §§ 5 und 6, §§ 9 und 24 VbF) können aufgrund bisher fehlender Ermächtigungsgrundlagen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), auf dem die Rohrfernleitungsverordnung beruht, nicht in der Rohrfernleitungsverordnung geregelt werden. Daher gilt die VbF insoweit fort. Bei einer künftigen Novelle des UVPG kann dies bereinigt werden.

Die Verordnung über Getränkeschankanlagen wird nur insoweit aufgehoben, als sie sich nicht auf der Hygiene dienende Maßnahmen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und deren Überwachung durch Sachkundige bezieht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die hygienischen Anforderungen der Getränkeschankanlagenverordnung für den Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2005 weitergelten. Die teilweise Aufhebung der Verordnung über Getränkeschankanlagen wird auf § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt. Vor der vollständigen Ablösung der vorstehend beschriebenen Vorschriften sind deshalb zunächst im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) geeignete Ermächtigungen zu schaffen, um im Wege einer auf das LMBG gestützten Getränkeschankanlagen-Hygieneverordnung besondere Anforderungen an die Überprüfung von diesen Anlagen durch Sachkundige festzusetzen. Da solche Regelungen sowohl gegenüber der Europäischen Kommission als auch im Rahmen des SPS-Abkommens gegenüber der Welthandelsorganisation (WTO) notifiziert werden müssen, wird mit der in Nummer 9 vorgesehenen Übergangsbestimmung der hierzu erforderliche Zeitraum geschaffen.